Vertraulich!

# Kabinettsprotokoll Nr. 140

#### vom 23. Jänner 1920.

#### Anwesend:

Präsident S e i t z und sämtliche Kabinettsmitglieder; ferner die Unterstaatssekretäre Dr. E i s l e r, G l ö c k e l, M i k l a s , Dr. R e s c h und Dr. W a i s s.

# Zugezogen:

vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. Grimm,

ferner zu Punkt 7: vom Staatsamt für Heerwesen Sektionschef Dr. K r a l o w s k y,

zu Punkt 11: vom Staatsamt für Finanzen Ministerialrat Dr. Wilfling.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer: 14.00 – 20.00 Uhr.

Reinschrift (38 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO Geheimer Anhang zum KRP (Konzept!) über die Besichtigung der Internierungsstation der ungarischen Volksbeauftragten in Karlstein (7 Seiten)

#### Inhalt:

- 1. Staatlicher Rohstoff-Kredit.
- 2. Vollzugsanweisung zur Durchführung des Liquidierungsgesetzes.
- 3. Unterhaltsbeiträge der Kriegerwitwen.
- 4. Gesetzesbeschluss der steiermärkischen Landesversammlung, womit § 1, P.3 des Gesetzes vom 4. Juli 1910,L.G.Bl. Nr. 115, betreffend das Diensteinkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, abgeändert wird.
- 5. Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung, worin Bestimmungen über das Diensteinkommen der Lehrpersonen an Öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen erlassen

- werden.
- 6. Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung über die Errichtung und Erhaltung landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen.
- 7. Gesetz, womit Maßnahmen zur Ausscheidung der überzähligen Berufsmilitärpersonen aus dem aktiven Militärdienstverhältnis getroffen werden (Militär-Abbaugesetz).
- 8. Durchführung des Monopols für Mineralwässer und Mineralwasserprodukte.
- 9. Erhöhung des Fettpreises.
- 10. Abschluss eines Vertrages mit dem Deutschen Reiche über die Verwertung der dort lagernden Kriegsgüter der ehemaligen österreichisch-ungarischen Armee.
- 11. Forderung der Rechnungsbeamten nach Einreihung in die Vorrückungsgruppe B.
- 12. Übergabe des Pellagrafonds an die italienische Regierung.

## Beilagen:

Beilage (zu Punkt 1) betr. Entwurf des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten für die Beantwortung eines Angebots der englischen Regierung wegen Gewährung von Rohstoffkredit (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Entwurf einer Vollzugsanweisung zur Durchführung des Liquidierungsgesetzes (15 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über einen Gesetzesbeschluss der steiermärkischen Landesversammlung zum Diensteinkommen der Volks- und Bürgerschullehrer, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung zum Diensteinkommen der Volksund Bürgerschullehrer, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung (7 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vorlage der Staatsregierung über das Militärabbaugesetz mit Begründung, Vollzugsanweisung samt Verordnungsblatt (17 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Einführung des Monopols für Mineralwasser und Mineralwasserprodukte (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. soziale Verwaltung über die Übergabe des Pellagrafonds an die italienische Regierung (3 Seiten)

# Staatlicher Rohstoff-Kredit.

Staatssekretär Ing. Zerdik bringt dem Kabinettsrate zur Kenntnis, dass der englische Konsul Philipotts ein Telegramm von Sir William Goode erhalten habe, worin dieser mitteilt, dass die englische Regierung geneigt wäre, Österreich einen Rohstoff-Kredit zu gewähren, und zwar für den Bezug von Rohstoffen und Fertigfabrikaten aus England, Holland, Spanien und Schweden. Die betreffenden Kreditanteile würden lediglich zu Ankäufen in den jeweils als Kreditgeber in Betracht kommenden Ländern verwendet werden müssen. Sir William Goode habe um sofortige telegraphische Mitteilung ersucht, welche Artikel aus den genannten Ländern am drängendsten benötigt werden.

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten beabsichtige Konsul Philipotts auf Grund des mit Vertretern der hauptsächlich in Betracht kommenden Industrien gepflogenen Einvernehmens die aus der Beilage zum vorliegenden Protokoll ersichtliche Antwort zu erteilen.

Staatssekretär Dr. Loewenfeld-Russempfiehlt, bei Verwendung des erhofften Kredites auch auf die Rohstoffbedürfnisse der Brauindustrie Rücksicht zu nehmen.

Unterstaatssekretär Dr. Eisler beantragt, dass in den Beirat von Treuhändern neben Vertretern industrieller Organisationen auch solche von Gewerkschaften zugezogen werden.

UnterStaatssekretär Dr. De ut sch unterstützt diesen Antrag, spricht sich jedoch mit Rücksicht auf die in England herrschende Temperenzbewegung gegen die vom Staatssekretär Dr. Loewenfeld-Russ verlangte ausdrückliche Bedachtnahme auf die Brauindustrie aus.

Einen gleichen Standpunkt nimmt auch der Vorsitzende ein.

Der Kabinettsrat genehmigt sohin den vom Staatssekretär Ing. Zerdik vorgeschlagenen Entwurf für die der englischen Regierung zu erteilende Antwort mit der Maßgabe, dass in Punkt II, Abs. 2 ausdrücklich die Zuziehung von Vertretern industrieller und gewerkschaftlicher Organisationen in den Beirat von Treuhändern vorgesehen werde.

Gleichzeitig wird das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten eingeladen, gelegentlich der Veröffentlichung eines Communiqués über diese Angelegenheit der Presse als Richtlinien für die Erörterung des Gegenstandes auch einen offiziellen Kommentar über die Auffassung der Regierung zu liefern.

2.

Vollzugsanweisung wir Durchführung des Liquidierungsgesetzes.

Der Vorsitzende legt dem Kabinettsrate den Entwurf einer Vollzugsanweisung, womit zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 577, nähere

Bestimmungen über die Liquidation erlassen werden, vor und erörtert die bei ihrer Ausarbeitung zugrundegelegten Gesichtspunkte.

Staatssekretär Dr. Reisch gibt der Anschauung Ausdruck, dass der Aufbau der Vollzugsanweisung mit den Intentionen des Liquidierungsgesetzes nicht in Einklang stehe, weshalb er sich die Erstattung von Gegenvorschlägen vorbehalten müsse.

Der Kabinettsrat beschließt daher über Antrag des Vorsitzenden, den Entwurf der Vollzugsanweisung einer Kabinettskonferenz der an der Liquidierung beteiligten Staatssekretäre unter Zuziehung der Referenten zu überweisen, die ihn in einer am Montag den 28. Jänner d. J. um 10 Uhr vormittags In der Staatskanzlei stattfindenden Sitzung vorzuberaten und sodann in der Kabinettssitzung am 27. Jänner d. J. Bericht zu erstatten haben wird.

**3.** 

## Unterhaltsbeiträge der Kriegerwitwen.

Der Vorsitzen de bringt zur Kenntnis, dass aus Kreisen der Abgeordneten das dringende Verlangen nach einer materiellen Besserstellung der Witwen und Waisen nach Kriegern erhoben worden sei. Er erbitte daher die Entscheidung des Kabinettsrates, ob die Staatsämter für Heereswesen und für Finanzen beauftragt werden sollen, eine Erhöhung dieser Kategorie von Unterhaltsbeiträgen vorzunehmen.

Unterstaatssekretär Dr. De utsch führt aus, dass Unterhaltsbeiträge gegenwärtig an Angehörige von Volkswehrleuten mit einem monatlichen Aufwand von 3 Millionen Kronen, dann an die Angehörigen von Invaliden, Vermissten, Gestorbenen und Gefallenen mit einem monatlichen Aufwand von 21 Millionen Kronen und schließlich an Angehörige von Kriegsgefangenen mit einem monatlichen Aufwand von 14 Millionen Kronen, einschließlich das diesen gewährten 50% Zuschusses, ausgezahlt werden. Es sei wiederholt der Wunsch geäußert worden, den Angehörigen von Invaliden, Vermissten, Gestorbenen und Gefallenen den gleichen 50% Zuschuss zu gewähren, wie er den Angehörigen von Kriegsgefangenen zugestanden wurde. Redner habe aber wegen der dadurch entstehenden schweren finanziellen Belastung Bedenken getragen, der Erfüllung dieser Forderung näher zu treten.

Staatssekretär Dr. R e i s c h fügt ergänzend hinzu, dass die Kriegerwitwen bereits nach dem Militärversorgungsgesetz zu behandeln seien und die Unterhaltsbeiträge nur noch übergangsweise weiterbeziehen. Sine Erhöhung der Unterhaltsbeiträge hätte zur Folge, dass die Kriegerwitwen mehr erhielten, als ihre künftigen Rentenbezüge ausmachen und dadurch ganz davon abgelenkt würden, ihre Rentenansprüche geltend zu machen.

Nach einer kurzen Debatte, an welcher sich Staatssekretär Hanusch und Unterstaatssekretär Dr. Resch beteiligten, beschließt der Kabinettsrat, die Staatsämter für Heerwesen und für Finanzen einzuladen, einvernehmlich den Klubpräsidien der koalierten Parteien mitzuteilen, dass aus den oben angeführten Gründen eine Erhöhung der Unterhaltsbeiträge der Kriegerwitwen und- Waisen nicht in Aussicht genommen werden könne.

4.

Gesetzesbeschluss der steiermärkischen Landesversammlung, womit § 1 P. 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.G.Bl. Nr. 115, betreffend das Diensteinkommen der Volks- u. Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, abgeändert wird.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l teilt mit, dass die steiermärkische Landesversammlung am 28. November 1919 einen Gesetzesbeschluss gefasst habe, womit § 1 Punkt 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.G.Bl. Nr. 115, betreffend das Diensteinkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, abgeändert wird.

Da der vorliegende Gesetzesbeschluss vom Standpunkte der Staatsgesetze zu keinerlei Bedenken Anlass gebe, stelle der sprechende Unterstaatssekretär den Antrag, der Kabinettsrat wolle ihm zu der Mitteilung an die steiermärkische Landesregierung ermächtigen, dass seitens der Staatsregierung gegen den Gesetzesbeschluss eine Vorstellung nicht erhoben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zugestimmt werde.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

5.

Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung, worin Bestimmungen über das Diensteinkommen der Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen erlassen werden.

Unterstaatssekretär G1öckel gibt dem Kabinettsrate bekannt, dass die Landesversammlung in Vorarlberg am 6. Dezember 1919 einen Gesetzesbeschluss gefasst habe, worin Bestimmungen über das Diensteinkommen der Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen erlassen werden.

Die wichtigsten Grundsätze dieses Gesetzes bestehen darin, dass die dauernd angestellten

Lehrpersonen in ihren Bezügen und Ruhegenüssen den Staatsbediensteten der VII. bis II. Rangsklasse nach den bis zum Inkrafttreten des Besoldungsübergangsgesetzes (Gesetz vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 57) geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die Witwen und Waisen dieser Lehrpersonen wie die Hinterbliebenen der Staatsbediensteten der II. bis VII. Rangsklasse nach den dermaligen Gesetzen behandelt werden.

Diese Bestimmungen beinhalten eine wesentliche Besserstellung der Vorarlberger Lehrerschaft, deren Bezüge bisher durch das Gesetz vom 5. August 1908, L.G.Bl.Nr. 44, in einer den derzeitigen Verhältnissen keineswegs mehr entsprechenden Weise geregelt gewesen sei und wären daher von diesem Standpunkte aus wärmstens zu begrüßen. Mit dem Gesetze solle übrigens nur der gegenwärtigen Notlage der Lehrerschaft gesteuert werden. Es trage, wie im Artikel 1 angeführt wird, nur provisorischen Charakter.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes geben jedoch zu mehrfachen Bedenken Anlass.

Zunächst stehe die in der Einführungsklausel enthaltene Bezeichnung "Der Vorarlberger Landtag" nicht im Einklang mit der Terminologie des § 1 des Gesetzes vom 14. November 1918, St.G.Bl. Nr. 24, über die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern und des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 79, über die Volksvertretung, wonach die gesetzgebenden Körperschaften der Länder Landesversammlungen heißen.

Nach Artikel 2, Absatz 1, sollen alle Rechte und Ansprüche, die aus diesen Gesetz erwachsen, an dem Tage erlöschen, an dem durch ein neues Gesetz andere Bestimmungen auf diesem Gebiete in Kraft treten. Diese Bestimmung könnte in der Praxis zu vielen Schwierigkeiten Anlass geben und wäre besser den Durchführungsbestimmungen eines künftigen Gesetzes zu überlassen, ob und inwieweit die Bestimmungen dieses Gesetzes aufgehoben werden. Nach dem 2. Absatz dieses Paragraphen sei dieses neue Gesetz "spätestens dann zu schaffen, sobald die Gehaltsverhältnisse der Angestellten des Staates und des Landes gesetzlich neu geregelt sind". Hiezu sei zu bemerken, dass die Gehaltsverhältnisse Staatsangestellten unterdessen bereits durch das eingangs Besoldungsübergangsgesetz vom 18. Dezember 1919 neu geregelt worden und daher die Voraussetzungen für die Durchführung dieses Auftrages der Landesversammlung an sich selbst zum Teile bereits gegeben seien.

§ 1 des Gesetzes enthalte, abgesehen von dem etwas unklaren Einleitungssatze "das Gesetz bezieht sich zunächst" noch folgende Bestimmung, die zu Bedenken Anlass gebe. Es überlasse die Regelung der Entlohnung der Religionslehrer, der Bezüge der Supplenten und Aushilfslehrer und der als Supplentinnen und Aushilfslehrerinnen bestellten Arbeitslehrerinnen der Vereinbarung zwischen Landesschulrat und Landesrat. Gleichartige

Bestimmungen enthalten rücksichtlich der Bezüge der Aushilfslehrpersonen, der geprüften Lehrer an Notschulen, der Supplenten und der ungeprüften Handarbeitslehrerinnen die §§ 15, 17 und 18. Diese Bestimmungen stehen nicht in Einklang mit dem § 55 des RVG., wonach die Regelung des gesetzlichen Diensteinkommens der Volksschullehrerschaft der Landesgesetzgebung überlassen ist, und mit § 5 des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.G.Bl.Nr. 99 wonach die Regelung der den Religionslehrern an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zukommenden festen Bezüge und Remunerationen und die nähere Feststellung der Bedingungen ihrer Gewährung gleichfalls der Landesgesetzgebung vorbehalten ist. Es gehe demnach nicht an, dass eine Landesversammlung die ihr durch das Reichsvolksschulgesetz übertragene Ausgabe dem Landesschulrat und dem Landesrat überlasse.

§ 5 bedürfe einer formellen Richtigstellung; hienach seien die Bezugsklassen und Bezugsstufen der Volksschullehrer den Gehaltsstufen der XI-VIII. Rangsklasse der Staatsbeamten angepasst; diese Gehaltsstufen der Staatsbeamten seien dem Gesetze vom 19. Oktober 1907, R.G.Bl.Nr. 54, entnommen, dieses selbst aber sei im § 5 des vorliegenden Landesgesetzes nicht genannt; die Zitierung des Gesetzes vom 19. Februar 1907 erscheine aber mit Rücksicht auf das unterdessen in Kraft getretene Besoldungsübergangsgesetz erforderlich.

Die Bürgerschullehrer werden in diesem Paragraphen rücksichtlich der Vorrückungsfristen analog wie die Staatsbediensteten der Gruppe B nach § 52 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.G.B1. Nr. 55 (Dienstpragmatik), behandelt und es sei offenbar aus einem Versehen die Zeit des Verbleibens in der 2. Bezugsstufe der II. Bezugsklasse mit 3 Jahren angegeben, obwohl bei sinngemäßer Durchführung dieser Gleichstellung diese Zeit nur 2 Jahre betragen sollte. Ebenso dürfte es auf einen Irrtum zurückzuführen sein, dass in der V. Bezugsklasse nur 2 Bezugsstufen angegeben sind, obwohl in der dieser Bezugsklasse entsprechenden VII. Rangsklasse der Staatsbediensteten nach dem mehrerwähnten Gesetze vom 19. Februar 1907 4 Gehaltsstufen bestehen.

- Im § 5, der die Bezüge der dauernd angestellten Arbeitslehrerinnen regele, sei offenbar aus einem Versehen die Dauer des Verbleibens in der 4. Bezugsstufe der III. Bezugsklasse ausgeblieben.
- Im § 7, letzter Absatz, wäre in der vorletzten Zeile nach dem Worte "nach" das Wort "Erreichung" einzusetzen.
- § 9, welcher die Höhe der Aktivitätszulagen regele, enthalte auch Bestimmungen darüber, wer die Lehrerbesoldungsauslagen zu tragen hat. Zunächst sei zu bemerken, dass diese Bestimmung eigentlich in den Rahmen des Gesetzes über die Errichtung, Erhaltung und den

Besuch der Volksschulen falle und dass die Lehrerbesoldungsauslagen nach dem dermalen in Vorarlberg in Geltung stehenden Gesetze über die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der Volksschulen vom 28. August 1899, L.G.Bl.Nr. 47, und den dasselbe abändernden Bestimmungen vom 5. August 1908, L.G.Bl.Nr. 45, vom den Schulgemeinden und dem Lande getragen werden.

Nach § 9 des neuen Gesetzes werden nun diese Auslagen aus dem neuzubildenden Landesschulfonds ausbezahlt, ohne dass eine Bestimmung getroffen sei, wer bis zur Bildung dieses Landesschulfonds die gedachten Auslagen trage, ferner sollen nach dieser gesetzlichen Bestimmung die Ortsschulräte einen übrigens nicht näher bestimmten Teil dieser Auslagen tragen, was schon aus dem Grunde unstatthaft sei, weil die Ortsschulräte Schulaufsichtsbehörden, aber nicht Vermögenssubjekte, welche zur Tragung von Lasten herangezogen werden können, seien.

Nach dem letzten Satze dieses Paragraphen übernehme das Land 40% der auf dieses und die Gemeinden entfallenden Personalauslagen, ohne dass darin aber festgesetzt sei, wieviel dieser Auslagen auf Land und Gemeinden entfallen.

Der § 9 erscheine nun abgesehen von den angeführten Umständen insbesondere deshalb bedenklich, weil nach den Übergangsbestimmungen (§45) alle landesgesetzlichen Bestimmungen, soweit sie dem neuen Gesetze zuwiderlaufen, oder durch dasselbe ersetzt werden, außer Kraft treten. Es würden daher durch das Inkrafttreten dieses Paragraphen jedenfalls Zweifel entstehen, inwieweit die bisherigen Bestimmungen des Schulerhaltungsgesetzes durch diesen § 9 derogiert erscheinen.

Nach § 49 des Gesetzes werde mit der Durchführung des Gesetzes die Landesregierung betraut. Der sprechende Unterstaatssekretär habe bereits in der 109. Sitzung des Kabinettsrates vom 25. September 1919 gelegentlich des Vortrages des Gesetzesbeschlusses der Salzburger Landesversammlung vom 15. Juli 1919, betreffend das Diensteinkommen der Volks- und Bürgerschullehrer, welches eine gleiche Durchführungsbestimmung enthielt, ausgeführt, dass nach seinem Dafürhalten zur Durchführung aller Volksschulgesetze nicht die Landesregierung, sondern das Staatsamt für Inneres und Unterricht berufen sei. Um Wiederholungen zu vermeiden, nehme er auf seine damaligen Ausführungen Bezug, im Grunde welcher er vom Kabinettsrate ermächtigt wurde, gegen den erwähnten Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Salzburg Vorstellung zu erheben.

Redner stelle den Antrag, der Kabinettsrat wolle ihn ermächtigen, wegen der gegen den Artikel 2, Absatz 1, sowie gegen die §§ 1, 9, 15, 16, 18 und 49 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses vorgebrachten rechtlichen Bedenken im Sinne des Artikels 14 des

Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179, über die Volksvertretung bei der Landesversammlung im Wege der Landesregierung Vorstellung zu ergeben. Einige sonstige im Gesetzesbeschlusse vorkommenden Mängel stilistischer und gesetzestechnischer Natur beabsichtige er der Landesregierung lediglich mit dem Ersuchen bekanntzugeben, beim Landesrate eine entsprechende Änderung durch die Landesversammlung in Anregung zu bringen.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

6.

Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung über die Errichtung und Erhaltung landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l macht schließlich Mitteilung von einem am 19. Dezember 1919 von der Vorarlberger Landesversammlung gefassten Gesetzesbeschlusse über die Errichtung und Erhaltung landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen.

Einleitend bemerkt Redner, dass es sich um die Errichtung von Lehrkursen für die der Schulpflicht entwachsenen Jugend im Sinne der §§ 10 und 59 des R.V.G. handle, welche, wie im § 1 des Gesetzes hervorgehoben wird, den Zweck haben, die in der allgemeinen Volksschule erworbenen Kenntnisse mit besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu vertiefen und praktisch zu erweitern.

Der Reform dieses Zweiges des Fortbildungswesens habe die ehemalige österreichische Regierung schon seit vieles Jahren ihr Augenmerk zugewendet und es seien vom bestandenen Ministerium für Kultus und Unterricht seinerzeit Leitsätze an die Landesschulbehörden hinausgegeben worden, in welchen ausführlich Anregungen zur Durchführung der Reform dieses Fortbildungswesens gegeben und insbesondere auch die landesgesetzliche Regelung dieser Frage empfohlen wurden.

Was den Inhalt des Gesetzes anbelange, sei zu bemerken, dass auch in der Einleitungsklausel zu diesem Gesetze wieder der Ausdruck "Vorarlberger Land-Tag" gewählt wurde, welcher der Terminologie der Gesetze vom 14. November 1918, St.G.Bl. Nr. 24, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern und des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr .179, über die Volksvertretung, worin die gesetzgebenden Körperschaften der Länder als Landesversammlungen bezeichnet werden, nicht entspreche. Im § 3 werde die Errichtung der Fortbildungsschulen dem Landesrate nach Einvernahme des Landesschulrates auf Grund von Sitzungsbeschlüssen der Ortsschulräte und Gemeindevertretungen übertragen; die sachlichen Mittel sollen nach § 4 von der Gemeinde aufgebracht werden; für die anderen

Bedürfnisse sollen, insoweit sie nicht durch Beiträge des Staates und der Interessenverbände gedeckt sind, Land und Gemeinde zu gleichen Teilen aufkommen.

Die Frage der staatlichen Beteiligung an den Kosten derartiger Kurse sei in den erwähnten, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium hinausgegebenen Leitsätzen des Ministeriums für Kultus und Unterricht ausführlich behandelt und als Höchstausmaß der staatlichen Beteiligung ein Dritteil der anderweitig nicht bedeckten persönlichen Auslagen angenommen worden.

Der sprechende Unterstaatssekretär beabsichtige die Landesregierung bei Bekanntgabe der Stellungnahme der Staatsregierung zu diesem Gesetze insbesondere auch darauf aufmerksam zu machen, dass sich die beteiligten Staatsämter die freie Schlussfassung über die Beitragsleistung des Staates zu diesem Aufwande in jedem einzelnen Falle vorbehalten werden, dass diese Beitragsleistung auf keinen Fall über das oberwähnte Maximalausmaß hinausgehen werde und dass sie um der Staatsregierung einen Einfluss auf diesen so wichtigen Unterrichtszweig zu wahren, jedenfalls davon werde abhängig gemacht werden, dass dem Staatsamte für Inneres und Unterricht die Genehmigung des Beschlusses des Landesrates auf Errichtung einer solchen Schale, die Genehmigung des Lehrplanes und die Bestätigung der ersten Anstellung des Lehrers bezw. Leiters der betreffenden ländlichen Fortbildungsschule vorbehalten bleiben müsse.

Diese Vorbehalte wären lediglich als Bedingung für die Beitragsleistung des Staates im einzelnen Falle zu machen und werde hiedurch die noch später zu besprechende, im R.V.G. vorgesehene Einflussnahme des Staatsamtes für Inneres und Unterricht auf diese Fortbildungsschulen nicht berührt.

Die Genehmigung und endgiltige Festsetzung der Lehrpläne solle nach § 6 durch den Landesrat nach Anhörung des Landesschulrates erfolgen. Da es sich bei dem ländlichen Fortbildungsunterrichte um eine Erweiterung des Unterrichtes der Volksschulen handle, die Lehrpläne für Volksschulen aber gemäß § 4 des R.V.G. vom Minister für Kultus und Unterricht festgesetzt werden, wäre zum mindesten die Festsetzung des Normallehrplanes dem Staatsamte für Inneres und Unterricht vorzubehalten, und es stehe sohin die Außerachtlassung des Staatsamtes zu dieser Funktion mit dem R.V.G. nicht im Einklang.

§ 7 enthalte die sehr zweckmäßige Bestimmung, dass zur Erteilung des Unterrichtes mit Ausnahme des Religionsunterrichtes Volks- und Bürgerschullehrer berufen werden sollen. Für die Erteilung dieses Unterrichtes sei aber eine spezielle Lehrbefähigung erforderlich, die in der Regel durch Absolvierung eines für diese Zwecke bestimmten Fortbildungskurses und durch Ablegung einer auf Grund dieses Kurses abgelegten Lehrbefähigungsprüfung zu

erwerben wäre. Im Gesetze fehle aber jegliche Bestimmung über die Lehrbefähigung. Die näheren Bestimmungen über die Lehrbefähigungsprüfung hätten nach Analogie des § 38 des R.V.G. im Gesetze dem Staatsamte für Inneres und Unterricht vorbehalten werden sollen.

Im § 8 werde die fakultative Bestellung eines eigenen Inspektors für derartige Fortbildungsschulen vorgesehen. Es sei aber in diesem Paragraphen nichts darüber enthalten, wer zur normalen Versehung des Aufsichtsdienstes berufen ist und es werde also diesfalls noch klarzustellen sein, ob diese Inspektionsorgane neben den Bezirksschulinspektoren zu fungieren haben werden. Auf jeden Fall müsse dem Unterrichtsamte mit Rücksicht auf das ihm gesetzlich zustehende oberste Aufsichtsrecht zumindest die Genehmigung der Bestellung der betreffenden Inspektionsorgane vorbehalten bleiben.

Im § 9 des Gesetzes werde der Schulbesuch der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen als ein pflichtgemäßer festgesetzt. Wenngleich in den "Leitsätzen" die Einführung des Schulzwanges für diese Schulen als nicht rätlich bezeichnet wird, glaube Redner, dass diese Bestimmung an und für sich nicht zu beanstanden wäre, und er habe über eine diesbezügliche, vor Vorlage des Gesetzes erfolgte Anfrage dem Landesrate in Vorarlberg mitgeteilt, dass es ihm überlassen bleiben müsse, zu beurteilen, ob die immerhin eine tiefeingreifende Änderung gegen den bisherigen Zustand beinhaltende Einführung des Schulzwanges für ländliche Fortbildungsschulen sich in Vorarlberg als durchführbar erweisen werde.

§ 9 enthalte aber keinerlei nähere Bestimmungen über die örtliche Zugehörigkeit der Schulpflichtigen zu einer bestimmten Schule, ferner darüber, welchen Berufskreisen die Schulpflichtigen anzugehören haben und wie lange die Schulpflicht dauern soll.

Diese Fragen wären aber bei Einführung des Schulzwanges jedenfalls in ihren Grundzügen im Gesetze selbst klarzustellen.

§ 10 enthalte Bestimmungen über die Schulordnung und setze sehr strenge Strafen bis zu 8 tägiger Haft und 100 K Geldstrafe für Schulversäumnisse fest. Die Höhe dieser Strafen werde im Berichte des landwirtschaftlichen Ausschusses mit dem urwüchsigen, aber schwer lenkbaren Charakter der Bauernbevölkerung begründet und wäre hiegegen an und für sich nichts einzuwenden; wohl aber sei die Bestimmung, dass der auch in § 29 des Vorarlberger Schulerrichtungsgesetz zur Strafgewalt berufene Ortsschulrat die Ausführung der Strafhandlung der Bezirkshauptmannschaft übertragen könne, nicht statthaft, da einerseits nicht die Bezirkshauptmannschaft, sondern der Bezirksschulrat die dem Ortsschulrate vorgesetzte Behörde sei und eine Delegation wohl von einer höheren an eine niedrigere Behörde, aber nicht umgekehrt erfolgen könne.

Im § 12 werde mit dem Vollzuge dieses Gesetzes die Landesregierung betraut.

Hinsichtlich dieser letzteren Bestimmung verweist Redner auf seine Ausführungen anlässlich des soeben behandelten Gesetzesbeschlusses der Vorarlberger Landesversammlung über das Diensteinkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft. Demgemäß wäre im § 12 mit der Durchführung des Gesetzes das Staatsamt für Inneres und Unterricht zu betrauen und zwar im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft, da es sich um einen, wenn auch nicht speziell landwirtschaftlichen, so doch einen für die ländliche Bevölkerung vorgesehenen Unterricht zur Ertüchtigung im landwirtschaftlichen Berufe handle.

Der sprechende Unterstaatssekretär gelangt sohin zu dem Antrags, der Kabinettsrat wolle ihn ermächtigen, gegen den Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung vom 19. Dezember 1919 wegen Nichtberücksichtigung der Kompetenz des Staatsamtes für Inneres und Unterricht hinsichtlich der Genehmigung der Lehrpläne (§ 5), wegen der unterbliebenen Bestimmungen über die Lehrbefähigung (§ 7), der ergänzungsbedürftigen Bestimmungen hinsichtlich der Inspektion (§ 8) und des Schulzwanges (§ 9), der besprochenen Bestimmung des § 10 wegen Delegation der Bezirkshauptmannschaft, endlich wegen der Durchführungsbestimmung des § 12 bei der Landesversammlung im Wege der Landesregierung im Sinne des Artikel 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung Vorstellung zu erheben, die übrigen formellen und gesetzestechnischen Mängel des Gesetzesbeschlusses aber der Landesversammlung im Ersuchen bekanntzugeben, eine entsprechende Abänderung bei der Landesversammlung im Wege des Landesrates in Anregung zu bringen.

Endlich ersucht Unterstaatssekretär G1öckel, im Falle der Berücksichtigung dieser Wünsche durch einen neuen Gesetzesbeschluss von einer abermaligen Berichterstattung an den Kabinettsrat ansehen zu dürfen und ihn zu ermächtigen, in diesem Falle der Landesregierung zu eröffnen, dass gegen die sofortige Kundmachung eines solcher Art geänderten Gesetzesbeschlusses ein Anstand nicht obwalte.

Vizekanzler Fink erklärt, dass nach seiner Anschauung die Angelegenheiten der Landeskultur in die Kompetenz der Landesgesetzgebung fallen. Die Frage der Errichtung und Erhaltung landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen dürfte daher, zumal im vorliegenden Falle kein perzentueller Staatsbeitrag bedungen wird, in den ausschließlichen Wirkungskreis der Landesversammlung und der Landesregierung gehören. Sollte jedoch der Kabinettsrat dieser Auffassung mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze nicht beipflichten, so dürfe diese Stellungnahme des Kabinettsrates kein Präjudiz für die bei der Verfassungsreform vorzunehmende Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern bilden.

Der Kabinettsrat nimmt diese Erklärung zur Kenntnis und erteilt dem Unterstaatssekretär

Glöcke1 die erbetene Ermächtigung.

7.

Gesetz, womit Maßnahmen zur Ausscheidung der überzähligen Berufsmilitärpersonen aus dem aktiven Militärdienstverhältnis getroffen werden (Militär-Abbaugesetz).

Staatssekretär Dr. De utsch legt dem Kabinettsrate den Entwurf eines Gesetzes, womit Maßnahmen zur Ausscheidung der überzähligen Berufsmilitärpersonen aus dem aktiven Militärdienstverhältnis getroffen werden (Militärdienstabbaugesetz), vor und bespricht die Ansätze der in den §§ 4 und 6 vorgesehenen Übergangsgebühren und Abfertigungen in ihrem ziffermäßigen Ergebnisse für die einzelnen Dienstgrade. Er verweist hiebei darauf, dass die Art der Behandlung der Offiziere mit einer Dienstzeit bis zu 9 Jahren Ansprüche der Reserveoffiziere nach Gewährung gleichartiger Zuwendungen auslösen dürften und erbittet daher die Entscheidung des Kabinettsrates, ob es bei den Ansätzen der Vorlage zu verbleiben habe, sowie die Ermächtigung, allfällige Abänderungen stilistischer Natur an der Vorlage im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vornehmen zu dürfen.

Staatssekretär H a n u s c h macht gegen die Bestimmungen der § 6, Absatz a und b, das Bedenken geltend, dass danach die jetzt ausscheidenden Offiziere bedeutend besser gestellt würden als jene, welche im November 1919 abgefertigt wurden. Diesem Bedenken könne dadurch Rechnung getragen werden, dass der Bemessung der Abfertigung nicht die anrechenbare, sondern die effektive Dienstzeit zugrundegelegt wird und bei einer effektiven Dienstzeit bis zu 5 Jahren die sechsmonatigen Gebühren, bei einer Dienstzeit von 5 - 10 Jahren die zwölfmonatige Gebühr gewährt werden.

Sektionschef Dr. Grimm werweist auf die schwere Belastung der Staatsfinanzen infolge der Bestimmung, dass abweichend von dem Grundsatze des Pensionsbegünstigungsgesetzes für die Zivilstaatsbediensteten bei den Offizieren außer dem Gehalte auch Bereitschaftszulagen und sonstigen militärischen Nebengebühren die Berechnungsgrundlage für die Abfertigung einbezogen werden sollen. Das Pensionsbegünstigungsgesetz lege den Abfertigungen nur die reinen Gehalte zugrunde, berechne deren Betrag aber mit einem höheren Vielfachen als im Militärabbaugesetz vorgesehen ist.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r bezeichnet die Einbeziehung der im Kriege aktivierten Reserveoffiziere unter die Militärberufspersonen als eine ungerechtfertigte Besserstellung dieser Gruppe im Vergleiche zu den während des Krieges in der Reserve verbliebenen Offizieren und wünscht deren Ausschaltung aus dem Kreise der Abfertigungsberechtigten.

Seiner Meinung nach müsste weiters die Berechnung der Abfertigung auf eine solche Grundlage gestellt werden, dass jene Offiziere, welche nach den Grundsätzen der Abfertigung vom November 1918 nur die halben Jahresbezüge erhalten hätten, nunmehr nicht vermöge ihres Weiterverbleibens im Dienste seit dem Umsturze Anspruch auf die Zuerkennung einer ganzjährigen Abfertigung erlangen. Zu diesem Zwecke beantrage er, die Abfertigung im Ausmaße der sechsmonatigen Gebühren für eine Dienstzeit in der Dauer von 1-11 anrechenbaren Jahren vorzusehen.

Unterstaatssekretär Dr. R e s c h, Staatssekretär H a n u s c h und der Vorsitzende betonen die Notwendigkeit, alle Leistungen nach dem Militärabbaugesetze derart zu bemessen, dass den Heimkehrern keine Handhabe geboten werde, daraus Forderungen für sich abzuleiten.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l erweitert diesen Gesichtspunkt auch auf die Zivilstaatsbediensteten und spricht sich daher gegen die Einbeziehung der Bereitschaftszulage in die Berechnungsgrundlage der Abfertigungsbeträge aus.

Der Vorsitzende empfiehlt eine Änderung des Gesetzestextes in der Richtung, dass die Abfertigungsbeträge, welche die Pensionen vertreten, nicht ziffermäßig angeführt werden, sondern bloß die Grundlagen, auf denen ihre Berechnung erfolgt.

Staatssekretär Dr. R e i s c h schlägt zu diesem Zwecke vor, das Gesetz hätte die Pensionen nach Maßgabe der Dauer der Dienstzeit zu bestimmen und die Regierung zu ermächtigen, über Wunsch der Pensionsparteien die Ruhegenüsse in der Form eines Abfertigungsbetrages zu kapitalisieren. Dabei könnte, um einen Anreiz zur Entscheidung für die dem Staate günstigere Form der Abfertigung zu bieten, jenen, welche bis zum 1. Juli 1920 die Kapitalisierung begehren, eine gewisse Erhöhung der Abfertigung als Prämie zugestanden werden.

Auch Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r tritt für die möglichste Begünstigung des Systems der Abfertigung ein, weil damit jede Beziehung der ehemaligen Offiziere zum Staate gelöst und allen späteren Förderungen nach Erhöhung der Ruhegenüsse vorgebeugt würde.

Staatssekretär Dr. De utsch pflichtet der Notwendigkeit, Beispielfolgerungen aus dem Militärabbaugesetze für die Heimkehrer hintanzuhalten, bei und spricht sich daher für eine Abänderung der Absätze a und b des § 6 im Sinne des Antrages des Staatssekretärs Hanusch aus. Diese beiden Absätze wären mithin derart zu fassen, dass im praktischen Erfolge die vor erlangter Pensionsberechtigung ausscheidenden Offiziere auch jetzt nur jene Beträge erhalten, die ihnen zugefallen wären, wenn sie sich im November 1918 hätten abfertigen lassen. Die Einbeziehung der Bereitschaftszulage in die Berechnungsgrundlage für die Abfertigungen werde schwer zu vermeiden sein, da sie auch bei den Abfertigungen vom

November 1918 angerecht worden sei. Zu den beiden unteren Graden einen Unterschied zwischen aktiven Offizieren und aktivierten Reserveoffizieren zu machen scheine dem Redner nicht angebracht; diese Unterscheidung sei auch bei der Abfertigung im November 1918 nicht gemacht worden. Einer Entscheidung bedürfe schließlich noch die Frage des Termines für die Durchführung des Abbaues. Nach der ursprünglichen Absicht sollte der Abbau 6 Monate nach Inkrafttreten des Wehrgesetzes beendet sein; da dies einen zu langen Aufschub bedeuten würde, bringe Redner den 1. Juli 1980 als Termin in Antrag.

Nachdem noch Sektionschef Br. Kralowsky die im Geestzentwurfe gewählten Ansätze begründet hatte, beschließt der Kabinettsrat, die Staatsämter für Heerwesen und für Finanzen zu beauftragen, unter Zuziehung des Staatsamtes für soziale Verwaltung die Vorlage nach folgenden Gesichtspunkten umzuarbeiten und dem Kabinettsrate in der Sitzung vom 27. Jänner d. J. neuerlich zur Beratung vorzulegen:

- 1.) Gagisten mit einer anrechenbaren Dienstzeit bis einschließlich 11 Dienstjähren erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Halbjahresgebühren,
- 2.) Gagisten mit einer anrechenbaren Dienstzeit von 12 bis einschließlich 14 Dienstjahren die Jahresgebühren ausbezahlt.

In beiden Fällen ist die Bereitschaftszulage einzurechnen.

- 3.) Gagisten mit einer Dienstzeit von mehr als 14 Jahren erhalten Pensionen, deren Höhe nach den Grundsätzen des Pensionsbegünstigungsgesetzes für Zivilstaatsangestellte zu bemessen ist. Die Regierung wird ermächtigt, den Pensionsparteien über ihr Ansuchen die Ruhegenüsse in der Form eines Abfertigungsbetrages zu kapitalisieren. Wird die Kapitalisierung bis zum 1. Juli 1920 in Anspruch genommen, so erhöht sich die Abfertigung um eine verhältnismäßige Prämie. Zifferangaben über die Höhe des Abfertigungsbetrages sind im Gesetzestexte zu vermeiden.
  - 4.) Der Abbau der Gagisten hat bis spätestens 1. Juli 1920 durchgeführt zu sein.

Anschließend daran erbittet und erhält Staatssekretär Dr. Deutsch noch die Ermächtigung, behufs erleichterter Durchführung des Abbaues unter den Gagisten in etwa 2443 Fällen Beförderungen und in etwa 800 Fällen Vorrückungen in höhere Gehaltsstufen vornehmen und ausscheidenden Unteroffizieren die normalmäßig zufallenden Personalzulagen zuerkennen zu dürfen.

8.

die Einführung eines Monopols für Mineralwässer und Mineralwasserprodukte, das Monopolerecht hinsichtlich der Erzeugung nur bei den künstlichen Mineralwässern und Mineralwasserprodukten ausgeübt werden soll. Es sei dies in der Weise gedacht, dass der Staat das ausschließliche Recht zur Herstellung dieser Artikel einer Privatunternehmung überträgt, welche die Erzeugnisse in den von der Staatsverwaltung festzusetzenden Dosierungen und zu den ebenso bestimmten Preisen an die Abnehmer zu liefern hat, dem Staate aber für je einen Liter abgesetzten künstlichen Mineralwassers oder des dieser Menge entsprechenden Trockenproduktes eine feste Monopolsgebühr abführt und ihm überdies eine Beteiligung am Reingewinn einräumt, wann dieser ein gewisses Ausmaß übersteigt.

Zur Gründung dieser Monopolsunternehmung habe sich unter Führung des Präsidenten der Vereinigung der österreichischen Industrie in Wien, Fritz H a m b u r g e r, ein Konsortium gebildet. Mit dem Konsortium habe nun das Staatsamt für Finanzen einen Vertrag wegen Übertragung des Monopolsrechtes abzuschließen, mit der Wirkung, dass die vom Konsortium zu gründende Unternehmung in die aus dem Vertrage entspringenden Rechte und Pflichten einzutreten haben wird. Die Monopolsunternehmung selbst sei als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gedacht. Als technischer Leiter der in Bad Aussee zu errichtenden Betriebsanlage sei von der Gesellschaft Mag. pharm. Gustav H u m m e r in Aussicht genommen.

Der sprechende Staatssekretär erörtert sodann die wesentlichen Bestimmungen des mit der Gesellschaft abschließenden Vertrages mit dem Beifügen, dass der Vertragsentwurf von der Finanzprokuratur überprüft und dem Staatsamt für soziale Verwaltung zur Kenntnis gebracht worden sei.

Er erbitte sich die Ermächtigung des Kabinettsrates, den Vertrag abschließen zu dürfen. Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

9.

# Erhöhung des Fettpreises.

Staatssekretär Dr. R e i s c h verweist darauf, dass der Kabinettsrat den Fettpreis von der ersten Februarwoche an auf 100 K festgesetzt habe. Infolge des andauernden Steigens des Dollarkurses könne mit einem solchen Preise nicht das Auslangen gefunden werden. Dabei sei auch in Betracht zu ziehen, dass bei einem Preise von 100 K das Fett sich billiger stellen würde als einzelne Fleischsorten in den teueren Wochen. Redner beantrage daher eine Erhöhung des Fettpreises auf 120 K.

Nachdem Staatssekretär Dr. Loewenfeld-Russes als eine zu starke Belastung der

Bevölkerung erklärt hatte, gleichzeitig mit den Brot-, Mehl- und Zuckerpreisen auch den Preis für das Fett zu erhöhen, beschließt der Kabinettsrat, die Entscheidung über diese Frage bis zum Ablaufe der beiden ersten Wochen der nächsten Fettkartenperiode zu verschieben.

10.

Abschluss eines Vertrages mit dem Deutschen Reiche über die Verwertung der dort lagernden Kriegsgüter der ehemaligen österreichisch-ungarischen Armee.

Staatssekretär Dr. R e i s c h teilt mit, dass über die Verwertung der im Deutschen Reiche lagernden Kriegsgüter der ehemaligen österreichisch-ungarischen Armee ein Übereinkommen mit der deutschen Regierung erzielt worden sei. Hienach werde von der deutschen Regierung die Ausbezahlung des Schätzwertes auf Rechnung ihrer Forderung an Österreich begehrt, wogegen der Abtransport des Materiales nach Österreich gestattet würde. Der sprechende Staatssekretär erbittet die Ermächtigung des Kabinettsrates, auf der angegebenen Grundlage, welche unser Interesse durchaus wahre, einen Vertrag abschließen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

11.

Forderung der Rechnungsbeamten nach Einreihung in die Vorrückungsgruppe B.

Im Auftrage des Staatssekretärs Dr. Reisch berichtet Ministerialrat Wilfling, dass

die Rechnungsbeamten bereits seit geraumer Zeit die Forderung vertreten hätten, aus der Kategorie C der Dienstpragmatik in die Kategorie B eingereiht zu werden. Das zwischenstaatsamtliche Komitee, für Beamtenangelegenheiten, welches sich mit dieser Forderung wiederholt befasst hat, habe nach ursprünglicher Ablehnung nunmehr den Antrag in Aussicht genommen, jene Rechnungsbeamten, welche im administrativen oder einem gleichgewerteten Rechnungsdienste verwendet werden, durch Gewährung von Zulagen und durch Anrechnung von 15 Monaten für 19 Monate in der Behandlung mit den Beamten der Kategorie B gleichzustellen. Die Rechnungsbeamten hätten sich jedoch mit einer solchen Lösung nicht zufrieden gegeben und erklärt, falls sie nicht sämtlich dieser Begünstigung teilhaftig würden, am Montag, den 26. Jänner d. J. in einen dreitägigen Demonstrationsstreik mit anschließender passiven Resistenz treten zu wollen. Redner halte ein weiteres Entgegenkommen an die Rechnungsbeamten, als es das zwischenstaatsamtliche Komitee in Vorschlag bringen wollte, für höchst bedenklich, da bereite die Steueramtsbeamten erklärt

hätten, im Falle die Rechnungsbeamten mit ihren Wünschen durchdringen sollten, gleichfalle

die Überstellung aus der Kategorie D in die Kategorie B zu verlangen und zur Durchsetzung

dieser Forderung eventuell die Mitwirkung an der Durchführung der Vermögensabgabe zu verweigern.

Nach dem Antrage des Vorsitzenden beschließt der Kabinettsrat, die Beratung über den ein außerordentliches Entgegenkommen an die Rechnungsbeamten darstellenden Vorschlag des zwischenstaatsamtlichen Komitees bis auf weiteres auszusetzen. Das Staat samt für Finanzen wird aufgefordert, die Vertreter der Rechnungsbeamten hievon in Kenntnis zu setzen, und ihnen mitzuteilen, dass über den Gegenstand erst dann wieder verhandelt werden wird, bis die Beamten zu ihrer Arbeit zurückgekehrt sind.

#### 12.

## Übergabe des Pellagrafonds an die italienische Regierung.

Staatssekretär Hanusch bringt dem Kabinettsrate zur Kenntnis, dass nach einer Mitteilung des Zivilkommissariates der VI. Italienischen Infanterie-Division vom 1. Dezember 1919 die italienische Regierung die Übergabe des in Innsbruck erliegenden Vermögens des Pellagrafonds verlangt habe. Dieser Fonds sei durch das Landesgesetz vom 24. Februar 1904, L.G.Bl.Nr. 25, geschaffen worden und zur Bestreitung der Kosten der Maßnahmen zur Pellagrabekämpfung in Tirol bestimmt. Dem Verbreitungsgebiete der Krankheit entsprechend, erstreckten sich diese Maßnahmen ausschließlich auf den nunmehr an Italien gefallenen Landesteil. Das Vermögen befindet sich, soweit es nicht in Investitionen in Südtirol angelegt ist, in Innsbruck und bestehe aus dem eigentlichen Fondsvermögen im Betrage von 1,082.367 K mit einem Lastensaldo von 261.372 K (Lombardkonto für die IV. österreichische Kriegsanleihe) und dem Vermögen der im Pellagragebiet eingerichteten Bäckereianlage von 801.134 K, darunter 500.000 K VII. österreichische Kriegsanleihe.

Nach einer Erörterung der durch die Bestimmungen des Friedensvertrages geschaffenen Rechtslage, gelangt Staatssekretär Hanusch zu der Festellung, Rechtsbeständigkeit des Anspruches der italienischen Regierung zwar angezweifelt werden könne, dass aber Erwägungen der Billigkeit für die nunmehr betriebene Übergabe des Fonds an das Königreich Italien sprächen; denn der Fonds sei bisher ausschließlich im Interesse der südtirolischen Bevölkerung verwendet worden und seiner Widmung gemäß zur Kostenbestreitung von Maßnahmen bestimmt, deren Fortführung nunmehr dem Königreiche Italien auf Grund der Territorialhoheit obliege. Auch aus politischen Gründen erscheine die Übergabe, durch welche ein besonderes Entgegenkommen der Staatsregierung an die italienische Regierung bekundet werden soll, zweckmäßig. Nur wären jene Kautelen zu bedingen, durch welche der Staat vor der Inanspruchnahme künftiger, nach dem

Friedensvertrag nicht gerechtfertigter Lasten geschützt werden soll, was insbesondere auch dadurch notwendig werde, dass ein Großteil des Fondsvermögens in Kriegsanleihe angelegt ist.

Nach dem Antrage des sprechenden Staatssekretärs erteilt der Kabinettsrat, ohne jedoch damit eine rechtliche Verpflichtung anzuerkennen, die Zustimmung, dass der Pellagrafonds der italienischen Regierung nach dem Stande vom 28. Juli 1914 in jenen Vermögenswerten, die diesen Stand derzeit repräsentieren, übergeben werde; hiebei wird aber zu bedingen sein, dass für die auszufolgenden Titres der Kriegsanleihe die geltenden Vorschriften wegen Kennzeichnung der Mäntel und Zinsscheine sowie des Unterbleibens des Ankaufes der Zinsscheine maßgebend zu sein haben.

# Kabinettsprotokoll Nr. 140 a/b integriert vom 23. Jänner 1920

1) Deutsch: Ich muss auf einen Vorgang in der letzten Sitzung zurückkommen, weil schon das zweite Mal Angriff auf Staatsamt für Heerwesen und gegen Vorgänge in der Volkswehr gesprochen wird. Erstatte Bericht. Der eine Fall betrifft die Bemerkung Rameks über Kriminalität in der Volkswehr um 70 Mal größer wäre als in der Wiener Bevölkerung. Als Quelle Staatsamt für Heerwesen angegeben. Statistischer Dienst hat diese Tabelle nicht herausgegeben und zuständige Abteilung XVII erklärt, dass sie von Arbeit nichts wisse und statistischer Dienst schreibt eine Auseinandersetzung, dass jede kriminalistische Statistik unmöglich sei. Aus diesen Gründen --- schreibt es am Schluss --- es kann unmöglich sein, dass die vorgebrachte Statistik auf authentischen Ziffern beruht und kann nicht aus dem Heerwesen stammen. Bei Gelegenheit auf den ersten Fall zurückkommen. Ramek hat erklärt, dass ein Hauptmann Koppelmayer(?) in Salzburg aus dem Dienst entlassen wurde, weil er sich weigert hinter roter Fahne herauszugehen und Reichspost verurteilte. Ist von Offizier wegen rein interner Offiziersangelegenheit ausgeschlossen worden. Möchte beide Fälle berühren um zu bitten, wenn Sie solche Dinge erfahren, mir direkt zu sagen, zur direkten Aufklärung um nicht nachträglich Richtigstellungen hervorzurufen.

Ramek: Was Kriminalität bei der Volkswehr anlangt, so sind mir die Zahlen rein dienstlich bekannt geworden. Es sind zwischenstaatsamtliche Verhandlungen wegen Übertragung der Militärgerichtsbarkeit an zivile Strafgerichte und dazu müssen wir wissen, wie groß die Zahl der Straffälle bei den Militärstrafgerichten ist. Oberst Lelewer(?) hat Ziffern mitgeteilt, wonach wir dann festgestellt haben, dass die Anfälle an Strafsachen bei allen Militärgerichten in Österreich sich in den Monaten September, Oktober, November, Dezember auf der gleichen Höhe gehalten haben wie beim Landesgericht für Strafsachen in Wien. Das ist eine Mitteilung des Chefs des Militärgerichtswesens, die ich als richtig annehmen musste, eine offizielle Ziffer, soweit er sie erhoben hat. Ich habe von diesen Dingen nirgends anders gesprochen als im Kabinettsrat und will damit keineswegs die Volkswehr angreifen oder Deutsch angreifen. Wenn es anders ist, freue ich mich, umso leichter wird die Übertragung der Militärgerichtsbarkeit an die zivilen Strafgerichte sein. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Daten auf einem Missverständnis beruhen.

Renner: Welche Kriminalität ist auf die Tausend der Bevölkerung. Ramek: das weiß ich nicht auswendig, nur die Tatsache habe ich mir gemerkt, dass der Anfall bei der Volkswehr ebenso stark ist wie beim Landesgericht in Wien.

Eisler: Wenn ich richtig informiert bin, dürfte ein Vergleich zwischen Anfall beim Wiener Landesgericht und bei der Volkswehr besprochen worden sein, das ist der grundlegende Unterschied. Beim Landesgericht ungefähr 20000 im Jahr, das würde auf 100 Menschen einen Verbrechensfall ergeben. Natürlich kommt bei der Volkswehr in Betracht, dass dort auch alle Übertretungen gezählt werden und dass dort lauter erwachsene Menschen sind, während in der Bevölkerung auch Kinder und Greise gezählt werden, die für die Kriminalität gar nicht in Betracht kommen. Mir wurde dasselbe gesagt, dass der Anfall gleich groß sei wie beim Wiener Straflandesgericht.

Deutsch: Ich will über das Materielle der Sache nicht sprechen, die Grundlage ist schwerwiegend. Ich spreche nicht darüber, um ein fachliches Gespräch zu führen, sondern über etwas ganz anderes und Ramek hat als Beweis für die Schlechtigkeit des Materials in der Volkswehr diese Ziffern angeführt. Dagegen wehre ich mich, dass man über Dinge ohne Zusammenhang redet, die man nicht untersuchen kann.

Renner: Aufklärung ist geschehen. Eine Statistik der Kriminalität, wenn das Material sofort gesammelt wird, so würde das Monate dauern. Da es nicht anzufangen, dass eine zuverlässige Statistik irgendwie vorliegt, es kann nur ein einzelnes Merkmal vorliegen. Die

kriminalistischen Elemente wurden beim Abbau der Volkswehr ausgeschieden. Es sind so viele verbrecherische Individuen ausgeschaltet, darum beweist die Statistik nichts für die Zeit nach der Ausscheidung.

Eldersch: Wenn man die Zahl der Anfälle bei den Wiener Gerichtsbezirken dazu nimmt, so erhöht sich die Kriminalität der Wiener Bevölkerung. Da die Militärgerichte alle Straffälle abzuurteilen haben, so ist der Vergleich mit der Wiener Bevölkerung ein günstigerer. Kabinettsrat nimmt die Aufklärungen zur Kenntnis.

2) Zerdik: Englischer Kredit. Konsul hat Handelsamt verständigt, dass er ein Telegramm mitteilt, England geneigt, Österreich einen Rohstoffkredit zu gewähren.

Loewenfeld: Ich habe nicht gehört, auf welche Artikel Bezug genommen wird. In meinem Amt sind einige Industriezweige zugeordnet und ich möchte fragen, ob auf diese Rücksicht genommen ist. Fett- und Ölindustrie. Es handelt sich um den Bezug von Ölsachen. Es wäre praktisch Rohstoff zu beziehen. Auch die Erfüllung der Bedingung hinsichtlich des Exports kann berücksichtigt werden. Ich habe eine Industrie, die größte in Österreich, die nicht mit Rohstoff versorgt werden kann, die Brauindustrie. Auch hier spielt die Frage des Exports mit eine Rolle. Die steirischen Brauereien könnten einen Teil des Biers exportieren. Ob nicht Gerste auf diesen Kredit zu beziehen. Ich kann sie nicht versorgen, sie geht zugrunde. Es ist ein großes Interesse für die Industrie.

Amerika will Kredite geben, ich will diese Kredite benützen um einzelne Schwierigkeiten in den Ländern zu erleichtern. Es ist unmöglich, von den Ländern auch nur eine Information zu bekommen. Ich werde die Lebensmittel aus den Krediten der Regierung an die Bedingungen knüpfen und bei den Schwierigkeiten der Industrie zwischen den einzelnen Ländern, werden die einzelnen Länder nur dann der Lebensmittel teilhaftig, wenn sie den Forderungen der Zentralregierung entsprechen.

Eisler: Es muss diese Kreditgewährung unbedingt zum Anlass genommen werden, um eine Übereinstimmung zur Wirtschaft, Staatsamt und der Länder herbeizuführen. Ich habe bei den Versuchen Information darüber in der Lederwirtschaft gesehen, dass eine weitergehende Unabhängigkeit von der staatlichen Bewirtschaftung und staatlichen Erfassung und Verteilung eintritt, die noch erhalten wurde. Der Einfluss von Rohstoffen auf den Kredit wird da ein gutes Mittel sein. Staatssekretär Zerdik möge die Liste mitteilen, weil Ergänzung und Bemerkung zweckmäßig wäre. Die Länder werden erklären, dass Liste nicht für Wien erfasst worden und die Länder nicht berücksichtigt sind. Unter den Treuhändern, die auf die Gewährung Einfluss bekommen, sollen auch Vertreter der Gewerkschaften aufgenommen werden. Ich habe schon einmal gesagt, dass es Industrien gibt, die trotz der Möglichkeit einer Weiterführung und des Absatzes nicht betrieben werden, weil das in den Plan der Besitzer dieser Industrien passt. So ist einer Glasfabrik zweckmäßig den Import aus Tschechien zu forcieren, der Betrieb hier still liegt. Auf solche Fragen sollen auch die in der Industrie Beschäftigten Arbeiter mitbestimmen können.

Deutsch: Durch die Teilnahme der Gewerkschaft könnte wohl keine Benachteiligung eintreten. Die Funktionäre sind sehr erfahren und ihre Heranziehung macht einen guten Eindruck. Ich würde diesen Vorgang sehr empfehlen, weil er den Eindruck der Modernität macht. Habe ein Bedenken gegenüber Loewenfeld-Ruß, weil wir hier auf eine Schwierigkeit stoßen könnten. Wenn Gerste für die Brauereien verlangt wird, so mache ich aufmerksam, dass ¾ der Gesellschaft in England unter dem Banne der Temperenzbewegung stehen. In den Kreisen würde man es sehr merkwürdig finden, wenn wir auf eine Industrie Gewicht legen, die man dort als unsittlich zu betrachten gewohnt ist. Der erwartete Nutzen würde in keinem Verhältnis zu dem wahrscheinlichen Schaden stehen. Nicht Wirtschaft sondern sittliche Erwägung würden in den Vordergrund geschoben werden. Brauereien sollten nicht vorgeschoben werden. Befürworte, dass man wirklich klipp und klar sagt, dass der Staat den

Ländern Teilnahmekredit gibt, je nach dem sie ihre staatlichen Pflichten erfüllen.

Renner: Bier auszuscheiden ist zweckmäßig. Es würde bös aussehen, Kredit für Bier zu verlangen, wo wir kein Brot haben. Für Inland haben die Brauereien genug und für das Ausland können sie sich schon Rohstoffe beschaffen. Über Länder: möchte ich nicht einstimmen, es soll niemand glauben, dass wir das Talionprinzip üben und jede Waffe benützen, die wir in die Hand bekommen. Das würde die Verstimmung noch verschärfen, aber wir werden von Fall zu Fall reden und in einer sorgsam abgestuften Praxis den Ländern zu Bewusstsein bringen.

Zerdik: Bin einverstanden Treuhänder bestehend aus Industrie- und Gewerkschaftsorganisationen. Liest Liste vor.

Renner: Es ist doch eine Bedingung, dass die Rohstoffe aus England oder über England bezogen werden. Wenn wir die Liste nach dem Ursprungsland zusammenstellen, so müssen wir die anderen zu unerwünschten vergleichen und zur Streichung der Kredite für die Bezüge aus fremden Staaten.

Zerdik: In dem Telegramm heißt es – aus England, Holland, Spanien, Schweden.

Renner: Da steht die Sache etwas anders. Ich habe durch Gesandtschaft ein Ansuchen an die neutralen Länder gerichtet, dass Österreich nicht auf einen Zweifel gestellt sein kann, es mögen sich unter Führung von England neutrale Länder zu einer gemeinsamen Kreditgewährung vereinigen.

Zerdik: Dass diese Kredite erteilen.

Eisler: Die Zeitungen dazu zu bringen, dass sie mit einer gewissen Gleichmäßigkeit über die Sache berichten.

Renner: Wenn die Publikation kommt, auch einen Kommentar zu geben, damit die Blätter nicht ins Blaue hineinschreiben und übertriebene Hoffnungen erwecken.

3) Renner: Liquidierung. Hatte Entwurf vorgelegt und erklärt, dass nicht genügt. Gesetz gibt keine feste Handhabe für die beiden Kommissionen des Parlaments. Ich habe dann aufgrund einzelner Anregungen einen neuerlichen Entwurf ausgearbeitet.

Deutsch: Würde bitten, dass man es bis Dienstag uns lässt, damit man sich die Sache überlegen kann.

Resch: Habe in der Früh lesen können, bin aber mit dem Aufbau nicht einverstanden. Wir tun da wieder etwas, was dem ausgesprochenen Bestreben zuwiderläuft, indem wir ein neues Amt schaffen. Das sollte durch das Gesetz bestimmt werden. Das Gesetz sagt, dass 2 Vertreter der Nationalversammlung zur Kontrolle der Durchführung bestimmt sind und die Vollzugsanweisung sagt, dass wir eine neue Behörde mit 2 Chefs, den beiden Kontrolloren der Nationalversammlung bekommen. Das ist eine unmögliche Konstruktion. Das ist gegen den Geist der Gesetzgebung, welche das Finanzamt mit der Durchführung betraut. Hier wird den beiden Kontrollen alle Befugnis eingeräumt, sie sollen aber nur die Verwaltung kontrollieren, nicht aber selbst verwalten. Diese Konstruktion ist für die Finanzverwaltung nicht annehmbar, weil das Gesetzt sie mit der Durchführung betraut, während hier jede Verfügungsgewalt in Liquidierungssachen an die beiden Kontrollore zugewiesen wird, welche auch gleich zu einer Kommission ausgestaltet wird. Wir bräuchten eine Aufteilung, dass Landesagenden auf die schon bestehenden Staatsämter ausgelegt wird und Landskommission über den Staatsämtern geschaffen. Ich werde mir erlauben, bis Freitag Gegenvorschläge zu machen.

Deutsch: Die Bemerkung Resch scheint mir über das Ziel zu schießen. Kontrolle und Verwaltung dürfen nicht zusammenfallen, aber es sollte ein Organ geschaffen werden, dass

Tätigkeit über die engere Kontrolle hinausgeht. Mir schiene es am Besten, den Liquidierungsausschuss des Parlaments der Staatskanzlei anzugliedern und von hier die einzelnen Teile zu kontrollieren und dem Kabinettsrat in jenen Punkten Bericht zu erstellen, welche über den Rahmen des einzelnen Staatsamtes hinausgehen. Es wird nötig sein, eine Kabinettskonferenz mit der Vorbereitung zu betrauen.

Renner: Gesetz sieht vor, dass der überwiegende Teil der Geschäfte durch das Finanzamt übernommen wird. Es ist aber die Durchführung nicht durch das Finanzamt, sondern durch die gesamte Regierung vorgesehen. In der Staatskanzlei meinte man, die ist vollzogen, indem man dem Liquidator die Akten und Geschäfte wegnimmt. Das ist unmöglich, es muss ein formaler Übergang stattfinden. Im Äußeren wäre bei einem solchen Vorgang möglich gewesen, dass Liquidierung mit einem Dispositionsfond hätte weggehen können. Es muss ein Übergangs- und Übernahmsakt stattfinden. Das darf ein einzelnes Staatsamt allein nicht übernehmen ohne Garantie eines dritten Intervenienten und dieser muss schauen, dass alles ordnungsmäßig geht. Die Abgabe eines Personalstandes. Wir wollen unser Liquidierungspersonal gewinnen für Finanz und Steuern. Wenn keine Kontrolle ist, wird sich ein Amt alles oder einen Teil nehmen und für das Finanzamt bleibt nichts übrig. Es handelt sich bei der Liquidierung nicht um eine Verwaltung, sondern um die formelle Sicherung der rechtlichen Übernahme der alten Stelle auf das neue Personal und Sicherstellung des Materials. Wenn die bisherigen Liquidierungsstellen mit Gütern oder auch Sachgütern zweckwidrig umgegangen sind, muss durch Inventar festgesetzt werden, was übergeben wurde, damit Rechenschaft gefordert werden kann. Das ist keine Indemnisierung. Die Kontrollore sind Zeugen und sollen Bericht erstellen. Bei der vorläufigen Information über den Übergang des Äußeren auf das Staatsamt noch eine Reihe von Persönlichkeiten aus dem Dispositionsfond hohe Zulagen haben und das muss zur Deckung des neuen Mannes festgehalten werden. Ich möchte die Übergabe nicht ohne Zeugen vornehmen und das sind die Leute, welche dahinter her sein sollen, dass alles übergeben und übernommen wird und das Personal entsprechend verwendet wird. Dabei ist noch vorgesehen, dass beim staatlichen Rechnungshof eine besondere Rechnungskommission gebildet wird und Beamte des Obersten Rechnungshofes und anderen, welche alle Verrechnungen der Ämter zu kontrollieren haben. Ich werde daher die Staatssekretäre, welche sich für die Liquidierung interessieren, möglicherweise das ganze Kabinett für eine Sitzung am Mittwoch einladen und dazu die 2 Liquidatoren bitten, so dass sie gleich informiert sind und die Vorlage durchgehen.

Reisch: Spreche mich gegen Zuziehung der Kontrollore aus. Zunächst muss das Kabinett sich klar sein über die Möglichkeiten, bevor es ein neues Amt schafft. Die Kontrollore nach § 2 sind nicht berufen, bei jeder einzelnen Übergabe zu intervenieren, sie können beim Abschluss protokollieren, sie dürfen sich aber nicht ein Amt einrichten, um festzustellen, was zu übernehmen ist. Jedenfalls ist das nicht der Sinn des Gesetzes. § 2 sagt: ---- das Finanzamt hat es zu machen und die Kontrolle hat zu kontrollieren, aber nicht gleich bei der Übergabe zu intervenieren. Wende mich gegen Schaffung eines neuerlichen Amtes mit großem Büro, das widerspricht dem Zweck des Liquidierungsgesetzes.

Renner: Darüber werden wir uns in der Montagsitzung auseinandersetzen. Wer sich für das Gesetz interessiert, wer einen wesentlichen Zweck der Liquidierung übernommen hat, möge Montag 10 Uhr Vormittag anwesend sein. Eine Frage muss ich zur Entscheidung bringen, sollen die beiden Liquidatoren geladen werden oder nicht. Sie könnten vielleicht dabei lernen und man würde sich eine Information ersparen. Sie werden nicht geladen.

## 4) Karlsheim.

Schober: Wir sind in Karlsheim eingetroffen und haben dort gefunden ein etwas mittelalterliches Schloss, das zur Aufnahme von Internierten provisorisch hergerichtet wurde. Für die montenegrinischen Generale. Es ist entsprechend dem Kulturbedürfnis dieser Generale. Z.b. die Klosettanlage ist ein neuer Balkon, der in schwindelnder Höhe angebracht

auf dem Felsen oben, Schlossmauer 25 m hoch und oben sind diese Anstalten angebracht. Mit 6 Zellen und abgeteilt in 1-3 Klassen; aber alle sind drittklassig. Dann sind die Unterkünfte nur provisorisch gemacht. Das Schloss hatte kein Fenster mehr und es wurden provisorisch Rahmen eingesetzt mit Einfachfenstern. In diesen kalten Mauern muss man jetzt umso mehr heizen. In den Zimmern ist eine Temperatur zum Gefrieren, an Holz wird nicht gespart, aber beim Gang über den kalten Gang muss man sich verkühlen. Aber die Unterkunft ist primitiv, aber wenn man wollte, so könnte man sich Vieles erleichtern. Z.B. habe ich Badewannen, Kessel und Öfen gesehen, aber ich habe das Gefühl, man will einen Konfliktstoff schaffen. Der Raum als Bad, der ist auch wieder nahezu unmöglich, die Fenster sind durchgeschlagen. Die Unterbringung ist naturgemäß höchst primitiv. Dann muss zugegeben werden, dass die Überwachung eine strenge ist. Diese Gerüchte, dass die Gendarmen ihre Pflicht nicht erfüllen, glaube ich zurückweisen zu können, es mag vorkommen, dass die Gendarmen gewissermaßen vielleicht eine zu erhöhte Vorsicht anwenden und Dinge nicht gestattet, die gestattet werden könnten, sie halten sich dabei an ihre Instruktionen. Es mag unangenehm sein, dass vor dem Schlosstor ein Posten mit Bajonett steht, aber die Gendarmen sind ebenso untergebracht im Schloss wie die Internierten, daher ebenso primitiv. Ich glaube, dass im Einzelfall besprochen wir, dass Sachverständige ein besseres Gutachten abgeben können als ich. Ich meine, es ist eigentlich ein Geheimnis, dass die Möglichkeit gilt politische Gefangene unterzubringen, aber sie doch nicht so zu halten wie man politische Gefangene halten könnte. Die Beschwerden sind übertrieben, alles ist gesucht, alles wird zu einem Konfliktstoff aufgebauscht. Es sind verschiedene Sachen vorgekommen, während der 6-monatigen Anhaltung zu Gemütsdepression führen und Dinge auslösen, die von der Regierung nicht beabsichtigt sind, denn die Regierung hat sich Karlstein als Aufenthalt über den Sommer vorgestellt, aber der Aufenthalt wird immer länger und in der Winterzeit sprechen einige Bedenken dagegen, die Internierten dort zu belassen. Ich wie Staatssekretär haben Kun gesagt, dass er ins Landesgericht gehört, weil er verfolgt wird. Dagegen sagte er, ich bin in einer Internierungsstation, wo ich schlechter dran bin als im Landesgericht. Ich weiß auch nicht, ob der Aufenthalt im Landesgericht besser sein wird. Er findet aber in jedem Punkt seines täglichen Lebens genug Beschwerdefälle. Ein Teil der Beschwerden lässt sich gewiss abstellen, andere kleine Missverständnisse werden sich aufklären lassen.

Renner: Wie steht es mit den Verbindungsmöglichkeiten nach außen.

Schober: Solche dürften nicht bestehen, die Gendarmen dürfte ihre Pflicht erfüllen. Im Schloss sind eine Köchin und 3 Küchenmädchen und die Überwachung ist nicht so streng, dass diese nicht mit dem Küchenpersonal sprechen könnten. Durch das Küchenpersonal wäre eine Verbindungsmöglichkeit, ich glaube aber nicht, dass sie besteht, denn würde sie bestehen, dann hätte Toman es nicht nötig in der Maske eines Italieners nach Karlstein zu gehen. Eine Beschwerde Kuns und der übrigen ist die Post. Jeder weiß, dass es vorkommt, dass in Wien ein Brief mehrere Tage braucht, Expressbrief aus Oberösterreich dauert 4 Tage. Kun wundert sich, dass ein Brief, den er auf die Post gibt, Bezirkshauptamt, Polizeidirektion und Post 15-16 Tage braucht. Ich habe einverständlich mit Eldersch vorgeschlagen täglich ihre Briefe zu sammeln, dem Gendarmeriepostkommandanten zu geben und dieser schickt es auf einmal an die Polizeidirektion. Briefe werden von der Zensur ausgeschaltet als überflüssig. Post hat gesagt, sie sollen als Adresse angeben Polizeidirektion Wien, die ihn auf kürzestem Weg hinaus befördert. Ausgangsmöglichkeiten hatten sie nur die Spaziergangsmöglichkeit im Park. Die Gendarmen haben jeden, der im Park sich den Internierten zu nähern versuchte, angehalten und ins Burgverließ eingesperrt. Die Gendarmerie verhindert eine Kommunikation nach außen, wenn eine solche bestand, so war sie nur möglich durch die Angestellten des Hauses. Fremde Besucher wurden nur hereingelassen mit einer schriftlichen Legitimation, wenn sie von einer maßgebenden Behörde angekündigt waren. Sie konnten immer in dem weitläufigen Park spazieren gehen.

Von ungarischer Seite war einmal Klage geführt worden, dass die Gendarmen den Internierten beim Obstschütteln helfen, das ist ein Zeichen, dass sie höflich sind, aber nicht, dass es ihre Aufmerksamkeit beeinträchtigt hätte. Ausgangs- oder Besuchsmöglichkeit gab es nicht. Auf Spaziergängen begleitet sie der Gendarm. Die Bevölkerung ist nicht gut auf sie zu sprechen.

Fuchs: Die sanitären Verhältnisse der Burg sind die furchtbarsten. Man kommt hinein, es wird ein Badezimmer gezeigt, ohne Ofen und ohne Möglichkeit Wasser zu wärmen. Es wäre angezeigt, dass man den Menschen Sitzgelegenheit gibt, sich anständig zu waschen. Sie können sich nicht den Körper reinigen. Die Küche ist annehmbar. Das Haus hat kein Wasser, es muss mittels Fass zugeführt werden. Die Klosetts sind in einem Zustand, dass es nicht einmal für Schweine passend wäre, sie zu benützen. Die Ubikation hat einfache Fenster und das Zimmer des Kun ist geräumig, aber dadurch, dass sich die meisten der Internierten darin aufhalten, nicht von guter Luft erfüllt. Andere sind nicht günstig. Bettelheim hat einen Verschlag, auch Pogany hat kein gutes Zimmer. Die Burg eignet sich nicht als Aufenthaltsort für Menschen. Die ärztliche Unterversorgung ergab bei Pogany eine Herzhautentzündung mit richtig starker Kniegelenksentzündung, hat keine Person, welche ihn pflegt, die ärztliche Behandlung ist sehr gut, Kost keine Klage. Bettelheim ist Neurastheniker, außerdem gibt er Symptome, die auf ein Magengeschwür hinweisen. Eine sichere Diagnose könnte nur durch Röntgenisierung erfolgen. Kun Glotzaugen, Zittern der Hände, leichter Schweißausbruch, Atemnot und Schlaflosigkeit, Herzerweiterung, Ausgedehntes Lungen Emphysem mit Bronchitis, daher Herzerweiterung, leichte Basedow'sche Krankheit. Ein Mensch, der Atemnot hat, kann in der Nacht einen Arzt brauchen, denn der braucht eine ganze Stunde und wegen der Emphysem-Anfälle und er Basedow'schen Krankheit möchte ich empfehlen ihn anderweitig unterzubringen.

Eldersch: Ich habe schon mehrfach die Gefängnisse gesehen, aber es ist kein Gefängnis, das so aussehen würde wie dieses. Es hat auf mich einen deprimierenden Eindruck gemacht. Ich nehme in Aussicht, die Leute wegzubringen. Die Situation ist unhaltbar, die Kranken müssen in entsprechende Behandlung kommen. Der ärgste Verbrecher, den wir verurteilen und zu Strafabbüßung anhalten, lebt in besseren Verhältnissen, auch die Überwachung ist eine strengere. Es wird viel geschrieben über Besuch des Toman. Die Kom. haben immer erklärt, mit den Leuten zu reden. Wir haben dieses Begehren abgelehnt. Obwohl gegen einen Besuch, der nicht erlaubt worden ist, hat Toman den Besuch der italienischen Abgesandten genützt, auch hinauszugehen. Wir hatten im Dezember einigen Italienern den Besuch bewilligt. Konnten damals nicht. Ravenna, Bologna, Mailand, nicht ausgenützt, erst jetzt am Samstag.

Schober: Nach Briefmitteilung ist ein Wagen mit 4 Personen in Zimmer gekommen und einer von ihnen, Toman trug eine weiche graue Kappe vorne mit Abzeichen des Roten Kreuzes, alle auch Toman sind eingetreten und haben gegrüßt. Sie haben vorgewiesen eine 27. Dezember ausgestellte Legitimation, die berechtigt ihn, dass diese 4 Herren die Erlaubnis zum Besuch der Internierten und Rücksprache unter Zuziehung eines behördlichen Organes gestattet wurde. Beim ersten Internierten fiel auf, dass alle gebrochenes Deutsch sprachen, dagegen der Italiener Toman auf die Sprache "was ist mit Staatssekretär Eldersch" gesagt hat, da ist Sozialverräter. Darauf wurde die Gendarmerie aufmerksam und wies alle hinaus. Wegen der 4 Kisten wurde festgestellt, dass nur 1 Kistchen mit Kondensmilchbüchsen brachte und 2 Pakete angeblich mit Kondensmilch und Chok(?). Überprüfung des Inhalts mit Ausnahme des Kistchens hat nicht stattgefunden. Es sollen nicht die zugelassenen Italiener, sondern andere -

Eldersch: Toman hat behauptet, dass er die Genehmigung hatte, dem widerspricht der Umstand, dass er sich als Italiener ausgab. Hätte er eine solche gehabt, so hätte er sich nicht zu verkleiden brauchen.

Schober: Die Erlaubnis für die Italiener hat Bürgermeister angefordert. Sie wurde ausgestellt und Bezirk von Waidhofen verständigt, damit die bei der Unterredung zugegen seien. Am 29. Dezember hat Bezirk gemeldet, dass die Herren nicht gekommen sind. Am 17. hat Eldersch mich verständigt, ob ich etwas weiß, dass Italiener hinausfahren. Darauf hat Staatssekretär den Auftrag gegeben, mich zu erkundigen. Ich habe mit Bürgermeister Winter gesprochen und dieser sagte, die Herren wollen morgen hinausfahren, sie hätten die Legitimation. Trotz der Legitimation kommen sie nicht hinein ohne die Avisierung des Bezirks. Nun sind diesmal andere Herren hinausgefahren: Pranl(?) und Calledandi(?)

Eldersch: Bin gefragt worden, ob Toman eine Bewilligung hat, habe aber dem Gendarmerieoffizier gesagt, Toman kann hinein und in ihrer Gegenwart mit Internierten sprechen. Ich habe gegen regelmäßige Besuche mit der nötigen Überwachung nichts einzuwenden, denn es ist unziemlich, Leute ganz von der Außenwelt abzuschließen. Auf die Dauer kann der Zustand nicht aufrechterhalten werden. Ich habe dem Toman die Bewilligung gegeben in Begleitung der Gendarmerie zu sprechen. Was den Gendarmerieoffizier Kern anlangt, habe bereits Freitag abkommandieren lassen, sodass die Vorfälle von Samstag oder Sonntag damit nichts zu tun haben. Grund waren Beschwerden der Kommunisten, er hat sich in einer Weise geäußert, als Freund des Horthy ausgegeben, gesagt hier soll auch so mit der Regierung umgesprungen werden wie in Ungarn. Ich habe die Mitteilung, dass dieser Offizier für den Posten nicht geeignet ist, der Fall wird untersucht werden. Die Sache in Karlstein ist nur unangenehm, ein Wechsel kann nicht als Schädigung ausgelegt werden, der Vorfall von Samstag hat damit nichts zu tun, weil sie bereits am Vortag verfügt wurde und ihre Intimierung sich nur durch die Länge des Postlaufes verzögerte. Im Einverständnis mit Präsident die Übersiedlung an einen anderen Ort in Aussicht und wird es durchführen in kürzester Zeit. Wenn Karlstein besucht würde von Vertrauensmännern der Parteien, so werden sie noch entsetzter sein als ich.

Renner: Wäre zweckmäßig eine Weisung durch Kabinettsmitglieder.

Eisler: Führt zu nichts, wenn wir uns nicht darüber einigen, was mit den Leuten geschehen soll. Es ist zu unterscheiden bezüglich welche Auslieferung begehren und solchen, wo das nicht der Fall ist. Wo das nicht der Fall ist, die kann man wegnehmen. Auslieferungsbegehren: Landesgericht und Karlstein eingesperrt, beide sind eine Verlegenheit. Werden die von Karlstein weggebracht, so wird das Landesgericht sie für sich in Anspruch nehmen oder verlangen ob die neue Unterbringung § 59 StPO entspricht oder nicht. Es wird dasselbe herauskommen wie in Karlstein. Dazu kommt, dass die, die im Landesgericht sind, noch mehr Grund zur Beschwerde hätten. Czermak wurde nicht interniert, aber jetzt ins Landesgericht in einer Strafsache mit Pogany, Ermordung von Besitzer und ich finde keine andere Möglichkeit als dass man sich grundsätzlich entschließt, was mit den Leuten zu geschehen hat. Wird das Auslieferungsbegehren abgelehnt, so kann über sie so verfügt werden, dass keine Beschwerden mehr möglich sind. Sonst Konflikt mit Gericht. Bezüglich Einzelner sind Ergänzungen der Auslieferungsbegehren noch ausständig, nur da bei Czermak und Pogany wird es sich darum handeln, ob diese Auslieferungsbegehren noch als bestehend betrachtet werden können, aber die Sache drängt zu einer generellen Entscheidung und es ist ein Unrecht, die Entscheidung aufzuschieben.

Renner: Die Entscheidung hat viele Schwierigkeiten, aber es wäre unmöglich, die Leute unter diesen Verhältnissen in Karlstein zu belassen. Sie fortzusetzen hätte Bedenken in diplomatischen Kreisen. Klub berichten und eine unmittelbare Verfügung wird auch nicht möglich sein, weil eine Wegbringung zuviel Aufsehen machen würde. Kranke ins Spital.

### Aus Mitschrift b:

Ramek: Bei den internierten Kommunisten muss man den Unterschied machen, zwischen denen für die ein Auslieferungsbegehren gestellt ist und für die nicht. Rücksichtlich der

letzteren eine Änderung eintreten zu lassen ist lediglich eine polizeiliche Maßnahme, bei den anderen aber, wenn ein lediglich gerichtliches Begehren bereits gestellt wurde, ist die Sache ganz anders. Das gerichtliche Verfahren ist eingeleitet und kann nicht durch einseitige Polizeimaßnahme unterbrochen oder einseitig beeinflusst werden. Gelegentlich der Internierung wurde mit Justizamt vereinbart, dass die Internierungen in Karlstein erfolgen können und dass sie von Gericht als ausreichen befunden wurden. Eine Änderung könnte nur im Einvernehmen mit Justizamt und Gericht erfolgen. Solange ein solches Übereinkommen nicht vorliegt muss Staatsanwalt und dem Gericht die rechtliche Möglichkeit offen stehen die Aufhebung der Internierung damit zu begehren, dass Staatsanwalt und Gericht die neue Unterbringung nicht als genügend bezeichnen sollten und die Verhaftung und Unterbringung in einem Gefängnis verfügen sollten eine polizeiliche Beunruhigung hervorrufen und die Regierung belasten.

Was mit den Auslieferungsbegehren zu geschehen hat: der Haftbefehl ist bisher nicht zurückgezogen. Die Gerichte haben über das Auslieferungsbegehren nicht entschieden, weil das Material nach in intern. Brauch in Auslieferungssachen nicht hinreicht. Es ist selbstverständlich, dass wenn derartige Mitteilungen, die begehrt werden, nicht geliefert werden, die Haft nicht ohne weiteres ausgedehnt werden kann. Aber ohne uns mit der ungarischen Regierung ins Einvernehmen zu setzen und sie freizulassen, halte ich für unzulässig. Wir müssten noch einmal verlängern und eine Frist setzen und dann könnte man mit der Freilassung vorgehen. Ich habe aber Bedenken getragen zu reagieren, denn wenn die Ergänzung einlangt und die Gerichte sagen, sie müssen ausliefern, dann müssen wir wohl ausliefern, denn es wäre eine Rechtsbeugung. Das Beste wäre natürlich, wenn man der Leute auf irgendeine andere Weise ledig würde. Die strenge Bewachung liegt im Interesse der Leute selbst. Wenn bei einer Überführung die Bewachung nicht eine strenge ist, so bedeutet das eine außerordentliche Gefahr für die Leute selbst. Es wäre eine sehr schwere Belastung für uns. Wir sind verpflichtet für das Leben dieser Leute zu sorgen solange sie in unserem Staat sind. Mögen wir die Sache so oder so erledigen, so wird eine gewisse Beunruhigung in der Bevölkerung entstehen.

Eldersch: Es ist mir bekannt, dass bezüglich der int. Volksbeauftragten rücksichtlich welcher ein Auslieferungsbegehren vorliegt das Einvernehmen mit dem Kreisgericht Krems zu pflegen ist, wie auch rücksichtlich der in Wien befindlichen anderen ungarischen Kommunisten mit dem Landesgericht in Wien. Dieser Umstand wird mich aber nicht hindern, darauf zu drängen, dass diese Personen von Karlstein weggebracht werden. Denn auch der Staatsanwalt in Krems wird die Überzeugung gewinnen, dass Karlstein nicht möglich ist. Im Wiener Landesgericht würde man mehr Beziehung zur Außenwelt haben wie in Karlstein. Der Zustand, wie er gegenwärtig ist, kann nicht aufrechterhalten werden. Wie lange soll man der ungarischen Regierung Zeit lassen zu beweisen, dass die Internierten gemeine und nur gemeine Verbrecher sind? Bei Dr. Freund hat man 3 Tage Frist der tschechoslowakischen Regierung gegeben, sie haben es nicht eingehalten, die Gerichte haben ihn frei gelassen. Ich bin nicht in der Lage diese Internierungsstation zu halten. Ich muss die Verantwortung für Karlstein ablehnen. Ich werde eine neue Internierungsstation ausfindig machen und werde mich dann mit den Gerichten und Justizbehörden ins Einvernehmen setzen.

Renner: Eldersch wird dann dem Kabinettsrat berichten. Die Auslieferungsfrage möchte ich mit einiger Zurückhaltung behandeln.

Der Staatssekretär wird einen neuen Raum suchen und uns dann Bericht erstatten. Übrigens bitte ich die Sache in den Klubs mitzuteilen.

5) Deutsch: Unterhaltbeiträge für Kriegswitwen. Wunsch der Parteien darüber Klarheit zu bekommen und wir haben 3 Kategorien: Volkswehrmänner, Angehörige von Invaliden und Vermissten und ----3) von Kriegsgefangenen und diese erhalten außer Unterhaltsbeiträgen einen Zuschuss von 50 %; Ausmaß richtet sich nach Wohnsitz des Berechtigten. Als

Grundsatz gilt, dass es österreichische Staatsbürger sind und die Volkswehr macht 3 Mill. aus. Angehörige von Invaliden, Vermissten und Gefallenen, Verwundeten 21 Mill. Kriegsgefangene

14 Mill., letztere haben die 50 % Erhöhung der anderen nicht, deshalb weil die Belastung zu groß wäre, monatlich 10 Mill. Entscheidung ob wir es dabei bewenden lassen. Ich habe immer erklärt, dass bei der großen finanziellen Inanspruchnahme ich mich nicht dieser Erhöhung bewegen kann. Durch die Preiserhöhung ist Aufrechterhaltung der Ablösung unmöglich.

Renner: Die Klagen sind aus den Kreisen des Abgeordnetenhauses gekommen, weil die Witwen und Waisen nicht mehr leben können. Hauser(?) hat sich für Sache interessiert, auch die Sozialdemokraten. Sollen wir Finanzamt und Heeresamt beauftragen neue Aufwendung zu machen oder nicht.

Resch: Bisher war der Standpunkt der, nicht die Unterhaltsbeiträge zu erhöhen, weil diese Kategorie auf Invalidenschaftsbeiträge Anspruch haben und man sie nicht davon ablenken soll, ihre Ansprüche geltend zu machen auf dauernde Rente. Dieser Standpunkt ist noch heute maßgebend.

Deutsch: Alle Gruppe 2 fallen unter Militärversorgungsgesetz und es ist Gefahr, dass sie sich nicht um ihre Rente kümmern. Die Kommission arbeitet langsam.

Resch: Seit 1.VII.19 sollen die Witwen die Witwenrente 30 und 50 % nach Grund der Erwerbsfähigkeit. Unterhaltsbeträge wären im Fall der Erhöhung größer als Witwenrente und müssten erhöht werden.

Hanusch: Unterhaltsbetrag gilt nur für Wien Witwen. Die Unterbehörden versagen vollständig, die Wiener Rentenkommission ist nicht ordentlich untergebracht. In der Provinz geht es besser. Es handelt sich nicht nur um die Witwen der Vermissten und Gefallenen, schwierig sind die Witwen der Kriegsgefangenen, die hier den Unterhaltsbeitrag beziehen, die erheben den größten Widerspruch gegen die bestehenden Unterhaltsbeträge. Für die Witwen von Gefallenen kommt es vor, dass die Rente niedriger ist als die Unterhaltsbeträge. Wir kommen bei der Rentenbemessung in Schwierigkeiten, ob dann eine Änderung des Gesetzes nötig ist, müsste entschieden werden. Vor Juni muss Invaliditätsrentengesetz neu beraten werden. Die kleinste Ausbesserung geht sofort in die Millionen im Monat. Andererseits muss man sich vorstellen, dass eine Witwe in Wien mit 2 K und bloß 1.60 nicht leben kann. Es ist eine reine Frage des Finanzamtes, mit dem Gefühl müsste man dabei sein, den Leuten etwas zu geben, aber der Verstand sagt, die Lasten können nicht ertragen werden.

Renner: Habe keinen Antrag vernommen ändernd vorzugehen. Staatsamt Finanzen und Heeresamt einverständlich Zuschrift an beide Klubpräsidenten richten, worin mitgeteilt wird, dass in der Frage eine Änderung des Rechtszustandes aus diesen Gründen nicht möglich. Mit Rücksicht auf die Gefallenen mitteilen ----

- 4) Ramek: Bei den Internierten muss ein Unterschied gemacht werden zwischen jenen, wo Auslieferungsbegehren und Haftbefehl aus Ungarn erlassen wurde und jenen, wo das nicht geschehen ist usw. siehe Mitschrift b) unter Karlsheim außerdem am linken Rand kurrentschriftliche Zusammenfassung.
- 4a) Glöckel 4b) Glöckel 4c) Glöckel angenommen

Fink: Hat Glöckel überlegt, bei den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, dass das über den Landtag nicht hinausgeht. Fortbildungsschulen, die das Land selbst zahlt, haben eigentlich nicht unter staatlich Ergänztes zu fallen, dass man sie nicht publizieren dürfte.

Renner: Diese spezielle Frage müsste noch besonders studiert werden.

Fink: Es wäre zu überlegen, ob man soweit gehen darf. Wenn wir etwas tun, was nicht genau in der Verfassung begründet ist, so verstimmt das in den Ländern und erschwert die Verfassungsreform

Glöckel: § 3 verpflichtet den Staat zu einer größeren Beitragsleistung als seinerzeit zugesagt.

Fink: Wenn der Staat mitzahlt, soll er auch mitwirken können, wenn es sich aber nur um zwei Schulen für das Land handelt

Beschlossen mit der Maßgabe, dass die beiden Herren zu einer Vereinbarung kommen sollen.

Deutsch: Kabinettsrat hat sich schon mehrmals mit dem Abbaugesetz beschäftigt. Hoffe, die Herren haben Gesetz studiert und ich brauche nur die Wirkung des Gesetzes in einigen Ziffern vorführen. Wir werden den austretenden Gagisten einen Übergangsbeitrag und eine Abfertigung geben. Die Abfertigung plus Übergangsbeitrag wird sich so stellen für Jahre bis einschließlich 9 erreichende Dienstjahre einmal Abfertigung 3500 K und dazu einen Übergangsbeitrag ungefähr in der Höhe der Halbjahrgebühr: 7053 K wobei freigestellt, ob er diese Übergangsgebühr auf einmal oder in 6 Monatsraten zu beziehen. Die 2. Gagisten 9-14 anrechenbare Dienstjahre erhalten 1 ½ Übergangsbeitrag plus Abfertigung 10656-13227 K, also insgesamt 14420-17636 K je nach der Rangklasse Im November 18 haben wir eine Reihe von Offizieren abgefertigt, es wurden ihnen eine halbe Jahresgebühr bei 5 Jahren Dienst und 12 bei 10 Jahren. Viele sind ausgeschieden. Bedenken, dass die ausgeschiedenen Herren mit geringen Beträgen nachträglich melden und Nachzahlung verlangen. Das wären 2500-3000 K Lt. und obere 7-8000 K. Über 10 Jahre pensionsberechtigt. Hauptmänner 14-19 anrechenbarer Dienst Einmalbetrag von 22545 K, das erhöht sich bis 25 Dienstjahre auf 32264, bei über 24 Dienstjahren 50600 K, bis Obersten auf 64000 K. Diese hohen Beträge erklären sich aus der Kapitalisierung der Pensionen. Das ist vorteilhafter als Pension. Wir werden politisch sehr hohe Schwierigkeiten haben für diese hohen Beträge. Das müssten wir auf uns nehmen, weil wir dadurch dem Staat keine Erschwerung schaffen. Politisch gesehen nur die Abfertigung der jüngeren Herren bearbeiten könnten. Man kann sehen, dass Herren bis 9 Jahre sind jene, die alle Beziehung zum Staat erklären wie die Reserveoffiziere, das sind jene, welche den Krieg mitgemacht haben Alle während des Krieges Eingetretenen bekommen eine Abfertigung von 7000 K. Das wird jeder Reserveoffizier verlangen. Jene Offiziere, welche länger dienen, bekommen eine Abfertigung bis 17000 K. Diese beiden Summen erscheinen mir politisch bedenklich und ich mache den Kabinettsrat darauf aufmerksam. Kabinettsrat möge entscheiden, ob man bei der Vorlage bleiben soll oder einzelne Änderungen geschehen sollen. Kleine Änderungen sind noch gegeben worden, stilistischer Natur. Beiträge, die diesen stilistischen Änderungen zugewiesen werden, sollen Auseinandersetzung zwischen Heerwesen und Finanzamt und wenn Einigung sie aufgenommen werden dürfen in das Gesetz.

Hanusch: § 6 wird große Schwierigkeiten bringen. Die Offiziere sind bedeutend besser gestellt als die im 18 Entlassenen, sie wurden ein Jahr mitgeschleppt und bekommen jetzt mehr, was die anderen bekommen. Die ganzen Reserveoffiziere werden dasselbe verlangen. Ich würde daher zu § 6 Absatz 1 den Antrag stellen, statt einrechenbaren: effektive Dienstzeit. Dann würden die Reserveoffiziere wegfallen. Der Punkt a bis 9 Jahre. Alle jene, welche noch nicht pensionsberechtigt sind und auch hier, können sich Schwierigkeiten ergeben. § 6a. Bei jungen Gagisten bis zu 5 effektiven Dienstjahren die 6-monatlichen Gebühren und von 5-10 Jahre die 10-monatlichen Gebühren auszuzahlen. Dadurch schützen wir uns vor übertriebenen Forderungen andererseits. Die Ausgaben sind noch unberechenbar.

Grimm: Das Mehrerfordernis wurde vom Heeresamt errechnet und gegen die Abfertigungen haben wir uns bis zum Schluss gewehrt. 275 auf 200 Mil. ermäßigt. Das Schwergewicht liegt darin, dass die Abfertigungen bemessen werden nicht nur nach den Gagisten einschließlich Bereitschaftszulage und Nebengebühren, das was die Teuerungszulage vertritt. Die

Abfertigungen nach dem Zivil-Pensionsbegünstigungsgesetz umfassen nicht die Teuerungszulage. Heeresamt sagt, dass hier ein Zwangsabbau ist, während bei Zivilbediensteten keine Zwangsabfertigung --- das ist das Zugeständnis an das Heeresamt. Heeresamt hat gesagt, wenn wir ihnen nicht diese Abfertigungen geben, dann haben sie nicht die Möglichkeit sich einen anderen Beruf zu schaffen.

Deutsch: Antrag Hanusch, wenn Kabinett sich im Sinne dieses Antrags anschließt, auf dieselben Gebühren zurückzugehen, welche die Gagisten im Jahr 18 bekommen haben. 5 Jahre halbe Gebühren, 5-10 ganze Jahresgebühren, nur würde ich anders fassen. würde streichen die Abfertigung von 3500 K im Absatz a und den Absatz 6 entsprechend ändern, sodass der Sinn erfüllt wird, dass wir die Leute, die jetzt ausscheiden, so behandeln wie die im November 18 Ausgeschiedenen. Damals war die Bereitschaftszulage darin. Wenn Finanzamt eine Änderung der Bemessungsgrundlage wünscht, das gibt finanziell aus

Fink: Bei Durchsetzung der Zwangspensionierung dürfen wir nicht zu knapp sein. Wir sollten bei Entwurf bleiben. Gegen Überprüfung habe ich nichts, bis Freitag zu studieren.

Eisler: Diese einrechenbare Dienstzeit bis zu 9 Jahren ist vom Tag der Abfertigung zurückzurechnen. Jetzt ist der Betroffene doch in der Dienstzeit. Die Zeit seit Kriegsende wird als Kriegsjahre mitgerechnet. Es fallen darunter auch zum größten Teil jene Reserveoffiziere, welche nicht gering an Zahl sind, welche während des Krieges aktiv wurden. Das ist eine große Gefahr. Das sind ganz gewöhnliche Reserveoffiziere. Sie haben aus dienstlichen Rücksichten sich im Krieg aktivieren lassen. Sie waren in keiner anderen Lage als die übrigen. Sie sind aus Berufen gekommen und dorthin zurückgekehrt und haben nur einen Teil des Krieges unter dem Namen aktiver Offiziere gedient. Das wäre ein schlimmes Präjudiz. Die Aktivierten sollten ganz gewiss ausscheiden, das sind keine aktiven Offiziere.

Deutsch: Diese Unterscheidung kann man nicht mehr machen.

Eisler: Dann muss die Berechnung der Zeit so abgestellt werden, dass sie in die Zeit vor dem Krieg hineinreicht.

Resch: Die Zeit auch nach dem Umsturz wird doppelt gerechnet, sodass erst Leute hineinkommen, welche erst im Krieg eingerückt sind, das hat unmögliche Konsequenz. Die Heimkehrer werden gleiche Behandlung verlangen. Er muss vor dem Krieg aktiv gewesen sein.

Hanusch: Die Forderungen der Heimkehrer sind im Entwurf aufgestellt und bestehen heute noch aufrecht. Die Heimkehrer haben genauso lange gedient wie der Offizier.

Renner: Es muss jedenfalls so gemacht werden, dass für Heimkehrer kein annähernder Rechtstitel daraus erwachsen kann.

Reisch: Den Berufsoffizieren müssen wir eine Entscheidung bieten.

Hanusch: Es soll abgefertigt werden, aber so, dass sie nicht weitere Kreise ziehen kann. Die Heimkehrerorganisationen bestehen heute noch und werden sich auf dieses Gesetz werfen und wir entfachen eine Bewegung von unabsehbaren Folgerungen. Die fragen nicht, ob er definitiv war, sondern erklären, wir haben den gleichen Dienst gemacht. Es wird auch in gemilderter Form noch Schwierigkeiten geben, aber ohnedies ist die Gefahr eines Chaos.

Deutsch: Möchte Ansichten zusammenfassen. Die Kabinettsmitglieder glauben, dass man vor allem zu verhindern sucht die Rückwirkung auf die Heimkehrer. Wenn unterschieden werden soll zwischen aktiven und aktivierten, so ist das keine richtige Unterscheidung. Die Kadettenoder Mittelschüler sind eingetreten als aktive Offiziere. Welcher Unterschied besteht zwischen ihm und den anderen, wir sind entlassen worden und haben keinen Heller bekommen. Für die aktiven Offiziere wurde 18 ½ Jahresgebühr gegeben. Das war damals

schon eine Ungerechtigkeit. Weil jetzt die zurückgebliebenen Offiziere darauf drohten und Verbände der Berufsgagisten für ihre Forderung gewannen und sie haben das im Amt durchgesetzt. Die Herren sind Interessensvertreter, sie können nicht das Staatsinteresse gegen ihre Interessen vertreten. Wir müssen nur versuchen, die weitere Bewegung aufzuhalten und das kann so geschehen durch Aufnahmeantrag Hanusch, wer bis 9 Jahre anrechenbaren Dienst gemacht hat, bekommt so im November vorigen Jahres den Gehalt. Wer 9-10 anrechenbare Jahre hat, da sind schon wirkliche Offiziere dabei, die bekommen die Jahresgebühr, vielleicht eine kleine Zuwendung. Warum haben sich die Leute nicht abfertigen lassen, sie sind einfach nicht gegangen, haben den Gehalt bezogen und sollen jetzt noch eine Prämie dafür bekommen. Nun fürchte ich: die erste Wirkung wird sein, dass die anderen kommen, darum meine ich wir kommen am Besten heraus als Direktiv für die weitere Arbeit Annahme Antrag Hanusch und Ausarbeitung den beiden Ämtern überlassen. Frage Grimm: ob wir die ganze Bereitschaftszulage mit einbezogen werden soll. Das ist eine sehr schwere Belastung. Ich weiß nicht, ob dieser Anrechnung entsprochen werden kann. 3. Frage: den Wirkungsbeginn des Gesetzes zu ergänzen. 6 Monate nach Inkrafttreten des Wehrgesetzes. Wir sollten vorschlagen 1.VII.20.

Renner: 1) Gesetz soll nicht so sein, dass daraus die Heimkehrer einen Rechtsanspruch ableiten können, daher Antrag 1 von Hanusch 2) Es soll keine Rückwirkung möglich sein auf jene, welche im Herbst 18 ausgetreten sind, daher Antrag jene Leute von 1-5 einschließlich 9 anrechenbare Dienstjahre, erhalten die halbe Jahresgebühr. Der 2. Antrag ist von 9-14 Jahre, ihnen einen Jahresbetrag zu geben, auch das ist gerecht. Den späteren wird ihre Pension als Durchschnittsberechnung gegeben. Dann soll man im Gesetz nicht sagen, dass die Ziffern genannt werden. Ich finde es billig den Pensionsanspruch zu kapitalisieren.

Eisler: 1-10 Jahre die ganzen Gebühren, weil die Leute, die jetzt 1 Jahr bekommen würden, gehören zum Teil der Kategorie an, welche voriges Jahr mit dem halben Jahr abgefertigt wurde, das ist eine Begünstigung für die Verbliebenen. Wenn man 1-10 nimmt, dann kommt der ganz Kriegsbeginn hinein. Es kommen jene, welche voriges Jahr ½ Jahr bekommen haben heuer auch nur den halben Bezug. Von August 14 bis heute sind 5 ½ Jahre. Die Verrechnung entspricht der Frist, welche seit der letzten Abfertigung vergangen ist. 1-10 einrechenbare Jahre. 10-14 Jahre ganzes Jahr.

Renner: 1-11 Jahre – Halbjahresgebühr, 11-14 – Jahresgebühr, 14 aufwärts sind schon pensionsberechtigt.

Sollen wir die weitere Bemessung verfolgen unter Anrechnung der Bereitschaftszulagen oder nach Grimm das Zivilpensionsbegünstigungsgesetz als Grundlage nehmen. Die haen allerdings ein höheres Multiplum aber des reinen Gehalts.

Grimm: In einem Erlass im Oktober wurde die Abfertigung unter Einrechnung der Bereitschaftszulage vorgesehen.

Renner: Es wird schwer sein. Die Bereitschaftszulage macht gut die Hälfte aus.

Kralowsky: Die Gründe beim Zivil waren andere. Bei unserem Gesetz müssen die Leute zwangsweise gehen, bei Zivilen nur freiwillige Abgänge. Die Ansätze der Abfertigung des Zivilbegünstigungsgesetz sind sehr gering. Diese Leute müssen sich erst für den neuen Beruf vorbereiten. Ich bitte die Bereitschaftszulage beizubehalten ebenso als im November 18 diese Bemessungsgrundlage angenommen wurde.

Glöckel: Wie können wir dieses Gesetz gegenüber Zivilen und Heimkehrern verteidigen. Wir werden nicht angegriffen, wenn wir den Offizieren mehr geben, sondern die zivilen Staatsbediensteten werden mehr bekommen. Wir werden daher die Bereitschaftsgebühren kaum anerkennen können. Sie sind provisorisch, ihre Zuwendung ist eine besondere Dienstleistung. Ich halte die Einrechnung unlogisch. Die Offiziere sind so zu behandeln wie

die zivilen Staatsbediensteten. Es sind keine Grunde für eine andere Behandlung.

Renner: Im vorigen Jahr hat man ---

Deutsch: Im November 18 haben wir einschließlich der Bereitschaftszulagen gezahlt und die Leute weggebracht. Es steht nichts im Wege bei den ersten Kategorien auch so vorzugehen, die keine Pension bekommen, die anderen aber nach dem Zivilgesetz zu behandeln.

Grimm: Übergangsbetrag ist eine Fortsetzung der Aktiven, daher kann die Bereitschaftszulage angerechnet werden. Für die Abfertigung sollen sie nicht angerechnet werden.

Renner: Obere wie die Zivilstaatsbediensteten.

Reisch: Die Leute bekommen ihre Pension, die Regierung wird ermächtigt, sie abzulösen nach den bestimmten Grundsätzen.

Kralovsky: Durch die Abfertigung soll dem Mann, wie die Staatsregierung vom 20. Dezember erklärt hat, den Übergang vom Militär zum Zivil ermöglichen. Das ist nur dadurch möglich, dass sie sich auf einen neuen Beruf vorbereiten können. Der Zivilbeamte findet viel leichter einen Zivilberuf. Die Offiziere sollen ausbilden und dazu brauchen sie mehr Geld als sie nach der Zivilpensionsbegünstigung erhalten.

Glöckel: Wir können die zivilen Staatsbediensteten nicht abweisen, wenn wir das beschließen. Die Staatsbediensteten warten auf jeden Anlass ihn auszunützen.

Eisler: Das Zurückgehen auf das Pensionsbegünstigungsgesetz erscheint mir nicht begründet. Das Begünstigungsgesetz ist fallen gelassen worden durch das Besoldungsübergangsgesetz. Man kann sagen, dass jene, welche vom Begünstigungsgesetz nicht Gebrauch gemacht haben, durch ihr Zuwarten auf ihre Rechnung gekommen sind. Die begünstigten Pensionisten verlangen daher schon jetzt Gleichstellung. So wird es auch bei Militär sein.

Deutsch: Die Nationalversammlung hat abgelehnt ausdrücklich die Regierungsvorlage, wonach aus dem Besoldungsübergangsgesetz für die Offiziere irgendwelche Pensionsansprüche resultieren, es kann also nicht als Grundlage angenommen werden.

Eisler: Die Abfertigung soll so bemessen werden, dass sie vorgezogen wird der Pensionierung. Damit würden die Verhältnisse überhaupt nicht gelöst werden.

Reisch: Eine Pensionierung zu umschreiben mit Zusatz der Regierungsermächtigung ist die Pension zu kapitalisieren in der Form eines Abfertigungsbetrages mit einer gewissen Prämie. Diese Prämie muss bis 1.VII.20 in Anspruch genommen werden. Jene, welche von der Kapitalisierung Gebrauch machen, bekommen eine Prämie, wenn sie bis 1.7. in Anspruch nehmen. Termin 1.VII.20.

Die beiden Staatsämter unter Zuzug von Sozialer Verwaltung ausarbeiten und dann wird die Vorlage dem Kabinett am Dienstag vorgelegt werden.

Deutsch: Haben wir das Kabinett ersucht zu einem Avancement. 2443 Beförderungen und 800 Vorrückungen in höhere Bezüge über Abbauerleichterungen, das kostet 2 Mill. Antrag ist mit Zustimmung des Finanzamtes genehmigt. Dazu kommen noch Unteroffiziere, die ausscheiden und dann wir Personalzulagen geben müssen, 800000 K. Beförderung der Offiziere und die Personalzulage der Unteroffiziere – das sind Abbaumaßnahmen. Diese sind beschlossen.

- 8) (7a) Reisch: Mineralwässer. Ermächtigung den Vertrag abschließen zu dürfen. Genehmigt.
- (7b) Resch: Fettpreise wurden mit 1.II. auf 100 K festgesetzt. Dollarkurs verschlechtert, müssen Dollar effektiv einzahlen. Fleisch in den teuren Wochen teurer als Fett 98-102-104, dagegen Fett 100. Wir müssen daher den Fettpreis auf 120 K. festsetzen, damit der Verlust

nicht gegen die letzte Berechnung zu groß wird.

Loewenfeld: Prinzipiell Frage über Lebensmittelpreise. Ich kann das nicht auf die Dauer machen, wenn es auch Resch im Ausschuss gesagt hat, die Angleichung an den Weltmarktpreis kann ich nicht weitergehen. Das ist unmöglich, Sie erreichen damit nichts, denn die Fixangestellten treten in den Streik, wenn wir die Lebensmittel angleichen wollen Wir müssen trachten durch Kredite die Lebensmittelpreise festsetzen, dass wir das Valutarisiko übernehmen. 18. kommt Erhöhung der Mehlpreise. Aufschub für die nächste Fettkartenperiode.

Resch: Bei der Austrifizierung der Liquidation wurde beschlossen, das in Deutschland liegende militärische Material in Anspruch zu nehmen. Es ist nun ein Vertrag mit Deutschland geschlossen worden, welcher nicht alle Erwartungen befriedigt, aber die Lage für uns verbessert. Die Deutschen wünschen, dass der Schätzwert auf Rechnung der Forderung an Österreich ausgezahlt wird, sie gestatten aber auch Abtransport.

Renner: Präsident K(?) hat erklärt, er lässt nicht mehr Inspektion der Steuerbehörde in Niederösterreich durch das Finanzamt zu. Ich erkläre es gänzlich ausgeschlossen eine Finanzverwaltung zu führen, wenn das Finanzamt nicht mehr das Recht hat, die Behörden zu prüfen. Entweder zieht er Einspruch zurück oder ich bitte um Pensionsgesetz.

Resch: Niederösterreichs Rechnungsbeamte werden, wenn nicht bis morgen Mittag ihre Forderungen aus der Kategorie C in B versetzt zu werden, am Montag in einen 3-tätigen Demonstrationsstreik eintreten. Anregung eine Änderung § 29, Absatz Dienstpragmatik, erklären, dass schon eine 1-tägige Abwesenheit einen vermehrten Abzug nach sich zieht.

Wilfling: Rechnungsbeamte haben Forderung aus der C in die Gruppe B eingereiht zu werden. Erfüllung unmöglich, weil die Voraussetzungen nicht zutreffen. Wir haben die Forderung im zwischenstaatsamtlichen Komitee abgewiesen deshalb, weil die Beispielfolgerungen ganz gewaltige sein würden, alle Beamten aus der Gruppe C würden in die Gruppe B kommen wollen, der finanzielle Effekt wäre sehr groß, auch die Steuerbeamten haben schon erklärt, aus der Gruppe D in die Gruppe B zu kommen. Die Steuerbeamten erklären bei der Vermögensabgabe nicht mitzutun. Noch ein zweites Mal hat das Komitee in Aussicht genommen: sie sollen, soweit sie im akademischen oder gleich gewerteten Rechnungsdienst verwendet werden, so behandelt werden durch Zulagen wie Beamte der Gruppe B, sodass ihre Dienstzeit 15 für 19 Monate gerechnet werden. In diesem Sinn hat auch Staatsamt für Finanzen einen Vortrag ausgearbeitet und eine Verfügung beantragt. Das befriedigt aber die Rechnungsbeamten nicht. Sie bestehen darauf, dass alle in die Gruppe B kommen. Dieser Unterschied wird vom Staatsrechnungshof nicht nur für nötig sondern auch für gerechtfertigt gehalten. Das ist ein Thema für die Verwaltungsreform. Sie wollen Antwort bis morgen 12 Uhr, sonst 26. 3-tätiger Demonstrationsstreik mit anschließender passiver Resistenz.

Renner: Die Beratung des sehr entgegenkommenden Vorschlages des Finanzamtes ist bis auf weiteres ausgesetzt. Finanzamt wird aufgefordert den Konfrontationsvorstellungen zu widersprechen und mitzuteilen, dass über die Sache erst verhandelt wird bis die Beamten zu ihrer Arbeit zurückgekehrt sind. Der Vorschlag ist abgesetzt worden, weil das Kabinett sich nicht vergewaltigen lassen will.

Einverstanden.

Hanusch: Pallagrafond. - Angenommen.

Geheimer Anhang zum Kabinettsprotokoll Nr. 140 vom 23. Jänner 1920.

Besichtigung der Interniertenstation der ungarischen Volksbeauftragten in Karlstein.

Ueber Einladung des Vorsitzen den erstattet Polizeipräsident
Schober Bericht über das Ergebnis der von Staatssekretär Elder sch
in Begleitung des Redners und des

nommenen Besichtigung der Interniertenstation der ungarischen Volksbeauftragten in Karlstein.

Das Schloß, eine mittelalterliche Burg, sei seinerzeit zur Unterbringung internierter Ausländer hergerichtet worden. Alle Instandsetzungen hätten aber nicht vermocht es füreinen längeren Aufenthalt, besonders im Winter, geeignet zu machen, und die Internierten seien dort durchaus nicht in solcher Art untergebracht, wie sie bei Anhaltun gen aus politischen Gründen üblich ist. Wenn in dieser Hinsicht die Internierten gewiss Anlaß zu Klagen haben, so sei andererseits aber doch nicht zu verkennen, daß sie vielfach darauf ausgehen, Konfliktstoff zu suchen. Insbesondere seien ihre Beschwerden über die Wachmannschaft unbegründet. Die Gendarmerie halte sich strenge an die



ausgegebenen Instruktionen und habe sich keiner Jebergriffe schuldig gemacht. Die Befehle seien naturgemäß allgemein gehalten und infolgedessen könne es vorkommen, daß ihre strikte Durchführung in diesem oder jenem Einzelfalle als Härte empfunden werden mag. Derartige Wirkungen seien nicht gewollt, aber unvermeidlich und dürfen der Gendarmerie nicht zur Last gelegt werden.

Die Frage des Vorsitzen d e n , ob die Internierten eine Vebindungsmöglichkeit nach aussen besitzen, beantwortet der Polizeipräsident verneinend; eine solche könnte höchstens durch das Küchenpersonal bestehen, doch hätten Anzeichen dafür bisher nicht wahrgenommen werden können. Die Briefzensur sei in der Art gehandhabt worden, daß die gesamte Korrespondenz der Internierten durch die Bezirkshauptmannschaft/a.d.Thaya und die Polizeidirektion ging. Weber die Beschwerde der Internierten wegen übermässiger Verzögerung durch diese Art der Behandlung sei nun die Neuerung getroffen worden, das kunftig die abgehenden Briefe taglich von der Gendarmerie mit Ausschaltung der Bezirkshauptmannschaft direkt

an die Polizeidirektion eingeschickt
und die einlangenden von der Post schon
in Wien an die Polizeidirektion umkartiert und von dieser auf dem kürzesten
Wege weiterbefördert werden. Da die
Umkartierung bei der bekannten Ueberlastung der Post Schwierigkeiten haben
dürfte, habe der Polizeipräsident den
Internierten empfohlen, die Briefe
an sie unmittelbar an die Polizeidirektion adressieren zu lassen.

Ausgänge seien den Internierten nur in dem weitläufigen Schloßpark unter Bewachung gestattet; Fremde, die sich den Internierten dabei etwa nähern wollen, wurden von der Gendarmerie in Verwahrung genommen und abgeschoben.

Besucher dürften nur mit einer besonderen Legitim dien vorgelassen werden und müßten der Gendarmerie überdies von der Bezirkshauptmannschaft angekündigt sein. Diese strenge Abschliessung sei schon aus dem Grunde nötig, weil sonst bei der Feindseligkeit der Bevölkerung gegen die Internierten Angriffe auf sie zu befürchten wären.

Mady. Rat Dr. Fishs

schildert die sanitären Verhältnisse im Schloße als trostlos. Die Klosettanlage sprache den primitivsten Bedürfnissen Hohn, das Badezimmer besitze



keinen Ofen und habe zerschlagene Fenster, so daß die Internierten die ganze Zeit über nicht baden, sondern sich nur in ihren Zimmern notdürftig reinigen konnten; die Zimmer hätten bloß einfäche Fenster, würden jedoch stark geheizt, so daß sich die Internierten auf ihren Wegen über die kalten Gänge Verkühlungen zuziehen. Einzelne der Räume seien auch für Wohnzwecke zu klein oder aus sonstigen Gründen dafür nicht geeignet. Im ganzen müsse das ärztliche Urteil dahin laüten, daß die Burg als Aufenthaltsort für längere Dauer nicht taugt.

Was den Gesundheitszustand der Internierten anlangt, so bedürften Kun, Pogany und Bettel-heim besonderer Pflege und ärztlicher Wartung und sollten daher in ein Spital abgegeben werden.

Staatssekretär Eldersch
erklärt die Zustände in Karlstein unhaltbar; er habe daher die Absicht, die
kranken Internierten in Heilpflege
zu bringen, für die übrigen aber eine
andere Internierungsstation ausfindig
zu machen und ihre Absperrung, die
strenger sei als in Strafanstalten, zu
milden. Redner läßt dann durch den
Polizeipräsidenten Schober Aufklärungen geben über den kürzlichen
Besuch des Kommunistenführers Tomann
in Karlstein; darnach has sich Tomann

dort in der Gesellschaft oberitalienischer Gemeindevertreter und auf die Legitimation eines solchen eingeschlichen und sei nach Entdeckung über die telephonisch eingeholte besondere Bewilligung des Staatssekretars für Inneres und Unterricht zu einer Unterredung mit Kun in Gegenwart des Gendarmerieoffiziers zugelassen worden. Zu den Zeitungsnachrichten über die angebliche Enthebung dieses Gendarmerieoffiziers vom Dienste wegen der Zurückweisung Tomanns teilt Staatssekretär E 1 d e r sch mit, daß das Staatsamt bereits am Tage vor desem Vorfall die Abziehung des Offiziers von Karlstein auf Grund von Beschwerden der Internierten über seine feindselige Haltung und infolge des von ihnen seinetwegen begonnenen Hungerstreiks verfügt hatte; nur das Dienststück Wil infolge des verlangsamten Postlaufes erst am Tage nach dem Besuche in Karlstein eingelangt.

Der sprechende Staatssekretär regt an, Kabinettsmitglieder und Vertrauensmänner der Parteien mögen Karlstein hesichtigen, um sich von der Unmöglichkeit einer Weiterbelassung der Internierten dortselbst zu überzeugen.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r macht darauf aufmerksam, daß bei jenen Internierten, gegen welche



ein Haftbefehl und ein Auslieferungsbegehren vorliegt, zur Verbringung an
einen anderen Ort nach § 59 St.P.Odg.
die Zustimmung von Gericht und Staatsanwaltschaft notwendig sei. Es müsse
überhaupt getrachtet werden, die Entscheidung über die Auslieferungsbegehren zu beschleunigen, wobei sich die
Frage aufwerfe, ob die Auslieferungsbegehren überhaupt noch zurecht bestehen, da Ungarn die von den Gerichten
verlangten Ergänzungen des Tatsachenmateriales bisher noch immer nicht
geliefert habe.

Staatssekretär Dr. Ramek verbreitet sich über die rechtliche Seite der Auslieferungsangelegenheit. Vom politischen Standpunkt aus betrachtet, scheine es ihm für die Regierung eigentlich vorteilhaft zu sein, daß Ungarn mit der Beibringung des Ergänzungsmateriales im Rückstande sei. Die Regierung sollte daher nichts zu einer Beschleunigung tun, denn sie käme in eine große Verlegenheit hinsichtlich ihres weiteren Verhaltens, wenn das Auslieferungsverfahren abgeschlossen und mit einem gerichtlichen Auslieferungserkenntnis enden würde. Am wünschenswertesten wäre es, der ung. Volkskommissåre möglichst bald anderweitig ledig zu werden; solange sie sich im Lande befinden, bilden sie nach allen Seiten hin Anlaß zur Beunruhigung und für die Regierung durch die Verpflichtung zur Sorge und Haftung für ihre Unversehrtheit eine schwere Verantwortlichkeit. Es wären daher Beratungen am Platze, die Angelegenheit zu einer endgiltigen Lösung zu bringen, die nirgends Anstoß erregt.

Nach einem Schlußwort des St matssekretärs E l d e r s c h , in welchem
dieser die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Internierung in Karlstein ausdrücklich ablehnt, stellt der
Vorsitzende fest, daß der Kabinettsrat
die Absicht des Staatssekretärs für
Inneres und Unterricht, für die Internierten einen anderen Ort ausfindig zu
machen und darüber sodann Bericht zu
erstatten, zur Kenntnis nehme. Die
parlamentarischen Mitglieder des Kabinettes werden ersucht, ihren Klubs
über die Angelegenheit Mitteilung zu
machen.



KRP 140 vom 23. Jänner 1920

Beilage (zu Punkt 1) betr. Entwurf des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten für die Beantwortung eines Angebots der englischen Regierung wegen Gewährung von Rohstoffkredit (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Entwurf einer Vollzugsanweisung zur Durchführung des Liquidierungsgesetzes (15 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über einen Gesetzesbeschluss der steiermärkischen Landesversammlung zum Diensteinkommen der Volks- und Bürgerschullehrer, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung zum Diensteinkommen der Volksund Bürgerschullehrer, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vorlage der Staatsregierung über das Militärabbaugesetz mit Begründung, Vollzugsanweisung samt Verordnungsblatt (17 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Einführung des Monopols für Mineralwasser und Mineralwasserprodukte (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. soziale Verwaltung über die Übergabe des Pellagrafonds an die italienische Regierung (3 Seiten)

#### Entwurf

des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten für die Beantwortung eines Angebotes der englischen Regierung wegen Gewährung von Rohstoffkredit.

Für den Wiederaufbau der österr. Industrie ist der Bezug der folgenden Waren aus Schweden, Spanien, Holland, England dringend nötig; die Aufzählung der Waren erfolgt in der Reihe der Dringlichkeit:

Schweden: Kupfer, Tran, Wolle, Stahl, Aluminium.

Spanien: Kupfer, Blei, Wolle, Gerbstoffe, Kork, Rohseide.

Holland: Zink, Kupfer, Petroleum, Gasöl, Schmieröl, Phosphate,
Salpeter, Kautschuk, Kopra, Palmkerne, Palmöl, Erdnüsse,
ostindische Kipse und Büffelhäute, Gerbstoffe, Kakao,
Tabak, Treibriemen.

England: rohe Baumwolle, rohe Schafwolle, rohe Jute, Kupfer,
Zinn, Zink, Nickel, Blei, Petroleum, Gasöl, Schmieröl,
Borax, Kampfer, Oberleder, ostindische Kipshäute roh,
rohe überseeische Rindshäute, sogenannte Wildhäute,
insbesondere aus Südamerika und Afrika, ostindisches
Schaf- und Ziegenleder, roh gegerbt nicht appretiert,
roh gegerbte Skivere, Treibriemen, Schafwoll-, Alpaka-,
Vieuna- und Kamelhaargarne für wirkerei und Strickerei,
Baumwollgarne, Baumwollgewebs zum Färben, Bedrucken
und Bleichen, baumwollene Futterstoffe für Expertkonfaktionswaren, wollene und halbwollene Gewebe für
Exportkonfektionswaren, Steinnuse, Horn, Perlmutter
Schildpatt, Elfenbein.

- 2. Diese Grundsätze werden durch eine spezielle Organisation verwirklicht werden. Die Regierung wird Vorsorge treffen für die entsprechende Verteilung der Kredite, sowohl auf die einzelnen Industrien, sowie auch innerhalb jeder Industrie auf die einzelnen Unternehmungen. Dengemäss würde unter der Leitung von Funktionären die von den Staatssekretärenfür Handel und Finanzen mit dieser Aufgabe betraut worden, für die Uebernahme, Verwendung, Kontrolle und Abrechnung des Kredites und der auf ihn gegründeten Geschäfte eine Organisation bestimmt werden, der angegliedert wären:
- 1. Eine Gruppe von Banken zur Durchführung der finanziellen Transaktionen sowie der Verrechnungen und Kontrollen.
- 2. Ein Beirat von Treuhändern, gebildet aus führenden Persönlichkeiten der bestehenden Organisationen, sowie hervorragender Unternehmungen und grossen Exporteuren.
- 3. Angeschlossene Exportfirmen, deren Aufgabe es ist, die Exportverpflichtung der am Kredite beteiligten Unternehmungen zu überwachen, für die praktische Durchführung zu sorgen und in die Tat umzusetzen, wenn dies von den betreffenden Unternehmungen gewünscht wird.
- 4. Vertrauenemänner der Kredit gebenden ausländischen Stelle zur Weberwachung der Gebarung, sowie der Einhaltung der bedungenen Verpflichtung.

Den fraglichen Kredit stellt sich die Staatsverwaltung in der Hauptsache folgendemassen vor:

- 1. Der Kredit soll dem österr. Staat bezw. der von ihm hiefür namhaft gemachten nach den obigen Richtlinien zusammengesetzten Stelle erteilt werden und zwar durch deren Akkreditierung in den bezeichneten Ländern in der Währung dieser Länder. Auf die Bedingung, dass die erfolgte Gutschrift oder Akkreditierung nur zu Warengeschäften in dem betreffenden Lande verwendet werden soll, könnte eingegangen werden, doch bedeutet die obenstehende Aufzählung der Artikel nicht, dass alle diese Waren auch wirklich gekauft werden müssen. Sowohl Abänderungen als auch Ergänzungen der Aufzählung müssen vorbehalten bleiben.
- 2. Innerhalb des Kredites sollen die von der österr. Regierung hiezu ermächtigten Firmen in den betreffenden Lande die verzeichneten waren auf dem freien Markte einkaufen können.
- 3. Der eingeräumte Kredit soll eventuellen privaten Kreditbeziehungen österr. Firmen in den betreffenden Ländern keinen Abbruch tun.
- weiser Berücksichtigung jener Firmen erfolgen, die nicht schon durch eigene Kreditverbindungen ihren Rohstoffbedarf gedeckt haben, vor allem jedoch an die Voraussetzung a) einer entsprechenden Leistungsfähigkeit b) einer Verarbeitungs- und Export- verpflichtung in der Form geknüpft werden, dass die Firma sich Exporten in bestimmt en verbindlich macht, aus den von ihr bewerkstelligten/Fristen die Valuta für die Rückzahlung zu decken. Die Heranziehung der Exporthandelsfinmen soll die Durchführung der Exportverpflichtung auch in jenen Fällen möglich machen, in denen der verarbeitenden Industrie die nötigen Erfahrungen oder Verbindungen fehlen.
- 5. Die Mitwirkung von Vertrauensmännern der Kredit gebenden Staaten in der vorgeschenen speziellen Organisation würde von der Staatsverwaltung begrüsst werden.

Schlieselich wird bemerkt, dass die rasche Durchführung der überaus dankenswerten Entschlieseung der Regierung, deren wert bedeutend erhöhen könnte. Es wird deshalb ersucht, entweder eine bevollmächtigte Delegation zum Zwecke der Fixierung aller Vereinbarungen ehestens nach wien zu entsenden oder einer Seterr. Delegation, der vom Staatsamte für Handel die Herren Sektionschofe Riedl und Regierungsrat Dr. Drucker angehören würden, die Einreise nach England ehestens zu ermäg-lichen.

Das Staatsamt für Handel kann es aber nicht unterlassen, auch in diesem Zusammenhange auf die wichtige Vorbedingung jeder industriellen Tätigkeit, das ist die ausreichende Lieferung von Kohle aufmerksam zu machen.

Entwurf

Entwurf

einer Vollznysenweisnung

mr Dwrch sichrung der Lynn:

Tationsgesetzes.

Lus den Kabmetærat vom 23. Januar 1919:

In 25 Exemplaren for vervielførtigen. He

3) Darüber, inwieweit die bisherigen zwischenstaatsantlichen Liquidierungsorganisationen getroffenen Anordnungen, Verfügungen und dergleichen
weiterbin in Geltung stehen, fasst die Liquidierungskommission (Artikel 7) Beschluse und belt
darüber die Entscheidung der Staatsregierung ein.
Diese Entscheidung erwachet sofort in Rechtekraft.



MAZi)
Vollangsameisung,

womit **Mt** Durchiührung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919. St.G.Bl. Mr. 577, nächere Bestimmungen über die Liquidstwon orlassen werden.

- (1) Den Bestimmungen des Btestebertrages von Saint= Germain entsprochend ist die bisher zwischenstantlichy besorate Liquidation cine innere Osterreichische Angelegenheit (% 1) . Demit ist a sgeparochen, dass der Friedensvertrag die gesanden auf Grund Ørundgasetzesm vom 12. November 1918 geschaffonen dinrichtungen und getrolfenen willing als den plechtsverhältnis zwischen hassnobnon den Nachiolgesteaten nicht entsprochend erklart und somit mit Beebtswirksankeit rom 12. November 1918 an ruckwirkend suicehoben hat . What kann sich koin Johlolgo-en Kein Hastbürger eines solche Marale etset) sur close unsere igenen Cosetzo berufen, um aus ibnen irgené cinen dechtaangertich Shaultlion.
- den Verlassungsgesetzbestimmungen die österreichischen schörden und Staateburger gebunden
  und zwar bis zum Kundmachungstage des Gesetzes vom 18. Dezember 1919. Von diesem Tage
  an binden jene Gesetze und Massnahmen auch
  die österreichischen Behörden nicht mehr. Es
  wird also in jedem einzelnen Fall zu beerteilen
  sein, inwieweit die von den liquidierenden
  fin zum Juhrafferte des Firmidalweisgesches
  stellen getroffenen Verfügungen heute noch



Art. 2.

Aus 1 folgt, cass auf dem Boden d'r deutschösterreichischen Lepublik nur mehr. Deutschesterreich, das heisst won einem deutschösterreichischen Volksbeauftrag ten nachgeordneten Bel horden Mordungen erlassen und Verf gungen zu treffen haben. Infolgedessen ist jedes An ordnungs- und Ve waltungsrecht der bisher zwischenstaalüchen Liquidierung sorganisationen erloschen. (§ 1) Absatz 3) Damit sind ausdrücklich ausser Pubktion gesetzt: die durch Beschluss vom ..... eingesetzte Gesandtenkonferenz, die durch Beschluss von ..... eingerichteten Bevollmächtigtenkollegien beim liquidierenden k.u.k Kriegsministerium, bei der hofararischen Verweltung, bei ...... das Kollegium (?) zur Lieuidierung der Herresforderungen, ferner die Stelle eines Generalliquidators etc.

#### irt. 3.

Die kiquidierenden Behörden, Aemter und An stalten, welche früher die Bezeichnungen Ministerien oder Kommandéen usw. mit dem Beisatz haben k.u.k. oder k.k. getragen haben, karen als solche rechtlich zu bestehen aufgehört, und zwar mit dem 23. Dezember 1919. Nach 2 werden diese Stellen je einem Staatsamte oder der Staatskanzla unterstellt. Das Gesetz sieht vor, dass diese Unterstellung als am23. Dezember schon vollzogen gelte. Als Webergabe und Webernahms tag gilt deher der 23. Dezember, wobei allerdings vorgesehan werden kann, dass die AktenBelege, Rechnungen,



abgeschlossen und am 1. Jänner mit 31. Dezember noch unter der alten amtsbezeichnung übergeben und übernommen erscheinen können. Vom 1. Jänner an werden proktiecht-sief diese stellen nur mehr als
sektionen, Abteilungen oder vöhlig verschmolzene Bestandteile der Staatsamter
vorkommen dürfen.

Das Gesetz sieht jedoch einen praktischen Akt der Uebergabe und Uebernahme selbst nicht vor. Ein solcher ist unerlässlich. Es müssen alle vorhandenen Barschaften , Inventare, Akten, Archive und Registraturen formell übernommen und übergeben werden, wobei von dem uebergebenden und übernehmenden Organ ein rofokoll auszufertigen und zu zeichnen sein wird, um die Verantwortlichkeit festzustellen. ils besenderes Organ erwihnt das Gesetz in 2, absatz 2, die zwei zur kontrolle der gesamten Liquidierung gewählten Mit lieder der Nationalversammlung. Demnach wird es die erste und wichtigste Aufgabe dieser Kontrollore sein , dafür zu sorgen, dass die deutschästerreichischen Statsumter sunäshet

100 x12

Aufort die einstweilige ordnungsgemässe Vebergabe und Vebernahme betreiben vollziehen, und diese Vebergabe und Vebernahme in wichtigen Fällen auch durch die Mitfertigung des Frotokolls bezeugen.

Das gilt insbesondere in bezug auf die den lieuidierenden Stellen etwa zur Verfügung gestandenen nicht verrechenbaren Dispositions-

Antspauschalten.

Den Generalliquidatoren steht das Recht zu. mit sämtlichen an den liquidierungsarbeiten beteiligten Stellen selbst oder durch den Generalliquidierungssekretar persönlich oder schriftlich in Verbindung zu treten, diese Stellen zu inspizieren und deren Akten, Korrespondenzen dad Registraturen, Archive etc. einzusehen. Die Generalliquidatoren können aus eigener Machtvollkommenheit Anordnungen und Verfügungen treifen. welche von sämtlichen liquidierenden Stellen und deren Beamten, angestellten und Arbeiter ungesaumt zu befolgen sind. Jede Nichtbefolgung ist nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik. der Dienstordnung oder sonst geltender Vorschriften zu verfolgen.



Die erwähnten zwei Mitglieder der Nationalversammlung werden bei ihrer Amte durch Hilfsorgane
unterstützt, die vom Kabinettsrat ihnen zugeteilt
Werden. In Januar Januar Verleichnung "Generalliquidatoren", der Chef der ihnen zugeteilten Beamten
eines
die Bezeichnung "Generalliquidierungssekretärs"
Sie bilden mit ihren Hilfsorganen zusammen die Generalliquidierungsstelle. Die Generalliquidierungsstelle übernimmt sofort die Geschäfte des bisherigen
Generalliquidatory sowie alle Geschäfte der bisherigen
Gesandtenkonferenz, soweit sie fortbesteht, Weber den
Akt der formalen Debernahme wird von dem bisherigen
Generalliquidator und den neu zu übernehmenden
Generalliquidatoren ein Frotokoll ausgefertigt.

Ha.

#### Art. 5.

Bevor die Generalliquidierungsstelle an die Aufteilung der liquidierenden Stellen auf die einzelnen aemter Staatsgüter schreitet, sorgt sie dafür, dass die Agenden der Stellen provisorisch und kurzerhand zunächst wie folgt übernommen werden:

Das liquidierende k.u.k. Ministerium für Aeusseres und des kaiserlichen und königlichen Hauses durch das Stantsamt für Aeusseres.

das liquidierende k.u.hk, Finanzeministerium durch das Staatsamt für Finanzen

usw.

Art. 6.



Die Generalliquidatoren haben sodann nach Anhörung einer zwischenstaatsamtlichen Liquidierungskommission einen Antrag über die Aufteilung
sämtlicher Liquidierungsstellen nach & 2 des
Gesetzes auszuarbeiten und der Staatsregierung vorzulegen, welche hierüber die Entscheidung fällt.

Ist der Antrag genehmigt, so werden die zugewiesenen Stellen samt ihrem Personal und allen
Amtsbehelfen endgiltig von den zuständigen Staatsämtern übernommen. Bei der Uebergabe und Uebernahme
intervenieren die Generalliquidatoren im Bedarfsfalle. Die übernehmenden Staatsämter haben sofort
über den Vollzug der Uebernahme an die Generalliqui!
datoren zu berichten, welche die Berichte zusammenfassen und an die Staatsregierung weiterleiten.

#### 1rt . 7 .

In die zwischensta tsamtliche Liquidierungskommission entsenden die Staatskanzlei und jedes Staatsmat einen, des Staatsamt für Finanzen und Heerwesen je zwei Vertreter. In dieser Liquidierungskommission führtnass die Generalliquidatoren den Vorsitz und der Generalliquidierungssekretär fungiert als Schriftführer.

#### Art. 8

Sofort bei der erstmaligen Uebernahme (Artikel 3) sind aus dem Stande des bisherigen Personals alle Beamten und Bediensteten und Arbeiter, die nicht deutschösterreichische Staatsbürger auszuscheiden.



Ein Verzeichnis der Auszuscheidenden ist der Gesandtschaft des States, dem sie angehören, zuzusenden. Bei diesem Anlasse sind Vorschüsse, unverrechnete Ersetze usw. dem betreffenden Nachbarstaat in Rechnung zu stellen.

Statsburgerschaft sind provisorisch vprbehaltlich der endgültigen Regelung des österreichischen Staatsdienstverhaltnisses auf die Republik Oesterreich anzugeloben, wobei ausdrücklich der Vorhalt zu machen ist, dass keiner der übernommenen Bediensteten das Recht auf pragmatische Instellung oder auf die Verwendung in einem bestimmten Staatsdienstzweig besitze und dass jeder damit rechnen müsse, gegebenfalls im Finanzdienstog verwendet zu werden.

# 1rt. 9.

Jedes Staatsamt hat unter der Kontrolle der Generalliquidatoren unverzüglich noch dieser provisorischen Uebernahme über das übernommene Personal einen Verwendungsantrag auszuarbeiten und durch die Generalliquidatoren an die Staatsregierung zu leiten. In diesem Verwendungsantrag ist die Liste der der Staatsrogierung zur Verfügung gestellten Beamten und Angestellten unter Ingabe ihrer besonderen ualifikationen aufzustellen. Die Verwendungsantrage aller Staatsamter werden der von der zwischenstaatsamtlichen Kommission (447) nachgeprift, sodenn in einer Gesamtliste zusammengefasst und diese wird dem Kabinettsrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Kabinettsrat verfügt sodann die Ueberstellung des Forsonals auf die Staatsemter, für die es bestimmt ist, und diese



vollziehen sodann die Ernennung oder endgültige Ausscheidung aus dem Staatsdienstverhaltnis.

Die Generalli widatoren überwachen die Durchführung der auf das Fersonal bezüglichen Bestimmungen, wobei sie besonders darauf achten, dass keine
Stelle überflüssiges Fersonal behalt und dass die
frei werdenden Krafte tunlichst dem Staatsamt für
Finanzen zugeführt werden.

#### Art. 10.

Die einzelnen liquidierenden Stellen oder Abteilungen derselben, welche den Staatsämtern zu
wachsen, sind grundsätzlich den bestehenden Sektionen und Departements einzugliedern, und nur wenn
ganz/ neue Geschäftszweige von beträchtlichem Umfange einem Staatsamte zuwachsen, können sie mit
Zustimmung der Generalliquidatoren als eigene
Departements oder Sektionen an das Staatsamt angeschlossen werden.

Keine einzige liquidierende Stolle, kein Vermögensobjekt und kein Angestellter darf zurückbleiben, der nicht in die ordentliche lemterverfassung der nopublik Oesterreich eingegliedert,
einem Staatsamt angeschlossen man und einem verantwortlichen Staatssekretar unterstellt ware.

#### Art. 11.

Bezoglich der früher kaiser. und köngl. tellen, die Cesterreich und Ungarn auf Grund der dualistischen heichsverfassung gemeinsam waren, gelten stehenden gleichfalls die vorgennunken Grundsätze, jedoch können mit der hegierung Ungarns im Binne des 3 Abmachungen über die Auseinandersetzung der Vermögenswerte geschlossen werden.



Ausserdem kann durch Beschluss der Staatsregierung einem Nachfolgestaat das Recht eingeräumt werden, in genau abgegrenztem Umfange durch besondere Bevollmächtigte in den Gang der Liquidierung Einsicht zu nehmen. Diese Bevollmächtigten sind durch die Gesandtschaft des betreffenden Sta tes zu beglaubigen und unterstehen diese pu Gesandtschaft.en



Jedes Staatsamt beziehungsweise jede Behörde, jedes Amt oder jede Anstalt, auf welche Bestandteile einer liquidierenden Stelle übergehen, übernimmt die Materialien der Archive und Registraturen der übergehenden Stelle.

und der von ihr eingesetzten Kommissionen werden nach Abschluss der Liquidierungsarbeiten dem Archiv des Staatsamt für Aeusseres einverleibt. In diesem Materialien können die Gesandten der Staaten, zu welchem Gebietsteile der ehemaligen österreichischungarischen Monarchie gehören, im Staatsa mt/ für Aeusseres einsehen.

# Art. 13

Beim Staatsrechnungshof wird eine Liquidierungsrechnungskommission eingesetzt, welche die Aufgabe
hat, darüber zu wachen, dass samtliche Vermögensobjekte, mertpapiere, Barschaften und Fonds der
früheren kaiserlichen und königlicher oder kaiserlich
königlichen Stellen, die in die Liquidierung einbezogen worden sind, ungeschmalert in das Eigentum
und die Verwaltung der Republik Gesterreich überführt werden. Die Befügnisse dieser Kommission
werden durch ein besonderes Status geregelt.



Diese Vollzugsanweisung tritt sofort in Kraft.



ad 2.)
ng der Steatsregie

# Vollzugsanweisung der Staatsregierung

wemit in Durchführung des § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.
Nr. 577, nähere Bestimmungen über die Abwicklung der Liquidierung getreffen werden.

\$ 1.

1. Die gemäss § 2, Abs. 2 des Ges. vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Wr. 577, durch wahl bestimmten Mitglieder der Nationalversammlung übernehmen die Kentrelle über die gesemte Durchführung der Liquidierung (Liquidierungs-kentrellskemmissien).

2. Ihnen wird eine besondere Dienststelle des Staatsemtes für Finan zen, die "Liquidierungskentrelstelle" beigestellt, welche unter der Amtsleitung eines vom Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit den
vergenannten Mitgliedern der Nationalversammlung hiezu bestellten höheren Beamten steht und welcher die unbedingt erferderlichen Hilfsergane
aus dem Stande der mit Liquidierungsarbeiten befassten Stellen zeitlich
zugeteilt werden.

§ 2.

Den im § 1, Abs. 1, erwähnten zwei Mitgliedern der Nationalversammlung steht das Recht zu, mit sämtlichen mit Liquidierungsarbeiten befassten Stellen pereönlich eder durch die Liquidierungskentrelstelle in Verbindung zu treten, alle diese Stellen zu besichtigen und deren Akten, Bücher und Kerrespendenzen einzusehen. Sie können nach Bedarf einen aus Vertretern der mit Liquidierungsarbeiten befassten Stellen zusammengesetzten Beirat zu Rate ziehen.

\$ 3.

Die Liquidierungskentrollstelle hat die in Liquidierungsangelegenheiten gefassten Beschlüsse der Staatsregierung durchzuführen. Derartige
Anordnungen sind von sämtlichen Angestellten der mit Liquidierungsarbeiten befassten Stellen zu befolgen. Jede Nichtbefolgung ist nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik oder sonst geltender verschriften zu verfolgen.

8 4.

1. Die Liquidierungskentrellekemmissien hat einen Antrag über die Aufteilung der Liquidierungsangelegenheiten im Sinne des § 2, Abs. 1 des Ges. vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 577, auf einzelne Staatsämter und

wenstige staatliche Stellen (Staatsrechnungshef und dgl.unter Beiziehung von Vertretern dieser Stellen auszuarbeiten und der Staatsregierung verzulegen, welche hierüber die Entscheidung fällt.

Total .

2. Bis dahin sind von den mit Liquidierungsarbeiten befassten Stellem alle die Liquidierung betreffenden wichtigeren oder grundsätzlichen Verfügungen der Liquidierungskontrollskemmission verzulegen, welche hierüber im Wege des Verstandes der Liquidierungskontrollstelle die Entscheidung der Staatsregierung einhelt.

# 8 5.

- 1. Die Liquidierungskentrellskemmission übernimmt durch die Liquidierungskentrellstelle die Materialien der Archive und Registraturen aller bisherigen zwischenstaatlichen Liquidierungserganisationen und übergibt sie sebald als möglich an das Archiv des Staatsamtes für Aeusseres.
- 2. In diese Materialien können die Gesandtschaften der Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österr.-ung. Menarchie gehören, im Wege des Staatsantes für Aeusseres Einsicht nehmen.

Die Liquidierungskemmissien fasst darüber Beschluss, inwieweit die von den bisherigen zwischenstaatlichen Liquidierungserganisationen getroffenen Anerdnungen und Verfügungen und dgl. weiterhin in Geltung stehen und helt darüber die Entscheidung der Staatsregierung ein.

#### 8 7

Diese Vellzugsanweisung tritt sofort in Kraft. Zugleich gehen die Befugnisse des bisher bestellt en Generalliqudierungskemmissärs auf die Liquidierungskentrellskemmissien und die Liquidierungskentrells-stelle über.

B 2-7 3000 (5600)

0. 3-4 4000 (9200) aboundpris

6 ven 51/2 menimon a

1.5 gen 12 000019

pol 4.) My

Für den Vortrag im Kabinettsrat:

Unterrichtsamt, Unterstaatssekretär Otto G 1 ö c k e 1.

Gesetzesbeschluss der steiermärkischen Landesversammlung
vom 28. November 1919, womit § 1, P. 3 des Gesetzes vom 4.

Juli 1919, L. G. Bl. Nr. 115, betreffend das Diensteinkommen
der Volks-und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung
in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen
abgeändert wird.

Die steiermärkische Landesregierung hat mit dem am 15. Jänner 1920 h.a.eingelangten Berichte vom 9. Jänner 1920, Präs. Z. 25/10, den Gesetzesbeschluss der stsiermärkischen Landesversammlung vom 28. November 1919 vorgelegt, mit welchem § 1, P. 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L. G. Bl. Nr. 115, betreffend das Diensteinkommen der Volks-und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen abgeändert wird.

Der genannte § 1,P.3, enthält nämlich bezüglich der Anstellung der Lehrperson die Bestimmung, dass alle Lehrer und Lehrerinnen mit der Befähigungsprüfung für Volksschulen ein Jahr nach Ablegung dieser Prüfung mit den Bezügen der XI. Rangsklasse der Staatsbeamten dauernd angestellt werden, wenn sie an einer systemisierten unbesetzten Stelle dienen und bis dorthin nicht schon im Wege der Stellenverleihung dauernd angestellt worden sind.

Als Folge dieser gesetzlichen Vorschrift ergibt sich nun, dass in allen Fällen, in denen sich die Lehrper-



sonen auf einer freien systemisierten Stelle befinden, die normale Besetzungsart der betreffenden Stelle durch Ausschreibung nicht erfolgen könnte, da sie ja dem provisorischen Inhaber verliehen werden müsste. Dadurch entziehen sich die betreffenden Stellen sowohl der gesetzlich vorgesehenen Bewerbung als auch der gesetzlichen Mitwirkung der berufenen lokalen Faktoren bei ihrer Besetzung, so dass auch die Einflussnahme des Landesschulrates ausgeschlossen erscheint.

Um diese Vebelstände zu vermeiden, anderseits aber den diesfälligen Wünschen der Lehrerschaft nach Tunlichkeit Rechnung zu tragen, kam im Sinne einer Anregung des steiermärkischen Landesschulrates der Gesetzesbeschluss vom 28. November 1919 zu Stande, welcher den § 1, P. 3 des Ges. vom 4. Juli 1919, L. G. Bl. Nr. 115, dahin abändert, dass alle Lehrer und Lehrerinnen mit der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen von dem dem Ablaufe eines Jahres nach Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung folgenden Monate an, in die Bezüge der untersten Stufe der XI. Rangsklasse der Staatsbeamten treten.

Der Verteil dieser Fassung liegt, wie in dem Berichte des Schulausschusses zutreffend ausgeführt wird, darin, dass die provisorischen Lehrkräfte ohne Rücksicht darauf, ob sie auf einer freien Stelle dienen oder nicht, ledig-lich für ihre Person in die entsprechenden Gehaltsbezüge

einrücken, die Besetzung der etwa von ihnen bisher versehenen freien Stellen jedoch dessen ungeachtet in normaler Weise erfolgen könnte.

Der vorliegende Gesetzesbeschluss erscheint mir aus den darliegenden Gründen eine sehr zweckmässige Neuerung zu beinhalten und gibt vom Standpunkte der Staatsgesetze zu keinerlei Bedenken Anlass.

Ich stelle daher den

# ANTRAG

mich zu ermächtigen, der steiermärkischen Landesregierung mitzuteilen, dass seitens der Staatsregierung gegen den erwähnten Gesetzesbeschluss vom 28. November 1919, eine Vorstellung nicht erhoben wird und auch der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzes zugestimmt wird.



Algra a

# Für den Vortrag im Kabinettsrat:

Unterrichtsamt, Unterstaatssekretär Otto G 1 ö c k e 1.

Gesstzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung vom

5. Dezember 1919, worin Bestimmungen über das Diensteinkommen der Lehrpersonen an den öffentlichen Volks-und Bürgerschulen, ihre Wersetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen erlassen werden.

Mit dem am 12. Jänner 1920 eingelangten Berichte

vom 2. Jänner 1920, Z. III-5955/l, hat die Vorarlberger Landesregierung den Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Vorarlberg vom 6. Dezember 1919 vorgelegt, worin Bestimmungen
über das Diensteinkommen der Lehrpersonen der öffentlichen

Volks-und Bürgerschulen, ihre Versetzung in den Buhestand und
die Versorgung ihrer Hinterbliebenen erlassen werden.

Die wichtigsten Grundsätze dieses Gesetzes bestehen darin, dass die dauernd angestellten Lehrpersonen in ihren
Bezügen und Ruhegenüssen den Staatsbediensteten der VII.bis
XI.Rangsklasse nach den bis zum Inkrafttreten des Besoldungsübergangsgesetzes (Ges.vom 18.Dezember 1919, St.G.Bl.Nr.57)
geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die Witwen und Waisen dieser Lehrpersonen wie die Hinterbliebenen der Staatsbediensteten der XI.bis VII.Rangsklasse nach den dermaligen
Gesetzen behandelt werden.

Diese Bestimmungen beinhalten eine wesentliche Besserstellung der Vorarlberger Lehrerschaft, deren Bezüge bisher



durch das Gesetz vom 5. August 1908, L.G.Bl. Nr. 44 in einer den derzeitigen Verhältnissen keineswegs mehr entsprechenden Weiss geregelt war und wäre das Gesetz Gaher von diesem Standpunkte aus wärmstens zu begrüssen. Mit demselben soll übrigens nur der gegenwärtigen Notlage der Lehrerschaft gesteuert werden und trägt das Gesetz selbst, wie im Artikel 1 angeführt wird, nur provisorischen Charakter.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes geben aber zu mehrfachen Bedenken Anlass, die ich mir im nachstehenden auszuführen erlauben werde.

Eunächst steht die in der Einführungsklausel enthaltene Bezeichnung Der Vorariberger Landtag nicht im Einklang mit der Terminologie des § 1 des Ges.vom 14. November
1918, St. J. Bl. Wr. 24 Mber die Uebernahme der Staatsgewalt in
den Ländern und des Gesetzes vom 14. März 1919, St. J. Bl. Wr. 79,
Wher die Volksvertretung, wonach die gesetzgebenden Korperschaften der Länder Landesversammlungen heissen.

Nach Art. 2, Abs. 1, sollen alle Reonte und Ansprüche,
die aus diesem Gesetz erwachsen, an dem Tage erlöschen, an dem
durch ein neues Gesetz andere Bestimmungen auf diesem Gebiete in Kraft treten.

Diese Bestimmung könnte nach meinem Dafürhalten in der Praxis zu vielen Schwierigkeiten Anlass geben und wäre besser den Durchführungsbestimmungen eines künftigen Ossetses zu überlassen, ob und inwieweit die Bestimmungen dieses Gesetses aufgehoben werden.

Nach dem E. Abeats dieses Paragraphen 1st dieses neue Gesetz "spätestens dann zu schaffen, sobeld die Gehaltsver-hältnisse der Angestellten des Staates und des Landes gesetzlich neu geregelt sind ". Riezu ist zu bemerken, dass die

Gehaltsverhältnisse der Staatsangestellten unterdessen bereits durch das eingangs erwähnte Besoldungsübergangsgesetz

vom 18. Dezember 1919 neu geregelt wurden und dass daher die
Voraussetzungen für die Durchführung dieses Auftrages der
Landesversammlung an sich selbst zum Teile bereits gegeben
sind.

§ 1 des Gesetzes enthält , abgesehen von dem etwas unklaren Einleitungssatze das Gesetz bezieht sich zunächst " noch folgende Bestimmung, die zu Bedenken Anlass gibt. Es überlässt die Regelung der Entlonnung der Religionslehrer, der Beauge der Supplenten und Aushilfslehrer und der als Supplentinnen und Aushilfslehrerinnen bestellten Arbeitslehrerinnen der Vereinbearung zwischen Landesschulfat und Landesrat. Gleichartige Bestimmungen enthalten rücksichtlich der Bezüge der Aushiltslehrpersonen, der geprüften Lehrer an Notschulen, der Supplenten und der ungepräften Handarbeitslehrerinnen die §§ 15,17 und 18. Diese Bestimmungen stehen nicht in Einklang mit dem 5 55 des BVG. , wonach die Regelung des gesetzlichen Diensteinkommens der Volksschullehrerschaft der Landesgesetzgebung überlassen ist, und mit § 5 des Ges. vom 17. Juni 1888, R.G.Bl. Nr. 99, wonach die Regelung der den Beligionslehrern av öffentlichen Volks-und Bürgerschulen zukommenden festen Bezuge und Remunerationen und die nanore Feststellung der dingungen inrer Gewährung gleichfalls der Landesgesetzgebat vorbehalten ist. Es geht demnach nicht an, dass eine Lande versammlung die ihr durch das Reichsvolksschulgesetz Mbeet gene Aufgabe dem Landesschulrat und dem Landesrat überlage



§ 5 bedarf einer formellen Richtigstellung; nach dem selben sind die Bezugsklassen und Bezugsstufen der Volksschullehrer den Gehaltsstufen der XI.-VIII. Hangsklasse der Staatsbeamten angepasst; diese Gehaltsstufen der Staatsbeamten sind dem Ge-

aber ist im § 5 des vorliegenden Landesgesetzes nicht genannt; die Zitierung des Ges.vom 19. Februar 1907 erscheint aber mit

setze vom 19. Februar 1907, R.G.Bl. Nr. 34 entnommen, dieses selbst

Rucksicht auf das unterdessen in Kraft getretene Besoldungs-

übergangsgesetz erforderlich.

Die Bürgerschullehrer werden in diesem Paragraphen rücklich der Vorrückungsfristen analog wie die Staatsbediensteten
der Gruppe B nach § 52 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, B.G.
Bl.Nr.55 (Dienstpragmatik) behandelt und ist offenbar aus
einem Versehen die Zeit des Verbleibens in der 2. Bezugsstufe
der II. Bezugsklasse mit 3 Jahren angegeben, obwohl bei sinngemässer Durchführung dieser Gleichstellung diese Zeit nur
2 Jahre betragen sollte. Ebense dürfte es auf einem Irrtum
zurückzuführen sein, dass in der V. Bezugsklasse nur 2 Bezugsstufen angegeben sind, obwohl in der dieser Bezugsklasse entsprechenden VII. Rangsklasse der Staatsbediensteten nach dem
mehrerwähnten Gesetze vom 19. Februar 1907 4 Gehaltsstufen bestehen.

Im § 6, der die Bezüge der dauernd angestellten Arbeitslehrerinnen regelt, ist offenbar aus einem Versehen die Dauer des Verbleibens in der 4. Bezugsstufe der III. Bezugsklasse ausgeblieben.

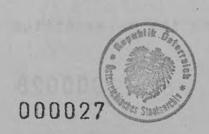
Im § 7, letzter Absatz, wäre in der vorletzten Zeile nach dem Worte "nach" das Wort "Erreichung" einzusetzen.

§ 9, welcher die Höhe der Aktivitätszulagen regelt, enthält auch Bestimmungen darüber, wer die Lehrerbesoldungsauslagen zu tragen hat. Zunächst ist zu bemerken, dass diese Bestimmung eigentlich in den Rahmen des Gesetzes über die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der Volksschulen fällt und dass die Lehrerbesoldungsauslagen nach dem dermalen in Vorarlberg in Geltung stehenden Gesetze über die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der Volksschulen vom 28. August 1899, L. G.Bl. Nr. 47, und den dasselbe abändernden Bestimmungen vom 5. August 1908, L.G.Bl. Nr. 45, von den Schulgemeinden und dem Lande getragen werden.

Nach § 9 des neuen Gesetzes werden nun diese Auslagen aus dem neuzubildenden Landesschulfonds ausbezahlt, ohne dass eine Bestimmung getroffen ist, wer bis zur Bildung dieses Landesschulfonds die gedachten Auslagen trägt, ferner sollen nach dieser gesetzlichen Bestimmung die Ortsschulräte einen übrigens nicht näher bestimmten Teil dieser Auslagen tragen, was schon aus dem Grunde unstatthaft ist, weil die Ortsschulräte Schulaufsichtsbehörden, aber nicht Vermögenssubjekte, welche zur Tragung von Lasten herangezogen werden können, sind.

Nach dem letzten Satze dieses Paragraphen übernimmt das Land 40% der auf dieses und die Gemeinden entfallenden Personalauslagen, ohne dass darin aber festgesetzt ist, wie-viel dieser Auslagen auf Land und Gemeinden entfallen.

Der 9 9 erscheint nun abgesehen von den angeführten Umständen insbesondere deshalb bedenklich, weil nach den Uebergangsbestimmungen (§ 45) alle landesgesetzlichen Be-



stimmungen, soweit sie dem neuen Gesetze zuwiderlaufen, oder durch dasselbe ersetzt werden, ausser Kraft treten. Es würden daher durch das Inkrafttreten dieses Paragraphen jedenralls Zweifel entstehen, inwieweit die bisherigen Bestimmungen des Schulerhaltungsgesetzes durch diesen § 9 derogiert erscheinen

In § 10 wurde es sich empfehlen, entsprechend dem § 35 des bisherigen Lehrerstandsgesetzes eine Bestimmung darüber aufzunehmen, wer die Lehrerwohnung zuzuweisen hat.

In § 12 ist die Rede von einer Bürgerschule "und der ihren Hauptunterbau bildenden Volksschule". Dieser Ausdruck wäre als unsachgemäss zu vermeiden.

In § 15 wäre der Ausdruck einheimische Lehrkräfte näher zu präzisieren.

In § 20 ist von dauernd oder festangestellten Arbeits-Lehrerinnen die Bede, welche Unterscheidung wohl im Gesetze nicht begründet erscheint.

§ 23 spricht von den im § 1, Abs. 2, des Gesetzes bezeichneten Gruppen; mit Bücksicht auf die Formulierung des § 1 ist
diese Fassung unklar.

In § 30, Abs. 2 wäre die Bezeichung "Krieger" durch eine klare Bezeichnung zu ersetzen und hiebei auf den Beschluss der Landesversammlung vom 8. Juli 1919, Bezug zu nehmen.

§ 35 enthält Druckfehler bei der Zitierung von §§, ebenso § 40.

Nach § 49 des Gesetzes wird mit dessen Durchführung die Landesregierung betraut.

In der 109. Sitzung des Kabinettsrates vom 26. September 1919 habe ich gelegentlich des Vortrages des Geset - zesbeschlusses der Salzburger Landesversammlung vom 15.

Juli 1919, betreffend das Diensteinkommen der Volks-und Bürgerschullehrer, welches eine gleiche Durchführungsbestimmung enthielt, mir auszuführen erlaubt, dass nach meinem Dafürhalten zur Durchführung aller Volksschulgesetze nicht die Landesregierung, sondern das Staatsamt für Inneres und Unterricht berufen sei. Um Wiederholungen zu vermeiden, erlaube ich mir auf meine damaligen Ausführungen Bezug zu nehmen, im Grunde welcher ich vom Kabinettsrate ermächtigt wurde, gegen den erwähnten Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Salzburg Vorstellung zu erheben.

Ich erlaube mir deher auf Grund der vorstehenden Ausführungen den

#### ANTRAG

zu stellen, mich zu ermächtigen, wegen der gegen den Artikel 2 Abs.l, gegen die §§ 1,9,15,16,18 und 49 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses vorgebrachten rechtlichen Bedenken im Sinne des Art.l4 des Ges.vom 14.März 1919, St.G.Bl.Nr.179, über die Volksvertretung bei der Landesversammlung im Wege der Landesregierung Vorstellung zu erheben, dagegen die übrigen dargestellten Mängel stilistischer und gesetzestechnischer Natur der Landesregierung lediglich mit dem Ersuchen bekanntzugeben, beim Landesrate eine entsprechende Aenderung durch die Landesversammlung in Anregung zu bringen.



ad 7.)

# Geseț

vom . . . . . . . . . . . . . 1920,

womit Mahnahmen zur Ausscheidung der überzähligen Berufsmilitärpersonen aus dem aktiven Militärdienstverhältnis getroffen werden (Militär-Abbaugesek).

000

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

#### § 1.

Dieses Gesetz gilt für aktive Berufsmilitärpersonen österreichischer Staatsbürgerschaft, die der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichischungarischen Monarchie angehört haben, sofern sie

ungarischen Monarchie angehört haben, sofern sie a) in einer nach dem Staatsvertrag von St. Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde heimatberechtigt sind und das heimatrecht bis zum 31. Oktober 1918 erworben und

b) bis 1. April 1919 sich für die Aufnahme in die Wehrmacht der Republik gemeldet haben. Die Meldefrist für Ariegsteilnehmer, die am 1. Jänner 1919 noch nicht aus der Ariegsgesangenschaft zurückgekehrt waren, beträgt drei Monate, gerechnet vom Tage nach ihrer Rückscher.

#### 8 2

Ist in diesem Gesetz ober in den auf Grund dieses Gesetz zu erlassenden Vollzugsanweisungen auf Aktivitätsgebühren Bezug genommen, so sind die militärischen Gebührenvorschriften — ohne Berücksichtigung der Abänderungen durch das Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603 (Militärbesoldungsübergangsgeset) — zugrunde zu legen.

#### § 3.

(1) Rach diesem Gesetze scheiden Berufsmilitärpersonen ohne Rücksicht auf ihre Diensttanglichkeit aus dem aktiven Militärdienstverhältnis aus, sofern sie nicht im Heer, in der Heeresverwaltung ober



in der sonstigen Staatsverwaltung bauernd angestellt werben.

(2) Berufsmilitärpersonen, die - ohne Widmung für eine dauernde Unftellung im Beer ober in der Heeresverwaltung - lediglich bei ben im § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 577, vorgesehenen Liquidierungsgeichäften, bann bei Geschäften verwendet werben, die infolge bes Neuaufbaues ber öfterreichischen Wehrmacht von beschränkter Dauer find, gelten nicht als dauernd angestellt.

(8) Für dauernde Anftellungen (Abfat 1) fommen Berufsmilitärperfonen, die beim Intrafttreten dieses Besetzes eine Dienstzeit von mehr als fünfunddreißig anrechenbaren Jahren aufweisen, nur ausnahmsweise in Betracht, fofern fie aus zwingenden dienstlichen Rudfichten von der Staatsregierung in der

Aftivität belaffen werben.

(4) 3m übrigen werden die Boraussetzungen für die dauernde Anftellung besonders geregelt.

#### § 4.

(1) Den ausscheibenden Berufsmilitärpersonen, die eine Dienftzeit von weniger als breiunddreißig anrechenbaren Sahren aufweisen, werden auf die Dauer eines halben Jahres — gerechnet von bem ihrem Ausscheiben aus dem aktiven Militardienftverhältnis folgenden Monatserften — als Übergangsgebühren die chargenmäßigen Aftivitätsgebühren in einem burch Bollzugsanweifung festzusebenden einheitlichen Ausmaß fortgezahlt.

(2) Die Zeit, für die Berufsmilitärpersonen dem 1. November 1918, ohne Dienst zu leiften, Aftivitätsgebühren bezogen haben, wird auf ben im Absat 1 vorgesehenen Zeitraum mit ber Maggabe angerechnet, daß fie jedenfalls auf die Dauer von zwei Monaten die Ubergangsgebühren beziehen. Bei diefer Unrechnung bleiben Urlaubszeiten, die insgefamt die Dauer von acht Wochen

nicht übersteigen, außer Betracht.

#### § 5.

Außer den Übergangsgebühren (§ 4) haben bie ausscheibenden Berufsmilitärpersonen nach Dag. gabe der folgenden Bestimmungen Unspruch auf Abfertigungen ober fortlaufende Benfionen.

#### § 6.

(1) Die auf Grund diefes Gefetes ausscheibenden Offiziere, Beeresbeamten und Unwarter erhalten Abfertigungen, und zwar bei einer anrechenbaren

a) bis zu einschließlich neun Jahren einen

Betrag von 3500 Kronen, b) von mehr als neun bis einschließlich vierzehn Jahren bas Gineinhalbfache,

Diffiziere, Deeresbeamten in Absertigungen, und zwar En Dienstzeit

a) bis zu einschließli
Betrag von 3500 Pronen,
b) von mehr als vierzehn Jahren das Einein

5 affalllan Lindpopen hin popunallische Gabriforn und

orn 5 hil 10 Aranftrofern den 12 mandlische Gabriforn

graphen - Amth

Mellen Symbon 1918.

e initi del El G. G. Bl. c) von mehr als vierzehn bis zu einschließlich neunzehn Jahren das Zweifache,

d) von mehr als neunzehn bis zu einschließlich

vierundzwanzig Jahren das Dreifachel

e) von mehr als vierundzwanzig Jahren das Vierfache

ber Übergangsgebühr (§ 4).

(2) In der Regel sind nach Einstellung der Übergangsgebühren die unter b) bezeichneten Absertigungen in achtzehn, die unter c) bezeichneten Absertigungen in vierundzwanzig sortlausenden gleichen Monatsraten am Ersten jeden Monates im vorhinein zu ersolgen. Das Staatsamt für Heereswesen kann aber im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen die einmalige Auszahlung der ganzen Absertigung oder des noch zu erübrigenden Teiles auf Ansuchen des Anspruchsberechtigten bewilligen, wenn dies zur Begründung oder Sicherung seines wirtschaftlichen Fortkommens notwendig erscheint.

(8) Die unter a), d) und e) bezeichneten Abfertigungen sind mit dem Tage der Ausscheidung aus dem aktiven Militärdienstwerhältnis flüssig zu machen.

(4) Stirbt bei einer ratenweisen Auszahlung der Anspruchsberechtigte vor Ersolgung der ganzen Absertigungssumme, so gehört der noch nicht ersolgte Restbetrag in den Nachlaß des Berstorbenen.

### 8 7

Das Ausmaß ber Abfertigungen für Gagisten ohne Rangsklasse und Berufsunteroffiziere wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

### § 8

(1) Die Erfolgung der Übergangsgebühren ist einzustellen, wenn der Empfänger nach seiner Ausscheidung im Heer oder im Heeresverwaltungsdienst oder in der sonstigen Staatsverwaltung der Republik Österreich angestellt wird oder in die Dienste eines der anderen Staaten tritt, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören.

(2) Unter den gleichen Boraussetzungen ist die ausbezahlte Abfertigung zur Ganze ober zum Teil

zurückzuzahlen

(3) Die Bedingungen für die Rückzahlung werden vom Staatsamte für Heereswesen jeweils unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einzelnen Falles bestimmt.

### \$ 9.

Berufsmilitärpersonen, die nicht um Erfolgung der Absertigung ansuchen, haben Unspruch auf fortlausende Pensionen, sosern sie eine Dienstzeit von mehr als vierzehn anrechenbaren Jahren ausweisen.

### § 10.

Bei einer anrechenbaren Dienstzeit von' mehr als vierzehn bis einschließlich vierundzwanzig Jahren

nd ibner der enlagt eine ergöge nach ere Unter-

distribution of the control of the c



gebühren ben Berufsmilitarperfonen fortlaufende Benfionen in dem durch die Bollgugsanweisung ber Staatsregierung vom 5. Auguft 1919, St. G. Bl. Dr. 464 (Militarpenfions Bollzugsanweifung) beftimmten Ausmaß.

### \$ 11.

Bei mehr als vierundzwanzig anrechenbaren Dienstjahren genießen die Berufsmilitarperfonen, die fortlaufende Benfionen beziehen, Begunftigungen nach Maggabe ber folgenden Bestimmungen. I. Offiziere, Heeresbeamte und Anwarter:

a) ber Bemeffung ihrer Penfion wird bie nachfte Gageftufe zugrunde gelegt, fofern fie aber ichon in der höchften Gageftufe ihrer Rangeflaffe fteben, wird ihnen eine besondere Bulage im Ausmaß bes Unterschiedes zwischen ber letten und vorletten Gageftufe ober - bei Borhandenfein von nur zwei Gageftufen - zwischen ber erften und zweiten Gageftufe ihrer Rangstlaffe angerechnet. Diefe Beftimmung gilt jedoch nicht für jene Offiziere und Beeresbeamte, die feit 31. Dezember 1919 in höhere Rangsflaffen befördert worden find;

b) in die Bemeffungsgrundlage wird ihnen der eineinhalbfache Betrag der Tenerungszulage eingerechnet, die der Sohe ihrer Jahresgage nach Maßgabe der Ende Juni 1919 für die Beamten bes Zivilftaatsdienftes in Geltung geftandenen Borichriften entsprechen wurde, und zwar, falls fie ledig find, nach der erften, fonft, folange fie anders als ledig zu behandeln find, nach ber

zweiten Klaffe;

c) fie erhalten in die Bemeffungsgrundlage ftatt des nach den bisherigen Borfchriften einrechenbaren Betrages 60 Brogent ber für Bien geltenben Aftivitätszulage der Beamten bes Bivilftaatsdienftes ihrer Rangsklaffe eingerechnet.

II. Gagiften ohne Rangsklaffe und Berufsunter-

offiziere:

a) in die Bemeffungsgrundlage wird ihnen ber eineinhalbfache Betrag ber Teuerungszulage eingerechnet, die der Höhe ihrer Jahresbezüge nach Maggabe ber Ende Juni 1919 für die Unterbeamten des Zivilstaatsdienstes in Geltung gestandenen Borschriften entsprechen wurde, und zwar, falls fie ledig find, nach ber erften, fonft, fo lange fie anders als ledig zu behandeln find, nach ber

dweiten Klasse;
b) ben Gagisten ohne Rangsklasse werden 36 Prozent der Jahresgage, den Berufsunteroffizieren 36 Prozent der Summe ihrer Jahreslöhnung und eines Pauschalbetrages von 400 Kronen statt der gleichartigen nach ber Militärpenfions-Bollzugsanweisung gebührenden Betrage in die Bemeffungs-

grundlage eingerechnet.

III. Bei Berechnung der Dienstzeit wird ben unter I und II bezeichneten Berufsmilitärpersonen jeder Bruchteil eines Jahres für ein Jahr angerechnet. Steuern und Quittungsstempelgebühren, die von den Bensionen der auf Grund dieses Gesetzes in den dauernden Auhestand übernommenen Berufsmilitärpersonen im Abzugswege einzuheben sind, werden vom Staat zur Zahlung übernommen.

Ansuchen um Ausscheidung aus dem aktiven Militärdienstverhältnis auf Grund dieses Gesetzes sind stempelfrei.

### § 13.

Berufsunteroffiziere, die mit einer Dienstzeit von vierundzwanzig oder mehr anrechenbaren Jahren aus dem aktiven Militärdienstverhältnis ausscheiden, verlieren ihre Ansprüche aus dem Gesetze vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60.

## § 14.

(1) Bei Berufsmilitärpersonen, die nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 dieses Gesetzes aus dem aktiven Militärdienstverhältnis ausgeschieden werden, wird der Zeitpunkt ihrer Ausscheidung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Dienstes festaesetzt.

(2) Die Ausscheidung dieser Berufsmilitärpersonen hat spätestens binnen sechs Monaten durchgeführt zu sein, gerechnet von dem Tage nach Infrafttreten des in Gemäßheit des Staatsvertrages von St. Germain zu schaffenden Wehrgesehes.

(3) Die Entscheidung (Absat 1) trifft das Staatsamt für Hereswesen, und zwar, soweit hiedurch der Wirkungskreis anderer Staatsamter berührt wird, im Einvernehmen mit diesen.

### 8 15

(1) Die aus dem aktiven Militärdienstverhältnis ausscheidenden Berufsmilitärpersonen, auf die das Militärbesoldungsübergangsgesetz Unwendung findet, haben bei einer Dienstzeit von dreinuddreißig oder mehr anrechendaren Jahren die Wahl, ob ihre Versorgung nach dem Militärbesoldungsübergangsgesetz oder nach diesem Gesetz geregelt werden soll.

(2) Die einmal getroffene Wahl ift endgültig.

(3) Das Wahlrecht ist innerhalb vier Wochen ausznüben, gerechnet von dem Tage, nach dem den Berufsmilitärpersonen ihre Ausscheidung von Amts wegen bekanntgegeben worden ist.

(4) DieAnwendung des Militärbesoldungsübergangsgesetes schließt lediglich die Bestimmungen der §\$ 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 11 dieses Gesets aus.

### § 16.

Die Staatssekretäre für Heereswesen und für Finanzen werden ermächtigt, harten auszugleichen, die sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes gegenüber Berufsmilitärpersonen ergeben, die in Kriegsgefangenschaft geraten waren.



Durch Vollzugsanweisung wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen dieses Gesetz auch für aktive Berufsmilitärpersonen gilt, die der bewaffneten Macht der ehemaligen öfterreichisch-ungarischen Monarchie angehört haben, wenn sie zwar in einer nach dem Staatsvertrag von St. Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde heimatberechtigt sind, jedoch das Heimatrecht erst nach dem 31. Oktober 1918 erworben haben.

### § 18.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Rund-

machung in Wirksamkeit.

(2) Es findet auch auf Berufsmilitärpersonen Anwendung, die bei Beginn seiner Wirksamkeit aus dem aktiven Militärdienstverhältnis ausgeschieden waren, sosern sie nach dem 21. November 1919 um ihre Ausscheidung angesucht haben.

(8) Bei einer früheren, jedoch nach dem 21. November 1919 auf Ansuchen erfolgten Ausscheidung sind die in den §§ 4, 6, 7, 9, 10, 11 und 15 dieses Gesetzes gesorderten Dienstzeiten erfüllt, wenn sie — bei Fortdauer des aktiven Militärdienstverhältnisses — im Zeitpunkt der Wirksamkeit

biefes Wefetes vollendet worden waren.

(4) Das im § 15, Absat 1, dieses Gesetzes vorgesehene Wahlrecht haben auch die bereits ausgesichiedenen Berufsmilitärpersonen, die nach dem 21. November 1919 um ihre Ausscheidung angesucht haben, sosern sie — bei Fortdauer des aktiven Militärdienstverhältnisses — unter die Bestimmung des § 14 des Militärbesoldungsübergangsgesetzes gefallen wären.

## § 19.

Mit der Bollziehung dieses Gesetzes ist der Staatssekretar für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretar für Finanzen betraut.

204 halp 19

The mint

your de fram M

DR. D. DO. STA. F. HW. 15020

mays 1

10' Altabferlege

# Begründung

zum Gesekenkwurfe, womit Maßnahmen zur Ausscheidung der überzähligen Berufsmilitärpersonen aus dem aktiven Militärdienstverhälfnis getroffen werden (Militär-Abbaugesek).

Die Durchführung der Bestimmungen des V. Teiles des Staatsvertrages von St. Germain, betreffend die Land-, See- und Luftstreitkräfte bedingt einen weitgehenden Abau im militärischen Berufsstande. Bier Fünstel der Gesantheit der Ossiziere, Heeresbeamten und Unterossiziere des Berufsstandes werden hiedurch entbehrlich und zum vorzeitigen Berlassen des aktiven Dienstes genötigt. Pslicht des Staates ist es, die Zukunst dieser Militärpersonen, die aus ihrem gewählten Lebensberuse herausgerissen werden, nach Möglichkeit sicherzustellen. Dieses Ziel will der vorliegende Gesehentwurf in zweisacher Weise erreichen: Den jüngeren Militärpersonen, die zwangsweise ausscheiden, soll der Übergang in neue Lebensberuse durch besondere Maßnahmen erleichtert werden, während den älteren Militärpersonen Bersorgungsgenüsse in Anlehnung an die Zivilpensionsgesetz ausgesetzt werden. In diesen Leitsähen verkörpert sich auch das Programm, das sich die Staatsregierung in ihrer Erklärung vom 20. Dezember 1919 (51. Sihung der Konstituierenden Nationalversammlung) in der Frage des Abbaues im militärischen Berussstande gestellt hat.

Der vorliegende Gesethentwurf ift auf den geltenden militärischen Pensionsvorschriften aufgebaut (Geseth vom 27. Dezember 1875, R. G. Bl. Nr. 158, und Bollzugsanweisung der Staatsregierung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 464). Da das militärische Pensionsrecht aber ausschließlich mit dem Begriffe der anrechenbaren Dienstzeit operiert, mußte auch der Entwurf seine Bestimmungen nicht auf die wirklich zurückgelegte, sondern auf die anrechenbare Dienstzeit abstellen.

Im § 1 wird das Anwendungsgebiet des Gesetzes abgegrenzt. Die Gesamtheit der aktiven Berussmilitärpersonen österreichischer Staatsbürgerschaft, die der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichischungarischen Monarchie angehört haben, sollen nach den gleichen Grundsätzen behandelt werden: Für alle gilt der gleiche Zwang des Abbaues, auf alle sinden aber auch die gleichen Begünstigungen Anwendung.

Danach darf die dermalige Diensteilung nicht von Belang sein. Auch die bei Liquidierungsstellen verwendeten Berufsmilitärpersonen sind in das Gesetz einzubeziehen. Die Ausschließung der bei den liquidierenden Stellen Dienst leistenden Berufsmilitärpersonen wäre umsoweniger zu rechtsertigen, als einerseits die bisher zwischenstaatlich besorgte Liquidation durch das Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 577, als eine innere österreichische Angelegenheit erklärt worden ist, andererseits die Berwendungnahme der Berufsmilitärpersonen in österreichische Dienste häusig von Zufällen abhängig war.

Die Fristsehung für die Erwerbung des Heimatrechtes — 31. Oftober 1918 — steht im Einklang mit dem Kabinettratsbeschluß vom 28. Oftober 1919 (Kabinettsprotofoll Nr. 118). Hiernach werden den Berussmilitärpersonen, die das Heimatrecht in einer nach dem Staatsvertrag von St. Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde nach dem 31. Oftober 1918 erworben haben, dis zur endgültigen Auseinandersehung zwischen den Nationalstaaten über die Tragung der Militärversorgungslasten nicht Kensionen sondern Beibilsen in der Höhe der souft gehörenden Verlorung geleitet.

nicht "Bensionen", sondern "Beihilfen" in der Höhe der sonst gebührenden Bersorgung geleistet.

Damit vermeidet die Textierung des § 1 die Gesahr eines Präjudizes, das die tünstigen Berhandlungen mit den anderen Sutzeisionsstaaten über die Übernahme gewisser Bensionsverpslichtungen erschweren würde, während § 17 des Entwurses die Möglichkeit bietet, dieses Geset sinngemäß auch auf Berufsmilitärpersonen anzuwenden, die das Heimatrecht in einer zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde erst nach dem 31. Oktober 1918 erworben haben.

Neben der Heimatzuständigkeit wird noch die Meldung für die Aufnahme in die Wehrmacht der Republik als zweite Boraussehung gefordert. Durch die Begrenzung der Anmeldefrist sollen jene Militärpersonen ausgeschlossen werden, die mit ihrem Bekenntnis zum öfterreichischen Heer allzulang gezögert haben.



98

Im § 2 wird festgelegt, daß dem Entwurf zum Militär-Abbaugesetz und seinen Bollzugsanweisungen die Aktivitätsgebühren zugrunde zu legen sind, die vor dem Inkrasttreten des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Ar. 603 (Militärbesoldungsübergangsgesetzt), gegolten haben. Die Bestimmung gründet sich auf den § 14 des Militärbesoldungsübergangsgesetzt und die bei dessen Gesetzwerdung abgesührten Verhandlungen.

§ 3 ordnet die imperative Ansscheidung aller überzähligen Berufsmilitärpersonen aus der Aktivität an. Überzählig sind die Berufsmilitärpersonen aber dann, wenn sie weder im Heere noch in der Heeresperwaltung oder in der sonstigen Staatsverwaltung dauernd angestellt werden. Als "dauernde" Anstellung gilt aber weder die Berwendung bei den liquidierenden militärischen Stellen noch auch die Besorgung von Abwicklungsgeschäften, die im Zuge des Wiederausbaues der österreichischen Wehrmacht erforderlich sind, jedoch binnen kurzem beendet sein werden. Auch diese Berufsmilitärpersonen werden von Amts wegen ausgeschieden, wobei jedoch ihre Weiterverwendung dis zur Beendigung ihrer Geschäfte in Aussicht genommen ist. Das Dienstverhältnis dieser Personen wird besonders geregelt.

Da sich die Ausscheidung aus dem aktiven Militärdienstverhältnis als Ablehnung der dauernden Anstellung im Heere, in der Heeresverwaltung oder sonstigen Staatsverwaltung darstellen wird, sind im kurzen die Richtlinien bezüglich der dauernden Verwendungnahme für Zwecke der neuen Wehrmacht

barzulegen.

Im allgemeinen ist die Konkurrenz für diese Verwendung keiner der vormaligen Berufsmilitärpersonen verschlossen mit Ausnahme derzenigen, die schon eine anrechendare Dienstzeit von mehr als fünsundreißig Jahren ausweisen. Diese Berufsmilitärpersonen, die im Genusse ihrer vollen Pension stehen, werden nur ausnahmsweise im Falle ihrer Unentbehrlichkeit in der Aktivität belassen. Dann wurde auch für die jüngeren Berufsmilitärpersonen — ungefähr unter dreißig Lebensjahren — ein perzentuell geringerer Teil an Stellen vorbehalten, da einerseits dieser Alterskategorie der aufgezwungene Berufswechsel am leichtesten fällt, andererseits das jugendliche Element bei der Vildung der künftigen Wehrmacht nicht ausgeschaltet werden dürfte.

Es steht nichts im Wege, daß Berufsmilitärpersonen, die bei den liquidierenden militärischen Stellen in Dienstverwendung stehen, eine Widmung für eine dauernde Anstellung im heer oder in der heeresverwaltung erhalten. Diese Berufsmilitärpersonen werden nicht aus dem aktiven Militärdienstverhältnis ausgeschieden, bleiben bis zu ihrer Abkömmlichkeit im Liquidierungsdienste und ruden dann auf die ihnen

porbehaltenen Boften im Beer ober in ber Beeresverwaltung ein.

Im § 4 wird — in Ansehnung an das reichsdeutsche Offiziersentschädigungsgesetz vom 13. September 1919 (Nr. 7051) — für die ausscheidenden Berufsmilitärpersonen zur Erleichterung ihrer Überseitung in bürgerliche Erwerbszweige auf die Dauer von sechs Monaten eine Übergangsgebühr bestimmt.

Gine abnliche Bestimmung ift bem Geset vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Rr. 411 (Benfions.

begunftigungsgefet), für Bivilftaatsangeftellte allerdings fremd.

Es ist aber zur Beurteilung dieser Borschrift wie auch der sonstigen Bestimmungen dieses Entwurses von ausschlaggebender Bedeutung, daß die Gründe des vorliegenden Gesehentwurses sich mit jenen des Pensionsbegünstigungsgesetzes keineswegs decken, weshalb auch der Entwurf des Militär-Abbaugesetzes

nicht in allen Belangen bem Benfionsbegunftigungsgeset folgen fonnte.

Es darf nicht übersehen werden, daß die Zivilstaatsangestellten nach den §§ 1 und 4 des Pensionsbegünstigungsgesehes freiwillig den Staatsdienst verlassen haben und der Ausscheidungszwang sich nur auf solche Zivilangestellte erstreckt, die — ohne begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges — fünsunddreißig Dienstjahre ausweisen, eine Altersfategorie, die im militärischen Berufsstande bereits nach der Berordnung des Staatsamtes für Heereswesen, Präs. Nr. 1967 vom 21. November 1918 (B. Bl. Nr. 3 von 1919) zum allergrößten Teil ohne jedwede Begünstigung von Amts wegen in den Ruhestand versetzt worden ist.

Bahrend also die Zivilftaatsangestellten nach dem Benfionsbegunftigungsgeset in den vergleichbaren Alterstategorien nur den Staatsdienst verlaffen haben, wenn es ihr freier Bille war, so hat

ber Abbau im militärischen Berufsstande burchwegs imperativen Charafter.

Es bedarf keines besonderen Beweises, daß im bürgerlichen Leben die Entschäbigungen anders auszumessen sind, wenn es sich um Auslösung eines Dienstwerhältnisses mit Einverständnis oder ohne Einverständnis des Dienstnehmers handelt. Dieser natürliche Rechtsgrundsatz kann auch bei öffentlichrechtlichen Dienstwerhältnissen nicht unbeachtet bleiben und rechtsertigt es, wenn manche Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes über den Rahmen des Pensionsbegünstigungsgesetzes hinausgehen.

Berufsmilitärpersonen, die einerseits nach der Höhe ihrer Ruhegenüsse auf die Ergreifung eines Berufes nicht angewiesen sind, andererseits auch nach ihrem Alter sich kaum einem neuen Beruf zuwenden

werden, wird die Übergangsgebühr nicht gewährt.

Auch werben in bas halbe Sahr ber Ubergangsgebuhr jene Zeitraume - bis auf zwei Monate eingerechnet, in benen Aftivitätsgebühren ohne Dienftleiftung bezogen worben find. Da biefe Berufsmilitärpersonen die Zeit ihrer Beschäftigungslofigfeit zur Borbereitung für einen neuen Beruf verwenden fonnten, erscheint diese Bestimmung um fo billiger, als sonft die Dienft leiftenden Berufsmilitarpersonen benachteiligt werden würden.

Urlaubszeiten, die die Gesamtbauer von acht Wochen nicht überfteigen, wurden bei biefer Berechnung in Anlehnung an die Borichrift "über die Beurlaubung ber im Gagenbezuge ftehenden attiven

Berfonen" (§ 2, Buntt 6) unberudfichtigt gelaffen.

Bur Abergangsgebühr, beren nahere Bestimmung ber Bollgugsanweifung vorbehalten ift, gehören die normalen Aftivitätsgebühren unter Ausschluß der besonderen Berwendungszulagen (Bolfswehr-, Liquidierungs- und Angleichungegulage — lettere im Sinne ber Berordnung bes Staatsamtes fur heereswesen vom 18. Oktober 1919, Abteilung 14, Zahl 19.650). Es wurden jedoch bie einzelnen militärischen Gebühren, aus welchen sich die Aktivitätsbezüge bis zur Militärbesoldungsresorm zusammengesetzt haben, beibehalten, wobei besonders hervorzuheben ift, daß dem Kostgeld, der Bereitschaftszulage und bem Offiziersdieneraquivalent schon seit dem Zusammenbruche lediglich die Funktion von Teuerungs. mso zulagen zufommt.

S 5 fest fest, bag ben ausscheibenben Berufsmilitarpersonen neben dem Unspruch auf Ubergangs. gebühren Abfertigungen ober fortlaufende Benfionen zukommen.

and mit S 6 regelt Ausmaß und Auszahlung ber Abfertigungen.

Die Abfertigung nach dem Benfionsbegunftigungsgeset wird nach dem letten Aftivitätsgenuß ohne

Teuerungsbezüge bemeffen. Diesem Aufbau ift ber Entwurf des Militar-Abbaugefetes nicht gefolgt.

Bor allem waren bie Unfage bes Benfionsbegunftigungsgefetes fur ben militarifchen Ubban nicht hinreichend, weil gerade jene Berufsmilitärpersonen, Die nur auf Abfertigungen beschränkt find, in aller Regel zwangsweise ausscheiben muffen. Dann follen Die Abfertigungen gerade ben jungeren Gagiften, benen eine dauernde höhere Berfergung aus wirtschaftlichen und ftaatsfinanziellen Grunden nicht zugebilligt werden tann, die Möglichfeit einer besonderen Ausbildung fur einen neuen Beruf bieten. Go foll bie Abfertigung, die sich — in gleicher wirtschaftlicher Funktion — auch zeitlich an die Übergangsgebühr auschließt den gleichen Aufbau wie diese haben. Auch wurden die bisherigen Abfertigungen nicht aussichtließlich nach Gage und Duartiergeld, sondern in Gemäßheit der Verordnung des Staatsamtes für Seereswesen (Braf. Rr. 1967 vom 21. November 1918, Bbl. Rr. 3 von 1919) nach ben zulest bezogenen Aftivitätsgebühren bemeffen. Der Unterschied zwischen ber in dieser Berordnung und bem gegenwärtig im Entwurse vorgeschlagenen Unfagen rechtfertigt sich durch die mittlerweile gesteigerte Teuerung und Geldentwertung.

Bulett ware aber auch bem Zwede biefer Beftimmung, wie er in ber Erklarung ber Staatsregierung niedergelegt ift, zuwidergehandelt, wurde man ben ausgeschiedenen Gagiften mahrend ber Beit ihret Berufsvorbereitung Gebuhren nicht in folder Sohe aussetzen, daß fie zumindestens notdurftig ihr Leben

Für diese Berufsvorbereitung find aber 2 bis 3 Jahre — namentlich in Altereklaffen, Die boch

mehr ober weniger bes Lernens entwöhnt find - gewiß nicht zu viel.

Die Abfertigungsnehmer werden nach Inhalt des gegenständlichen Entwurfes zum Militar-Abbaugesetz und der I. Bollzugsanweisung nur die Gebühren nach den vor dem Militarbesoldungsübergangs. gefet geltenden Gebührenaufäten — unter Ausschluß der besonderen Berwendungszulagen — beziehen und fomit im allgemeinen ben bermaligen Übergähligen gleichgestellt sein. Daß bie angeführten Gebühren, Die an fich geringe find, gubem noch burch die fortidreitende weitere Tenerung und die fürglich erfolgte Befoldungereform noch an Wert verloren haben, bedarf feiner weiteren Ausführungen.

Bei Berufsmilitärpersonen in den alteren Alterstlaffen dienen die Abfertigungen nicht mehr als Fonds für den Berufswechfel. Im allgemeinen werden fich auch diefe Berufsmilitärperfonen faum fur eine Abfertigung an Stelle ber Penfion entscheiden. Die Alternative ber Abfertigung wurde bei dieser Kategorie nur fur jene offen gehalten, die auszuwandern beabsichtigen oder die Möglichkeit zum Erwerb eines Grundbesites oder zu einer geschäftlichen Beteiligung haben. In diesen Fällen bedeutet die Absertigung

eine Art ber Rapitalifierung ber Benfion.

Die Gefahr einer unzwedmäßigen Berwendung, welcher jungere Gagiften die erhaltenen Abfertigungen Bod duführen könnten, läßt die ratenweise Grfolgung ber Abfertigungen in ben jungeren Altereflaffen als geboten erscheinen.

Doch bleibt es auch in ben bezeichneten Alterstlaffen dem Staatsamte für heereswesen unbenommen, auf Ansuchen für wirtschaftlich zu billigende Zwecke die Abfertigungen auf einmal anszuzahlen.

"Ba es sich nur um die ratenweise Auszahlung eines schon angefallenen Gesamtanspruches handelt, gehören bei Ableben bes Anspruchsberechtigten die reftlichen Raten in beffen Rachlaß.



§ 7 überläßt die Frage ber Abfertigungen bezüglich ber Berufsunteroffiziere ber Regelung burch Bollzugsanweisung, weil biefe Berufsmilitarpersonen nach ber Berordnung bes Staatsamtes fur Beereswesen, Abteilung 2, Bahl 9678 vom 28. Oftober 1919, Berordnungsblatt Mr. 46 von 1919, bei ihrem freiwilligen Ausscheiden aus bem aktiven Militärdienstwerhaltnis eine besondere Abfertigung (Bertifikatsverzichtsentschädigung) erhalten, mit beren Sägen auch ber Zwangsabbau in übereinstimmung gebracht werden muß.

Bei der ungefähr gleichen Stellung der Gagisten ohne Rangklasse und der Berufsunteroffiziere, von denen die "höheren Unteroffiziere" den Gagisten ohne Rangklasse im Range vorgehen, mußte auch die Frage der Absertigungen bei den Gagisten ohne Rangklasse aufgeschoben werden, obwohl sie nicht durch die Berordnung über die Bertifitatsverzichtsentschädigung betroffen werden.

§ 8 regelt die Ginftellung ber Übergangsgebühren, Die bem bisherigen Benfionsrechte fremb find, und die Riidgahlung ber empfangenen Abfertigungen, benen wegen ihrer nunmehrigen Sohe eine besondere

Rolle zukommt.

Der Gintritt in die Dienste eines der anderen Nachfolgestaaten murbe besonders hervorgehoben, ba biefe mit Ofterreich bezüglich ber bis 31. Oftober 1918 entfallenden Benfionsquoten noch in einer Gemeinschaft stehen und es auch vermieden werden muß, daß Berufsmilitärpersonen, welche fich mit dem Plane tragen, in Dienfte eines ber Nachfolgeftaaten zu treten, fich noch vorher von Ofterreich eine Abfertigung ohne Rudersatverpflichtung auszahlen laffen.

Die Bedingungen für die Rudzahlung ber Abfertigungen find bem Gingelfalle angupaffen. Go ift jum Beispiel die Beit, nach welcher ein Berufsmilitar im Beeresdienfte wieder angestellt wird, fur bas

Ausmaß ber Rückzahlung von Belang.

Unter welchen Boraussetzungen die Auszahlung von Penfionen — ob fie nun begunftigt ober nicht begunftigt find - eingestellt wird, ift nach den allgemeinen Grundfaten bes Penfionsrechtes gu entscheiben.

Nach § 9 haben Berufsmilitärpersonen, Die nicht um Erfolgung der Abfertigung ansuchen, mit mehr als vierzehn vollen anrechenbaren Dienstjahren (bas ift mindeftens das gehnte begonnene effektive Dienstjahr), Unspruch auf fortlaufende Benfionen. Die Dienstzeit ift bis jum Beitpuntte ber Musscheidung zu berechnen.

§ 10 fest unbegunftigte Benfionen fur Berufsmilitärpersonen mit einer anrechenbaren Dienftzeit von mehr als vierzehn bis einschließlich vierundzwanzig Jahren im Ausmaß der geltenden Borichriften feft.

Im § 11 find die Penfionsbegunftigungen geregelt. Im allgemeinen schließen sich diese Be-

ftimmungen bem § 3 bes Benfionsbegunftigungsgesetjes an.

Da nach ben geltenden militärischen Borfchriften nur bis einschließlich der IX. Rangetlaffe Borrudungsfriften in höhere Gageftufen festgesett find, mahrend von ber VIII. Rangetlaffe aufwärts bie rangsältere Salfte in ber höheren Gageftufe fteht, tonnte die Boridrift des § 3, lit. c) des Benfionsbegunftigungsgesetes nicht unverandert übernommen werden. Rach dem Entwurfe follen alle jene Berufsmilitarpersonen, die der bevorstehenden Beforderung nicht teilhaftig werden, in die nachfthohere Gageftuje gelangen und, wenn fie bereits in der hochsten Gageftufe ihrer Rangetlaffe fiehen, eine besondere Bulage jur Penfionsbemeffungsgrundlage im Ausmaß des Unterschiedes zwischen der letten und vorletten, beziehungsweise ber erften und zweiten Gageftufe erhalten. Diefe gunftigere Behandlung der Berufsmilitärpersonen gegenüber ben Bivilangestellten entspringt ber Erwägung, bag alle Berufsmilitarpersonen, bie nicht in ben Rahmen der vorerwähnten Beförderung fallen, beftenfalls mit Wirtfamkeit vom 1. Rovember 1918 in ihre Charge ober Gageftufe gelangt find. Da ben Berufsmilitarpersonen die fur Bivilftaatsangestellte begunftigte Unrechnung der Dienstzeit mahrend des Rrieges fur die Borruckung in hohere Bezuge nach der Bollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 28. November 1918, St. G. Bl. Nr. 68, mangels pragmatischer Bestimmungen nicht zugute kommen konnte, so sind sie demnach im allgemeinen so anzusehen, als ob sie schon drei Jahre und neun Monate in ihrer dermaligen Charge, beziehungsweise Gageftufe vollstredt hatten. Damit haben fie aber auch ben Boraussehungen fur die Teilvorrudung nach § 3, lit. c) des Benfionsbegunstigungsgeseiges entsprochen, da in den Chargen bis zur IX. Rangeklaffe die höhere Gagestufe nach den geltenden militärischen Borschriften in drei Jahren erreicht wird, in den Rangsklaffen von der VIII. aufwärts felbst in Friedenszeiten die Wartefrift in einer Charge, geschweige benn in einer Gehaltsstufe, burchschnittlich nur brei bis vier Jahre betragen hat.

Die Gagiften ohne Rangsflaffe und Unteroffiziere werben gur Erstellung ber ihnen angurechnenben

Teuerungszulagen ben Unterbeamten gleichgehalten.

Die Gagiften ohne Rangsklaffe erhalten nach ber Militärpenfions-Bollzugsanweisung 20 Prozent ber Attivitätsgage, die Berufsunteroffiziere 20 Prozent der Summe aus ihrer Jahreslöhnung und dem Bauschalbetrag von vierhundert Kronen. Dieser Brozentsat war in dem gleichen Ausmaß zu erhöhen, als fich bei den in Rangstlaffen eingereihten Gagiften Die nach den früheren Borfchriften (Militärpenfions-Vollzugsanweisung) anrechenbare Aktivitätszulage in Gemäßheit § 11, I, lit. c) des Entwurses erhöht hat.

Die übrigen Bestimmungen bieses Paragraphen bedürsen keiner Begründung, da sie den entsprechenden Vorschriften des Pensionsbegünstigungsgesetzes (§ 3) nachgebildet sind.

§ 12 bes Entwurfes ftimmt inhaltlich mit § 3, lit. f) bes Penfionsbegunftigungsgesetzes überein.

Nach § 13 werden die Berufsunteroffiziere, die mit einer Dienstzeit von vierundzwanzig oder mehr aurechenbaren Jahren aus dem aktiven Militärdienstverhältnis ausscheiden, ihrer Ansprüche aus dem Gesete vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, verlustig erklärt, damit sich die Anzahl der Bewerber für Zertisitatistenposten um diese Unteroffiziere verringert.

Im § 14 wird der Zeitpunkt der Ausscheidung von einzelnen Berufsmilitärpersonen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Dienstes festgesetzt und gleichzeitig eine Frift bestimmt, innerhalb welcher

die Abbaubewegung vollendet fein muß.

Da sich die Ausscheidung aus dem aktiven Militärdienstverhältnis in der Form der Ablehnung der Berwendungnahme für die neue Wehrmacht und deren Zwecke vollziehen wird, so hängt mit der Verabschiedung und Durchführung des im Entwurfe vorliegenden Wehrgesehes im Wesentlichen auch die Raschheit des Abbaues zusammen. Aus dieser Erwägung hat der Entwurf den Endtermin des Abbaues von der Geschwerdung des in Verhandlung stehenden Wehrgesehes abhängig gemacht.

Im § 15 ift das Anwendungsgebiet des Mistiar-Abbaugesetzes gegenüber dem Militärbesoldungsübergangsgesetz abgegrenzt. Dieses Gesetz bestimmt im § 14, dritter Absat, daß die Versorgungsbezüge der Militärpersonen, die anläßlich des Abbaues der früheren Wehrmacht aus dem aktiven Verhältnis ausscheiden, durch ein besonderes Gesetz geregelt werden. Danach sinden die Bestimmungen des Militär-

befoldungsübergangsgesetes auf die ausscheibenden Berufsmilitärpersonen teine Anwendung.

Bei der Behandlung dieses Gesethes in der Nationalversammlung wurde aber die Erklärung der Staatsregierung abgegeben, daß den Berufsmilitärpersonen, denen nach ihrem Alter ein Berufswechsel nicht mehr zugemutet werden kann, Ruhegenüsse nach den Ansähen des Militärbesoldungsübergangsgesethes zu gewähren seien (51. Sitzung der konktituierenden Nationalversammlung). In Erfüllung dieses Versprechens mußte den ausscheidenden Berufsmilitärpersonen ein Wahlrecht zwischen der Behandlung nach dem Militärbesoldungsübergangsgeseth oder nach dem Militär-Abbangeseth freigestellt werden, sosen sieh ihrem Alter nicht mehr in der Lage sind, einen neuen Lebensberuf zu ergreisen. Die Grenze wird mit dreiunddreißig anrechendaren Dienstjahren angenommen, weil die jüngeren Altersklassen noch ein Lebensalter ausweisen, bei dem in der Regel das Borhandensein der für einen Berufswechsel notwendigen geistigen und körperlichen Beweglichseit noch vorausgesetht werden kann.

Im Zivil-Besoldungsübergangsgeset (St. G. Bl. Nr. 570 vom Jahre 1919) steht wohl nach § 17 den aktiven Zivilangestellten, die unter die Bestimmung des § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes sallen, kein Wahlrecht zu, sondern es sinden lediglich die günstigeren Bestimmungen Anwendung. Diese Formel genügt aber für die ausscheibenden Berusmilitärpersonen nicht, weil die Systeme der Bersorgung nach dem Militär-Abbaugesetz und dem Militärbesoldungsübergangsgesetz vollkommen verschieden sind: So kennt das Militärbesoldungsübergangsgesetz die Übergangsgebühr, dann die Absertigungen nach dem

Bielfachen der Übergangsgebühr u. a. m. nicht.

Das Bahlrecht fonnte nur jenen ausscheibenben Berufsmilitärpersonen eingeräumt werben, auf

welche bas Militarbefolbungsübergangsgefet Unwendung findet.

§ 16 ermächtigt die Staatssetretare für Heereswesen und Finanzen, Bernfsmilitärpersonen, die in Kriegsgefangenschaft geraten waren, vor jenen Nachteilen zu bewahren, die sich aus ihrer verspäteten Rückehr im Hindlick auf die Bestimmung dieses Gesehes ergeben können. Insbesondere ist damit die Möglichkeit geschaffen, diese Berufsmilitärpersonen des Wahlrechtes nach § 15 des Entwurses teilhaftig zu machen, auch wenn sie infolge der Kriegsgesangenschaft eine Dienstleistung im Sinne des § 14, Biffer 2, des Militärbesoldungsübergangsgesehes nicht ausweisen.

§ 17 murde bei § 1 besprochen.

§ 18 behandelt ben Umfang der Rudwirfung des Militar-Abbaugefetes.

Am 11. November 1919 hat der Kabinettsrat beschlossen (Kabinettsprotokoll Nr. 121), daß die Berufsmilitärpersonen, die nach dem Tage der Berlautbarung dieses Beschlusses freiwillig aus dem aktiven Militärdienstverhältnis austreten, durch diesen Austritt nicht jener Begünftigungen verlustig werden, die ihnen nach dem Inhalt der künftigen, den militärischen Abbau regelnden Vorschriften zugekommen wären, wenn sie zur Zeit der Erlassung dieser Vorschriften noch aktive Dienste geleistet hätten. Am 21. November 1919 wurde dieser Beschluß verlautbart.

Danach hat das im Entwurf vorliegende Geset auch auf ausgeschiedene Berufsmilitärpersonen Anwendung zu finden, wenn sie nach dem 21. November 1919 auf ihr Ansuchen aus dem aktiven

Militardienftverhaltnis ausgeschieden worden find.



In weiterer Folge der Rudwirkung durfte die vorzeitige Ausscheidung, sofern sie nach dem 21. November 1919 erfolgt ist, auf die Berechnung der in dem Gesetze geforderten Dienstzeiten nicht vom nachteiligen Ginfluß sein.

§ 19 enthält die Bollzugeflaufel.

Im allgemeinen meint der Entwurf seinem Ziese — den zwangsweise ausscheidenden Berussmilitärpersonen angemessene Entschädigungen zu gewähren — insoweit nachgekommen zu sein, als es die Lage der Staatsfinanzen gestattet. In einem wichtigen Besange wird allerdings der vorliegende Entwurf hinter den gestellten Erwartungen zurückbleiben, weil in ihm pragmatische Bestimmungen keine Aufnahme gesunden haben.

Um aber frühere Härten in den Beförderungsverhältniffen auszugleichen, hat sich die Regierung bereit erklärt, den ausscheidenden in Ran sklassen eingereihten Gagisten ein umfangreicheres Avancement zuzugestehen und den ausscheidenden Gagisten ohne Rangsklasse und Berufsunterpffizieren generell in die

Benfionsbemeffungegrundlage einrechenbare Berfonalzulagen zu gewähren.

of 91 notel

# Dollzugsanweilung

des Staatsamtes für Heereswesen vom . . . . . . zur Durchführung des Gesetzes vom . . . . . (I. Vollzugsanweisung zum Militär-Abbaugesetz).

> Auf Grund bes Militär-Abbaugesetes (M. A. G.) wird im Ginvernehmen mit bem Staatsamte für Finangen verordnet, wie folgt:

> Ausmaß der Abergangsgebühren (§ 4, M. A. G.).

Bur Übergangsgebühr gehören bie folgenden militärischen Gebühren:

1. Bei Offizieren, Heeresbeamten und Unwärtern:

Die Gage famt zuerkannten Alterszulagen oder das Adjutum samt Zuschuß,

das Rostgeld,

die Bereitschaftszulage,

das Offiziersdieneräquivalent und

das Quartiergeld nach der zweiten Binstlaffe famt Möbelzins

der zulet innegehabten Charge und Gageftufe;

2. bei Gagiften ohne Rangsklaffe:

bie Gage famt zuerkannten Alterszulagen,

der Zuschuß zur Gage, das Kostgeld,

die Bereitschaftszulage und

bas Quartiergelb nach der zweiten Binstlaffe

der zulett innegehabten Charge;

3. bei Berufsunteroffizieren:

die Monatslöhnung,

der Zuschuß zur Monatslöhnung,

das Koftgeld und

das Quartiergelb nach ber zweiten Binstlaffe ohne Rudficht darauf, ob fie ledig ober verheiratet sind,

ber zulett innegehabten Charge.



第188章 建加州

months and a month of course

shall all and admin to

Anwendung des Militär-Abbaugesetzes auf aktive Bernfsmilitärpersonen, die das Heimatrecht in einer zur Republik Ofterreich gehörenden Gemeinde erst nach dem 31. Oktober 1918 erworben haben (§ 17, M. A. G.).

### § 2.

(1) Bis zur endgültigen Auseinandersetzung zwischen den Nationalstaaten über die Tragung der Militärversorgungslasten gilt das Militär-Abbaugesetz mit den folgenden Abänderungen auch für Berufsmilitärpersonen, die das Heimatrecht in einer zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde erst nach dem 31. Oktober 1918 erworben haben:

a) Die im ersten Absatz bezeichneten Berufsmilitärpersonen erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen des Militär-Abbangesetz Beihilsen in der Höhe der Übergangsgebühren und Pensionen.

b) Sollten diese Berufsmilitärpersonen lediglich einen Anspruch auf Absertigung haben ober unter Verzicht auf fortlausende Pensionen um Ersolgung der Absertigung ansuchen, so erhalten sie — nach Abtretung der ihnen gegen das k. u. k. Ürar oder k. k. Ürar zustehenden Versorgungsansprüche an den österreichischen Staatschat — Einlösungsbeträge in der Höhe der Absertigungen (§§ 6 und 7, M. A. G.).

(2) Im Sinne des Militär-Abbangesetes und der sonst geltenden militärischen Pensionsvorschriften sind die Beihilsen den Pensionen und Übergangsgebühren, die Einlösungsbeträge den Absertigungen gleichzuhalten.

### § 3.

Im Falleder endgültigen Übernahme der Militärversorgungslaften dieser Berufsmilitärpersonen (§ 2, Absah 1, dieser Vollzugsanweisung) durch den österreichischen Staat gilt für sie das Militär-Abbaugeseh ohne Beschränkung.

## Schlußbestimmung.

### 8 4.

Diese Bollzugsanweisung tritt am Tage bes Inkrafttretens des Militär-Abbaugesetzes in Wirtsamkeit.

ad 7.)

# Pervrdnungsblatt

des deutschöfterreichischen Staatsamtes für Beerwesen.

Mr. 3.

Wien, 23. November.

1918.

# Präf. Ur. 1967 vom 21. Movember 1918.

Regelung der Offiziers= und Beamtenftände.

- 1. Mit 1. Jänner 1919 sind alle Militärgagisten der deutschöfterreichischen bewaffneten Macht der V. und jeder höheren Kangklasse, dann sonstige Militärpersonen, die die Gebühren dieser Kangklassen beziehen, ohne Kücksicht auf ihre Dienstzeit in den Ruhestand zu versetzen. Ausnahmen bestimmt das Staatsamt für Heerwesen über Vorschlag des Oberbesehlhabers.
- 2. Alle Militärgagisten der VI. Rangklasse der deutschösterreichischen bewassneten Macht, die eine effektive (wirklich zurückgelegte) Dienstzeit von mindestens 30 Jahren haben, sind gleichfalls mit 1. Jänner 1919 in den Ruhestand zu versehen. Ausnahmen wie Punkt 1.
- 3. Von den übrigen Kangklassen sind Militärgagisten, welche das 60. Lebensjahr vollendet oder 40 nach dem Versorgungsgesetze vom Jahre 1875 gesetzlich anrechnungsfähige Dienstjahre zurückgelegt haben, ebenfalls mit 1. Jänner 1919 in den Ruhestand zu versetzen. Bei Ansehung der 40 Dienstjahre sind auch alle später ergangenen, die Anrechnung von Dienstjahren betreffenden Versügungen zu berücksichtigen.
- 4. Für die im Punkte 1, 2 und 3 genannten Militärgagisten hat es zwecks Pensionierung auf eine Konstatierung der Dienstuntauglichkeit durch Superarbitrierung nicht anzukommen.
- 5. Alle Militärgagisten, welche 30 effektive (wirklich zurückgelegte) Dienstjahre nicht aufzuweisen haben, sich aber dienstuntauglich erachten, sind auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses über ihre Bitte der Superarbitrierung zwecks Übersetzung in den Auhestand und Zuerkennung der Pension zu unterziehen.
- 6. a) Bis auf weiteres können Militärgagisten der deutschösterreichischen Armee, welche einen Zivilberuf ergreifen wollen und diensttauglich sind, ohne Superarbitrierung nur auf vorgebrachte Bitte in den dauernden Auhestand verseht werden, wenn sie eine mindestens 10jährige effektive (wirklich zurückgelegte) Dienstzeit haben.
- b) Diensttaugliche Berufsgagisten, die eine 10jährige effektive (wirklich zurückgelegte) Dienstzeit noch nicht aufzuweisen haben und einen Zivilberuf ergreifen wollen, können um ihre sosortige Entlassung ansuchen. Im Falle der Entlassung erhalten sie eine einmalige Absertigung im vorhinein in der Höhe einer Halbigersgebühr bei effektiver (wirklich zurückgelegter) 1—5jähriger, einer ganzen Jahresgebühr bei effektiver (wirklich zurückgelegter) 6—10jähriger Dienstleistung, und zwar gegenwärtige Gage (Abjutum), Bereitschaftszulage, Kostgeld von täglich 5 K. das Quartiergeld samt Möbelzinsen der II. Zinsklasse und das Offiziersdieneräquivalent von monatlich 50 K. Für Gagistenaspiranten ist das Quartiergeld samt Möbelzinsen und das Offiziersdieneräquivalent, bei Gagisten ohne Rangklasse das Offiziersdieneräquivalent bei Bemeisung der Absertigung nicht einzubeziehen.
- 7. Die Zuerkennung der Berwundungszulage erfolgt gemäß dem Berforgungsgesetze vom Jahre 1875 auf Grund der Superarbitrierung.
- 8. Personalzulagen, Gnadengaben und Pensionszuschüsse, welche auf Grund genereller Bersügungen normiert wurden und bisher einen integrierenden Bestandteil der Bersorgungsgebühren bildeten, bleiben ausrecht und werden auch weiterhin bei der Pensionsbemessung berechnet.

Sonstige Personalzulagen, welche an Militärgagisten von der V. Rangklasse aufwärts verliehen wurden, sind prinzipiell einzusiellen. Ausnahmen find vom Staatsamte für Heerwesen zu beantragen.

9. Die in den Liquidierungsstellen eingeteilten Militärberufsgagisten verbleiben auf ihren Dienstposten, doch haben die deutschösterreichischen Liquidierungskommissäre bestrebt zu sein, die im Punkte 1, 2 und 3 genannten Gagisten ehestens freizumachen.



5

10. Zweds eventuellen Rudersates find die Gebühren ber Militärgagiften ber anderen nationalen Staaten, die fich in Deutschöfterreich in Dienftleiftung oder im Rrantenftande befinden und aus zwingenden Grunden nicht aus liquidierenden, fondern aus deutschöfterreichischen militarischen Raffen vorübergehend Gebuhren beziehen, behufs feinerzeitiger Ruderftattung von ben guftanbigen Rechnungstörpern evident zu frellen. Alle fonftigen in Dentschöfterreich befindlichen Militargagiften ber anderen nationalftaaten erhalten ab 1. Dezember 1918 von beutschöfterreichischen Raffen feine Gebühren.

11. Die Beftimmungen der Puntte 1 bis 3 und 10 finden finngemäß Unwendung, jedoch bereits ab 1. Dezember 1918, auf alle in militarifder Dienftleiftung ftehenden oder geftandenen Mitglieder bes ehemaligen Berricherhauses, sowie auf alle Keldmarichalle und Generaloberften.

12. Beim Übertritt von Militarpersonen des Rubestandes in Bivilstaats- ober biefen gleich-

gehaltene Dienfte gelten die Bestimmungen bes Berforgungsgefetes vom Jahre 1875.

13. Benrlaubungen mit Bartegebühr auf unbestimmte Dauer find aufgulaffen und die betroffenen Gagiften in den Ruheftand gu überführen.

14. Mitgliedern des ehemaligen Berricherhauses gebuhren feinerlei Rubestandsgenuffe aus

bentichöfterreichischen Staatsgelbern.

15. Alle vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die beutschöfterreichischen Angehörigen der ehemaligen f. u. f. Kriegsmarine; sie gelten vorbehaltlich einer Anderung durch spätere Anordnungen der deutschöfterreichischen Regierung, bzw. Bereinbarungen mit den liquidierenden Stellen ber vormaligen öfterreichisch-ungarischen Monarchie.

16. Die vorstehenden Bestimmungen betreffend Berufsmilitärgagiften gelten finngemäß auch für

Gagiften ohne Rangklaffe und Gagiftenafpiranten.

Bezeichnet ber Staatsfefretar:

Mayer m. p.

Bezeichnet ber Staatsnotar:

Dr. Sulvester m. p.

# Erlaß vom 21. November 1918, Abt, 11, Mr. 35.673.

Die Sorge um die Erhaltung bes Staatsgutes veranlagt bas Staatsamt fur Beerwefen, ber bern und Raffen. Sicherung ber Gelber aus den bestandenen militarischen Raffen der aufgelöften Rommandos, Truppen, Behörden und Anftalten sein Augenmerk zuzuwenden, gleichgültig ob es sich um ganze Kassenbehältnisse, lofes Gelb ober Werteffetten handelt.

Alle Formationen, Gagiften, Gagiftenafpiranten und Mannichaftsperfonen, Die folde Wegenstände geborgen haben oder bei fich vermahren, werden aufgefordert, fie raicheft ab-

jugeben, u. zw.: in Wien an das Zahlamt bes Deutschöfterreichischen Staatsamtes für Heerwesen, I., Stuben-

ring 1 (früher Bahlamt bes Kriegsministeriums),

außerhalb Biens an die vom vorgesetten Militartommando gu bestimmende Raffa, wenn diese nicht bekannt, an die nächste Rassa ber Bolkswehr, eventuell an das nächste Steueramt.

Bei allen Abfuhren von Geldern ift in den Abfuhrdofumenten die Formation, von welcher ber

abgeführte Gegenftand ftammt, anzugeben.

Uber die Abfuhr hat der Übergeber eine furze Meldung dem nach dem Ort der Übergabe zuständigen Militarterritorialkommando, bei Abfuhr an das Bahlamt dem Staatsamt für heerwesen

Die Militärkommandos senden am 15. und letten jedes Monates Berzeichniffe über die in ihrem Bereiche abgeführten Betrage unter Angabe ber Brobenieng ber Gelber bem Staatsamt fur Seerwesen ein.

# Draf. Mr. 2081 vom 21. November 1918.

Ansitellung nener

Das Staatsamt für Sandel und Gewerbe, Settion Rriegs- und Übergangswirtichaft, und bas Baffiericheine für Staatsamt fur Beerwefen folgt fur ben Betrieb von Berfonen-, Laftfraftwagen und Motorrabern Antomobile und neue Baffiericheine aus. Dieje Baffiericheine find mittels Poftfarte bei Angabe ber Boligeinummer und Motornummer (Pferbeftärte), sowie Gattung bes Rraftfahrzeuges und Begründung bes Ansuchens anzufordern.

Bon zivilen Stellen für Personenkraftwagen und Motorradern: beim Staatsamt für Handel

und Gewerbe (Settion Rriegs- und Abergangswirtschaft).

Von zivilen Stellen für Laftkraftsahrwagen und von militärischen Stellen für Personen- und Lastkraftwagen und Motorrädern: beim deutschöfterreichischen Kraftfahrbetrieb, Wien, IV., Karolinengasse 5.

Mb 30. November I. J. burfen nur jene Kraftfahrzeuge betrieben werden, für welche biefe

Paffiericheine ausgestellt find.

Fahrzeuge ohne Passierscheine werden von den Kontrollorganen angehalten, die Insassen zum Berlassen des Fahrzeuges verhalten und die Fahrzeuge auf Kosten des Besitzers bis auf weiteres unter Sperre deponiert.

# Draf. Mr. 1892 vom 19. November 1918.

Ernennung.

In Abänderung der Berordnung (Abgrenzung der Besehlsbereiche), verlautbart mit Verordnungsblatt Nr. 1, wird als Besehlshaber für Sudetenland mit Amtssit Troppan an Stelle des Generalmajor Karl Panzenböck der Oberst Julius Planckh des Dragonerregiments Nr. 11 ernannt.



Staatsant rus Finanzen.

ad 8.)

# Für den Kabinettsrat.

Einführung des Monopoles für Mineralwässer und Kineralwasserprodukte.

Im Sinne des der Nationalversammlung unter Mr. 611 der Beilagen zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorliegenden vom Finanz- und Budgetausschusse bereits angenommenen und auf der Tagesordnung der Haussitzung vom 23.ds. stehenden Gesetzentwurfes wegen Einführung eines Monopols für Mineralwässer und Mineralwasserprodukte soll das Monopolsrecht hinsichtlich der Erzeugung nur bei den künstlichen Mineralwassern und Mineralwasserprodukten ausgeübt werden. Es ist dies in der Weise gedacht, daß der Staat das ausschließliche Recht zur Herstellung dieser Artikel einer Privatunternehmung überträgt, welche die Erzeugnisse in den von der Staatsverwaltung festzusetzenden Dosierungen und zu den ebenso bestimmten Preisen an die Abnehmer zu liefern hat, dem Staate aber für je einen Liter abgesetzten künstlichen Mineralwassers oder des dieser Menge entsprechenden Trockenproduktes eine feste Monopolsgebühr abführt und ihm überdies eine Beteiligung am Reingewinn einräumt, wenn dieser ein gewisses Ausmaß übersteigt.

Zur Gründung dieser Monopolsunternehmung hat sich unter Führung des Industriellen Fritz H a m b u r g e r , Präsidenten der Vereinigung der österreichischen Industrie in Wien, ein Konsortium gebildet. Mit dem Konsortium ist nun vom Staatsamte für Finanzen ein Vertrag wegen Uebertragung des Monopolsrechtes abzuschließen, mit der Wirkung, daß die vom Konsortium zu gründende Unternehmung in die aus dem Vertrage entspringenden Rechte und Pflichten einzutreten haben wird. Die Monopolsunternehmung selbst ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gedacht. Mag.pharm.Gustav H u m m e r soll von dieser Gesellschaft als technischer Leiter der von der Gesellschaft in Bad Aussee zu errichtenden Betriebsanlage bestellt werden.



Die wesentlichen Bestimmungen des von der Finanzprokuratur geprüften, dem Staatsamte für soziale Verwaltung im kurzen Wege (durch Uebergabe an Herrn Sektionschef Dr.S t a d l e r ) zur Kenntnis gebrachten Vertragsentwurfes sind folgende:

Gegenstand des Vertrages ist die Vebertragung der Monopolsbewirtschaftung hinsichtlich Erzeugung, Bereitung, Verwendung und Verkehr künstlicher Mineralwässer und Mineralwasserprodukte, nicht aber auch hinsichtlich der Einfuhr solcher Gegenstände, an die Gesellschaft

Das Konsortium hat die Gesellschaft m.b.H. mit einem Kapital von 1'2 Millionen Kronen erhöhbar auf 2'4 Millionen Kronen sogleich zu bilden, die unverweilt an die Errichtung einer Betriebsanlage in Bad Aussee zu schreiten und sobald als möglich die Herstellung der künstlichen Mineralwasserprodukte zu beginnen hat. Die Herstellung künstlicher Mineralwässer soll erst später in Angriff genommen werden.

Der Betrieb steht der vollen Kontrolle der Staatsverwaltung offen, die hinsichtlich der Beschaffenheit der Präparate natürlich durch das Staatsamt für soziale Verwaltung auszuüben sein wird.

Die Gesellschaft führt an den Staatsschatz eine Monopolsabgabe ab, die im Vertrage nur mit einer Obergrenze, 1 K per Liter künstlichen Mineralwasser oder dem entsprechenden Quantum Trockenprodukt beziehungsweise 4 K per Kilogramm Badesalz, bestimmt ist. Die Entrichtung der Monopolsabgabe geschieht durch Ankauf und Verwendung von Steuerzeichen.

Natürliche Mineralwässer und natürliche Quellenprodukte sollen eine um 50 % höhere Lizenzgebühr tragen als die Monopolsabgabe der künstlichen ausmacht.

Der Preis der Monopolsartikel wird vom Staatsamte für Finanzen nach gewissen im Vertrage enthaltenen Richtlinien bestimmt.

Bei einem Reingewinn vom mehr als 10 % des Einlagekapitals, beginnt ein Gewinnanteil des Staates, der, mit 33 % des 10 % überschreitenden Nutzens anfangend, in Staffeln bis zu 66 % ansteigt. Unter gewissen Vorsichten leistet umgekehrt der Staat einen Zuschuß jedoch nur im Rahmen seiner Gewinnbeteiligung bis zu einer 6 Rigen Verzinsung des Einlagekapitales.

Bei Endigung des Vertragsverhältnisses sind dem Staate Liegenschaften, Anlagen und Einrichtungen zum Buchwerte, ferner gewisse
Mineralvorräte an fertiger Ware, Rohstoffen und Hilfsmaterialien,
endlich alle Betriebsgeheimnisse, Erfindungen und Arbeitsmethoden
entgeltlich zu übergeben. In Streitigkeiten entscheidet hiehel ein
Schiedsgericht.

Der Vertrag soll unkündbar auf mindestens 15 Jahre geschlossen werden. Diese relativ lange Vertragsdauer ist berechtigt, da es sich um die Einführung eines in Oesterreich neuen Artikels handelt, die also während einer längeren Zeit namhafte Investitionen, insbesondere für Reklame, erfordert und der Gesellschaft ein starkes Risiko aufladet.

Die Einhaltung der Vertragsbestimmungen ist einerseits durch das Recht des Staates, Konventionalstrafen zu verhängen, andererseits bei grober Verletzung den Vertrag ohne Entschädigung als aufgelöst zu erklären, gesichert.

Die Statuten der zu gründenden Gesellschaft m.b.H. unterliegen der Genehmigung der Finanzverwaltung.

Da das Konsortium vor Genehmigung des Vertrages keine Anschaffungen machen kann, die Preise der zu bestellenden Rohstoffe, Maschinen Emballagen u.dgl. aber täglich steigen, ist der Abschluß des Vertrages sehr dringend geworden.



Dentschösterreichisches

Bergabe des vellagrafonds an die Minglissemt jür sosiale Verwaltung

tenlienische Augisrung

Dolksgesundheitsamt

Zum Vortrage in den Kabinettarat!

Durch das desetz vom 24. Feber 1904, L.G.Bl.Nr. 25 wurde für Tirol ein Pellagrafonds geschaffen, aus dessen Binkunften die Kosten der im Gesetze umschriebenen Massmahmen auf dem Gebiete der Pellagrabekämpfung bestritten wurden. In ausführung des Gesetzes wurden demnach im tirolischen Pellagragebiet Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung getrof-Fen und beispielsweise eigene Bäckereibetriebe, sowie Trockenanlagen für Mais errichtet, Wasserleitungen subventioniert, Vorkehrungen für den Wechsel des Frachtanbanes geschaffen, die Volkswehlfahrtbdurch Förderung der Kettenstichstickerei gehoben etz. Dem Verbreitungsgebiet der Krankheit entsprechend erstreckten sich diese Bin .richtungen ausschliesslich auf den an Italien abgetretenem Landesteil. Der Sitz der Fondsverwaltung, welcher vom Stattbalter im Binverständnis mit dem Landesausschuß besorgt warde, war jedoch Innsbruck, woselbst sich das nicht in Investitionen angelegte Fondsvermögen derseit noch in Aufbewahrung befindet. Dieses Vermögen besteht and swei Massen. Das eigentliche fondsvernögen besteht mach dem Stande vom 30. Juni 1918/19 aus Geläwerten im Betrage von 1,082.367 Kronen 59 h, dem ein Passivstand von 251.372 Kronen (Lombardkonte für die IV. österreichische Kriegeanleihe) gegenübersteht. Das Vermägen der Bäckereianlage wurde separat verwaltet und beträgt 801.134 Kronen, darunter 500.000 Kronen VII. österreichische Kriegsanleihe.



Biner an den Landeshauptmann in Tirol gerichteten Eingabe des Zivilkommissatiates der VI. italienischen Infanterie-Division vom 1. Desember 1919, Z1.9867, sufolge beabsichtigt die italienische Regierung das in Innsbruck erliegende rondsvermögen an sich zu nehmen und Delegierte zur Ubernahme des Fonds nach Innabruck zu senden.

Vom rechtlichen Standpunkte aus kann der Pellagrafonds weder als Staatsvermögen aoch als Landesvermögen aufgefasst werden, da er mit eigener jur. Persönlichkeit ausgestattet ist. Sohin finden die Bestimmungen des Artikels 208 des Friedensvertrages von St. Germain über Staatsund Landesvermögen keine Anwendung.

Gelegentlich der Beratungen mit dem Vertretern der Staatsämter für Finanzen und des Aussern wurde auch auf Artikel 266 letster Absatz des Friedensvertrages hingewiesen. Darnach eind in der gewesenen Monarchie begründete oder geschaftene und für Angehörige des ehemaligen Kaisertums Osterreich bestimmte Vermächtnisse, Schenkungen, Stipendien and Stiftungen aller Art von Osterreich, soweit sie eich auf dessen vebiet befinden, derjenigen verbindeten oder associarten Macht, deren Staatsangehörige die betreffenden Personen jetzt sind, in dem Eustand sur Perfigung su etellen, in welchem diese Stiftungen am 28. Juli 1914 waren, Wobei die får den Eweck der Stiftung erfolgten regelmässigen Zahlungen zu berücksichtigen sind, Aber auth die Anwendung dieser Bestimmung ist mit Adekeicht darauf, dass so sich bei Artikel 266 am die Hegelung der subjektiven Anaprüche, welche den Angehürigen des chemaligen Kalsertume Osterreich some die mome Hepublik Osterreich zustehen, handelt, sour fraglish, da der Pallagrafonds sich Bight als sine Stiftung; gegen welche konkrete Receive Regriche geltene gemacht werden können, sendery ale tin sweekvernegen taratellt, das durch

Staats- und Landeszuwenduigen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben öfrentlicher Natur geschaften worden ist.

Anderseits aber sprechen Erwägungen der Billigkeit für die von der italienischen Regierung nunmehr betriebens Ubergabe des Fonds an das Königreich Italien; denn der Fond ist bisher ausschliesslich im Interesse der südtirolischen Bevölkerung verwandet worden und seiner widmung gemäss zur Kostenbestreitung von Massmahmen bestimmt, deren fortführung nummehr dem Königreiche Italien auf Grund der Territorrialhoheit abliegt. Politische Momente sprechen gleichfalls für die Zweckmässigkeit der Übergabe, durch welche ein besonderen Entgegenkommen der Staatsregierung an die italienische Regierung bekundet werden soll. Nur wären jene Kautellen zu bedingen, durch welche der Staat vor der Inamspruchnahme weiterer künftiger mach dem Friedensvertrage micht gerechtfertigte Lasten geschützt werden soll, was insbesondere auch dadurch metwendig wird, da ein Grossteil des Fondsvermögens in Kriegsankeihe angelegt int.

erkennen, erteilt die Staatsregierung ihre Zustimmung, dass der Pellagrafonds der italienischen Regierung nach dem Stande vom 28. Juli 1914 in jenen Vermögenswerten, die diesen Stand derzeit repräsentieren, übergeben werde, und bedingt hiebei Bedoch, dass für die auszufolgenden Titres der Kriegsanleihe die geltenden Vorschriften wegen Kennzeichnung der Müntel und Zinsscheine sowie des Unterbleibens des Ankaufes der Zinsscheine massgebend zu sein haben.

